Bezirks-Amtsblatt

Bd.: 1882

Tetschen 1882

Nr. 1. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 4. Jänner 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 18962.

Am 8. Dezember 1881 ist unter dem Rindviehe des Ignaz Stelzig in Arnsdorf NC. 31 die Lungenseuche ausgebrochen.

Ich habe in Folge dessen für die Dauer der Seuche jeden Verkehr mit Vieh thierischen Rohproducten und Abfällen, Heu, Hafer, Stroh, Futter und Streumaterialien nach und von dem Seuchenhofe und von der Gemeinde Arnsdorf eingestellt.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, dies in der Gemeinde sofort zu verlautbaren und besonders die Viehbesitzer, Viehhändler, Viehtreiber, Fleischhauer und die Händler mit den genannten Artikeln zu verständigen.

Tetschen, am 25. Dezember 1881.

Post-Nr. 2. Nr. 19342.

Se. k. und k. apostolische Majestät haben zum Besten der österreichischen Gesellschaft des rothen Kreuzes die Durchführung einer außerordentlichen Staatslotterie anzubefehlen und mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1881 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Reinerträgniß dieser Lotterie zur Unterstützung der Action dieser Gesellschaft auf dem Kriegsschauplatze und speciell zur Errichtung und Ausrüstung von Blessirten-Transport-Colonnen und der freiwilligen Sanitätsabtheilungen zu verwenden sein wird.

Hievon setze ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter zufolge h. Statthaltereierlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 81135, mit dem Ersuchen in die Kenntniß, diesem Wohlthätigkeitsunternehmen die möglichste Unterstützung angedeihen lassen zu wollen.

Tetschen, am 31. Dezember 1881.

Post-Nr. 3. Nr. 18985.

Damit verschiedenen Mißverständnissen und unrichtigen Auslegungen der Bestimmungen der hohen Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 75, der zu Folge die Bestimmungen der Handels-Ministerial-Verordnung vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Aichstriches und der Bezeichnung des durch diesen Strich abgegrenzten Fassungsraumes der in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser auch auf die zum Ausschank von Wein, Bier, Most und Obstwein in öffentlichen Schanklocalitäten dienenden Schankkrüge jeden Materials und Flaschen Anwendung zu finden haben, bei Zeiten vorgebeugt werde und damit die durch diese Verordnung berührten Geschäftsleute vor den nachtheiligen Folgen der Nichtbeachtung dieser Norm bewahrt werden, findet sich die k. k. Statthalterei nach Einvernahme des hierl. k. k. Aich-Inspectorates veranlaßt, Nachfolgendes bekannt zu geben.

Nach Inhalt der Eingangs citirten Ministerial-Verordnung müssen — vom 1. Jänner 1882 angefangen — alle zum Ausschanke von Wein, Bier, Most und Obstwein in öffentlichen Schanklocalitäten dienenden Flaschen und Schankkrüge und zwar ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem die Letzteren angefertigt sind, mit Ausnahme von fest verschlossenen (versiegelten, verkapselten, festverkorkten) Flaschen — an der äußeren Gefäßwand mit einem **Strich**, welcher die Höhe des Flüssigkeitsspiegels bei richtiger Füllung angibt, sowie mit der **Bezeichnung** des bis zu diesem Striche reichenden Fassungsraumes versehen sein.

Die Anbringung des Striches und der Bezeichnung, welche durch Einritzen, Einschleifen oder Aetzen, bei Gefäßen aus Thon auch durch Einbrennen und zwar unter Beobachtung der für Schankgläser im § 3 der Handels-Ministerial-Verordnung vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, geltenden Bestimmungen ersichtlich zu machen sind, erfolgt nicht durch die k. k. Aichämter, sondern es hat hiefür der **Inhaber des Schankgewerbes** selbst Sorge zu tragen, welcher, wie bei den Schankgläsern, für die richtige Anbringung des Striches verantwortlich ist.

In Folge des h. Statthaltereierlasses vom 9. Dezember 1881, Z. 78519, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher hievon zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt und aufgefordert, bei der vor Eintritt des Giltigkeitstermines der mehrerwähnten hohen Ministerial-Verordnung zu veranlassenden Republicirung derselben die betreffenden Gewerbsleute über das zuletzt Gesagte in geeigneter Weise eingehend zu belehren.

Tetschen, am 24. Dezember 1881.

Post-Nr. 4. Nr. 63.

Aufforderung zur Einkommensteuerfatirung.

Im Zwecke der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1882 werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter unter einem eigenen Couverte die Drucksorten zu den Einkommenbekenntnissen erhalten und im Grunde des a. h. Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, § 9, 10, 11, 12, 13, 14, 27 und der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 § 14 hiemit aufgefordert, die Bekenntnisse von den Steuerpflichtigen ausfüllen zu lassen und längstens **bis 31. Jänner 1882** anher vorzulegen.

Hinsichtlich der Ausfüllung diene Folgendes zur Richtschnur:

Als Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer nach der I. Classe d. i. von Gewerbs-, Handels- und Fabriksunternehmungen, dann von Pachtungen und Verpachtungen, von Gewerben, Geschäften und Grundstücken wird der durchschnittliche Ertrag der Jahre 1879, 1880 und 1881 angenommen, welcher in der Art auszuweisen ist, daß in dem Bekenntnisse die ordentlichen Einnahmen, Ausgaben und Erträge dieser drei Jahre angesetzt und zusammengezählt, dann aus der Summe der Durchschnitt ermittelt wird.

Im Falle eine Unternehmung erst 2 Jahre besteht, sind die Einnahmen, Ausgaben und Erträge blos zu dem zweijährigen Durchschnitte, wenn sie erst seit einem Jahre betrieben wird, blos nach diesem und wenn sie noch nicht das ganze Jahr 1881 im Betriebe steht, oder bei erst heuer begonnenen Unternehmungen mit jenen Beträgen anzuführen, welche mit Jahresschlusse anzufassen sind.

Den Bekenntnissen der größeren Unternehmungen, wie Fabriken, Bräuhäuser, Branntweinbrennereien, Kunst- und gewöhnliche größere Mühlen, Kalk- und größere Ziegelbrennereien, ausgedehnte Handelsgeschäfte, dann Pachtungen größerer Objecte und Gewerbe ist eine zergliederte Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Betriebsjahres 1881, nach Rubriken einer geordneten Buchführung verfaßt, beizuschließen.

Die Fassionen der in die II. Einkommensteuerclasse eingereihten Aerzte, Pfarrer, Postmeister, Tabakverleger, Lottocollectanten, haben ebenfalls das durchschnittliche Einkommen auf Grund der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1879, 1880 und 1881 auszuweisen und ist jenen der vier letztgenannten Categorien auch die zergliederte Ertragsnachweisung des Betriebsjahres 1881 beizufügen.

Capitalszinsen und Renten, welche in die III. Einkommensteuerclasse gehören, sind nach dem Stande der Capitalien mit 31. Dezember 1881 einzubekennen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch die Zinsen der Obligationen des im Grunde des Landesgesetzes vom 7. October 1874 emittirten Anlehens der königl. Landeshauptstadt Prag, ferner die Zinsen des auf Grund des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1873, beziehungsweise 11. Jänner 1874 emittirten Wiener Communal-Anlehens der Einkommensteuer nach der III. Classe unterliegen und daher eben zu fatiren sind.

Die auf diese Art ausgefertigten Bekenntnisse und Nachweisungen hat das Bürgermeister- und Gemeindeamt in der früher erwähnten unüberschreitbaren Frist um so gewisser hierher einzusenden, als sie sonst durch Strafboten eingesammelt werden müßten und sind die Bekenntnisse gewissenhaft und wahrheitsgetreu in allen Rubriken auszufüllen und sodann vom Bekenntnißleger eigenhändig zu unterschreiben, in welcher Hinsicht bemerkt wird, daß, nachdem jede Fassion hieramts einer Prüfung durch Vertrauensmänner und Sachverständige wird unterzogen werden, eine allenfällige unrichtige Angabe in derselben gemäß § 33 des Einkommensteuerpatentes der gesetzlichen Strafe unterliegen würde.

Auch würde nach § 32 des Einkommensteuerpatentes Derjenige einer Geldstrafe verfallen, welcher in der bestimmten Frist ein Bekenntniß überhaupt nicht abgibt.

Die Anzeigen und Bekenntnisse über die stehenden Bezüge der Herren Bediensteten in Fabriken, größeren Unternehmungen, bei öffentlichen oder Privatämtern werden im geeigneten Wege besonders abverlangt werden.

Ueber Pachtungen von Grundstücken hat das Bürgermeister- und Gemeindeamt einen Ausweis nach den beigefügten Formulare zu verfassen und nebst einem Auszuge aus dem Bier-, Wein- und Branntwein-

kreuzer-Protokolle über die im Jahre 1881 von jedem einzelnen Wirthe ausgeschänkten Menge an Bier, Wein und Branntwein, ferner einem Auszuge aus dem Viehschlachtungsprotokolle über die Anzahl der von jedem einzelnen Fleischer im Jahre 1881 geschlachteten Stücke an Groß- und Kleinvieh, ohne es auf eine Betreibung ankommen zu lassen, gleichfalls bis 31. Jänner 1882 anher vorzulegen.

Gegenwärtige Aufforderung ist allgemein zu verlautbaren und daß dies geschah, anher anzuzeigen.

Ausweis

über Grundpachtungen in der Gemeinde.

Post-Nr.	Des Verpächters		Gattung des Grundstückes, ob Acker, Wiese, Garten	Ausmaß		Jährlichen Pachtzins		Des Pächters			
	Name	Wohnort		Joch	Quadrat-Klafter			Name	Wohnort	Nr.-C.	Gewerbe oder Beschäftigung

Kundmachung

betreffend die Einzahlungstermine der directen Steuergattungen und Einhebung von Verzugszinsen bei Rückständen an denselben.

Nach der hierlands bestehenden Vorschrift sind die directen Steuern in nachstehenden Terminen einzuzahlen und zwar:

1. Die Grundsteuer am 1. eines jeden Monats im Vorhinein.
2. Die Hausclassensteuer und Hauszinssteuer in vierteljährigen Anticipatraten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October.
3. Die Erwerbsteuer in halbjährigen Anticipatraten am 1. Jänner und 1. Juli.
4. Die Einkommensteuer, insoweit sie nicht durch den Abzug bei der Auszahlung von stehenden Jahresbezügen und den Zinsen von den Staats- öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen eingebracht wird, ferner die 5% Abgabe vom Zinsertrage der zeitlich steuerfreien Gebäude, in vierteljährlichen Decursivraten, Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember.

Werden diese directen Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der vorgeschriebenen Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insofern die ordentliche Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. ö. W. übersteigt.

Die Verzugszinsen werden für je 100 fl. ö. W., sage Hundert Gulden, und für jeden Tag mit 1½ kr. von dem auf den festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so wird dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens eingetrieben.

Wenn mit Beginn eines Steuerjahres die Steuerschuldigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach dem Ausmaße des unmittelbar vorausgegangenen Jahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung in so lange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden aufgefordert, diese Kundmachung zu verlautbaren, die Verzugszinsen vereint mit den Steuern durch die Steuersammler einheben und im Tagesverzeichnisse in einer besonderen Rubrik unter genauer Bezeichnung des Abstattungstages vornehmen zu lassen.

Der Vollzug der Affigirung dieser Kundmachung ist her anzuzeigen.

Tetschen, am 1. Jänner 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 2. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 7. Jänner 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 4.

Die berichtigten Verzeichnisse der Stellungspflichtigen für die regelmäßige Stellung im Jahre 1882 werden den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern mit der Aufforderung zugesendet, dieselben nach Weisung des § 21 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in der ortsüblichen und zweckmäßigsten Weise in der Gemeinde unverzüglich durch **acht Tage** mit dem Beisatze kundzumachen, daß Jedermann, der

a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen, oder

b) gegen die für einen Stellungspflichtigen angesuchte Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Einsprache erheben will, berechtigt ist, diese bei mir bis spätestens 15. Februar l. J. schriftlich oder mündlich einzubringen und deren Begründung nachzuweisen.

Reclamationen und Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht sind längstens bis 15. Februar einzubringen; nach diesem Termine finden die Bestimmungen des § 17 der Wehrgesetz-Instruction volle Anwendung.

Gelegentlich dieser Kundmachung sind jene männlichen Angehörigen reclamirter Wehrpflichtigen welche 70 Jahre alt, oder wenn auch jünger, notorisch erwerbsunfähig sind, aufmerksam zu machen, daß sie für den Fall, als sie auf die Enthebung von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission Anspruch machen wollen, in der Frist bis 15. Februar l. J. diesen Anspruch bei mir mündlich oder schriftlich zu erheben haben. Ebenso sind jene offenkundig untauglichen Wehrpflichtigen, welche vom Erscheinen am Assentplatze befreit sein wollen, rechtzeitig behufs Veranlassung der ämtlichen Erhebung namhaft zu machen. Jene Stellungspflichtigen der 2. und 3. Altersclasse (1861 und 1860 Geborenen), welche in Folge nachträglicher Reclamation oder Recurse, oder aber in Folge des Ueberprüfungs- oder Superarbitrirungsbefundes aus dem Heere, der Marine oder Landwehr entlassen wurden, sind zu erinnern, daß sie in ihrer Altersclasse und in ihrer Losreihe, wie alle übrigen bei der vorjährigen Stellung nicht Assentirten oder nicht Gelöschten zu behandeln, beziehungsweise zu stellen sind.

Neu angekommene fremde Militärpflichtige und Aenderungen in der Person der Stellungspflichtigen, z. B. Todesfälle, sind **sogleich** anzuzeigen.

Die kundgemachten, **mit der Kundmachungsbestätigung versehenen Verzeichnisse** sind sammt den allenfalls noch weiter einlangenden Militärbefreiungs- und Präsenzdienst-Enthebungsgesuchen **zuverlässig bis 20. Jänner l. J.** vorzulegen. Gleichzeitig finde ich die

Losung

der ersten Altersclasse, d. i. der im Jahre 1862 Geborenen, für den Stellungsbezirk

Tetschen

daselbst am **25. Jänner l. J.** früh 10 Uhr im Saale des bürgerlichen Schützenhauses; für den Stellungsbezirk

Bensen

No 26.

daselbst am **28. Jänner l. J.** früh 10 Uhr im Amtstagslocale und für den Stellungsbezirk

Böhm.-Kamnitz

ebendort am **31. Jänner l. J.** früh 10 Uhr im Hotel „Stern" anzuordnen.

Hiebei haben alle Wehrpflichtigen der genannten Altersclassen ohne Rücksicht, ob sie um die zeitliche Militärbefreiung oder um die Sicherstellung ihrer offenkundigen Untauglichkeit eingeschritten sind — theilzunehmen und die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter zu interveniren.

Das persönliche Erscheinen bei dieser nach Vorschrift des § 26 der Instruction zur Ausführung des W.-G. durchzuführenden Losung ist den Wehrpflichtigen freigestellt. Für die Abwesenden wird entweder ihr Stellvertreter oder ein Anderer, welchen der Leiter der Losung hiezu bestimmt, losen.

Von der Vornahme dieser Losung sind die betreffenden Wehrpflichtigen mit dem Beifügen rechtzeitig zu verständigen, daß für dieselben das zu ziehende Los während der ganzen Dauer ihrer Stellungspflicht giltig bleibt.

Eine Stunde vor Beginn der Losung wird der Amtstag abgehalten werden.

Tetschen, am 3. Jänner 1881.

Post-Nr. 2. Nr. 240.

Beiliegend werden den Bürgermeister- und Gemeindeämtern die Widmungsscheine der zeitlich Befreiten aus der vorjährigen dritten Altersclasse, welche mit 1. Jänner 1882 in die Ersatzreserve-Evidenz überwiesen wurden, zur Zustellung gegen Vorlage der Empfangsscheine ausgefolgt.

Tetschen, am 5. Jänner 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 3. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 11. Jänner 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 585.

Aus dem untenstehenden Verzeichnisse sind die Kosten für das Amtsblatt pro II. Semester 1881, sowie die Kosten für die Drucksorten zur Militärtaxbemessung im Jahre 1882 zu ersehen und werden die ausgewiesenen Beträge beim nächsten Amtstage eingehoben.

Post-Nr.	Gemeinde	Amtsblatt		Drucksorte		Post-Nr.	Gemeinde	Amtsblatt		Drucksorte		Post-Nr.	Gemeinde	Amtsblatt		Drucksorte	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1	Algersdorf	1	15	—	55	28	Hermersdorf	1	15	—	24	55	Rennersdorf	1	15	—	32
2	Altstadt	1	15	—	33	29	Herrnskretschen	1	15	—	26	56	Riegersdorf	1	15	—	22
3	Altschokau	1	15	—	10	30	Hillemühl	1	15	—	47	57	Rittersdorf 2 Exp.	2	30	—	20
4	Arnsdorf	1	15	—	15	31	Hohenleipa	1	15	—	17	58	Rongstock	1	15	—	5
5	Barken	1	15	—	12	32	Hortau	1	15	—	20	59	Rosendorf	1	15	—	70
6	Bensen	1	15	—	55	33	Jonsbach	1	15	—	15	60	Schelten	1	15	—	30
7	Biebersdorf	1	15	—	20	34	Jonsdorf	1	15	—	32	61	Schemel	1	15	—	20
8	Binsdorf	1	15	—	26	35	Kaltenbach	1	15	—	30	62	Schneeberg 2 Exp.	2	30	—	35
9	Birkigt	1	15	—	10	36	Kamnitz, Böhm.	1	15	1	—	63	Schönau	1	15	—	25
10	Blankersdorf	1	15	—	20	37	Kamnitz, Nieder-	1	15	—	28	64	Schönborn	1	15	—	20
11	Bohmen	1	15	—	18	38	Kamnitz, Ober-	1	15	—	20	65	Steinschönau	1	15	1	50
12	Bocken, Groß-	1	15	—	70	39	Kamnitzleiten	1	15	—	6	66	Stimmersdorf	1	15	—	15
13	Bocken, Klein-	1	15	—	25	40	Kamnitzneudörfel	1	15	—	16	67	Tetschen	1	15	—	65
14	Bodenbach	1	15	—	55	41	Königswald	1	15	—	48	68	Tichlowitz	1	15	—	12
15	Biela	1	15	—	60	42	Kunersdorf	1	15	—	30	69	Tyssa 3 Exp.	3	45	—	70
16	Dittersbach	1	15	—	15	43	Losdorf	1	15	—	40	70	Topkowitz	1	15	—	9
17	Dobern	1	15	—	58	44	Meistersdorf	1	15	—	64	71	Tschiaschel	1	15	—	10
18	Ebersdorf, Nieder-	1	15	—	28	45	Mertendorf	1	15	—	55	72	Voitsdorf	1	15	—	35
19	Ebersdorf, Ober-	1	15	—	45	46	Mittelgrund	1	15	—	27	73	Wernstadt 2 Ex.	2	30	—	80
20	Elbleiten	1	15	—	22	47	Neschwitz	1	15	—	10	74	Wilsdorf	1	15	—	5
21	Eulau	1	15	—	70	48	Neuland	1	15	—	30	75	Windischkamnitz	1	15	—	35
22	Freudenberg	1	15	1	40	49	Niedergrund	1	15	—	25	76	Wöhlen, Groß-	1	15	—	25
23	Gersdorf	1	15	—	48	50	Ohlisch, Alt-	1	15	—	21	77	Wöhlen, Klein-	1	15	—	33
24	Gleimen	1	15	—	4	51	Ohlisch, Neu-	1	15	—	10	78	Ullrichsthal	1	15	—	7
25	Güntersdorf	1	15	—	25	52	Ohren	1	15	—	15						
26	Habendorf	1	15	—	10	53	Preschkau	1	15	—	55						
27	Hasel	1	15	—	30	54	Reichen	1	15	—	36						

Tetschen, 9. Jänner 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 14721.

Mit dem h. Erlasse vom 4. August 1881, Z. 13203 hat sich das h. k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, den Erlaß vom 4. August 1876, Z. 4910, welcher mit dem h ä. Circuläre vom 10. September 1876, Z. 8293, Amtsblatt Nr. 44 intinirt wurde, zurückzunehmen und zu erklären, daß die Anwendung zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre das einzige gesetzlich festgestellte Moment ist, durch welches die Verpflichtung, nur geaichte und gestempelte Maße, Gewichte und Waagen zu verwenden, begründet erscheint und daß daher insbesondere das durch Punkt 3 des Cimentirungspatentes vom 23. August 1777 aufgestellte Verbot, solche Objecte anders als nur in geaichtem Zustande zu verkaufen, nicht mehr als zu Recht bestehend anerkannt werden kann.

Hievon werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher in Folge h. Statthalterei-Erlasses vom 25. August 1881, Z. 52406, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß durch diesen Erlaß selbstverständlich das durch die Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. N. 31, gegenüber jenen Gewerbetreibenden, welche in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Maß und Gewicht zumessen, aufgestellte Verbot, in diesen Verkaufsstätten nicht geaichte Maße u. s. w. aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten — nicht alterirt wird.

Tetschen, 6. Jänner 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 203.

Nach Vorschrift der Theaterordnung vom 25. November 1850 bedarf jede Bühnenproduction vor ihrer ersten Darstellung der behördlichen Aufführungsbewilligung und haben alle Aufsichtsbehörden darüber zu wachen, daß Vorstellungen nur mit erlangter Aufführungsbewilligung stattfinden.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob die mit der Concession von der h. k. k. Statthalterei versehenen Theaterunternehmer dieser Vorschrift nachkommen, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher jeder Gemeinde, in welcher Theatervorstellungen von herumreisenden Gesellschaften gegeben werden, aufgefordert, sich die zur Aufführung gelangenden Stücke zur Einsicht vorlegen zu lassen und in Fällen, wo die vorgeschriebene Bewilligung fehlt, die Aufführung zu untersagen, gleichzeitig aber unter Vorlegung des Stückes die Anzeige hierher zu erstatten.

Tetschen, 4. Jänner 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 280.

In Folge des Vorkommens des wuthverdächtigen, $1^1/_2$ Jahre alten, lichtbraunen und weißgefleckten, männlichen Vorstehhundmischlings des Stefan Weber in Niederebersdorf NC. 5 fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter und die k. k. Gendarmerieposten-Commanden auf, sofort nachzuforschen, ob von dem wuthverdächtigen Hunde irgendwo Thiere und Menschen gebissen worden oder erstere mit ihm in Berührung gewesen sind. Ueber ein positives Resultat dieser Nachforschungen ist alsogleich anher zu berichten.

Tetschen, am 6. Jänner 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 318.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Dezember 1881, Z. 19063, das Bezirkskrankenhaus in Nimburg als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt zu erklären befunden.

Die Verpflegstaxe für dieses öffentliche Krankenhaus wurde mit dem h. Landesausschusse des Königreiches Böhmen für das 1. Jahr 1882 mit 55 kr. per Tag und Kopf festgesetzt. Wovon ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter zu Folge Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 23. Dezember 1881, Z. 81220 in Kenntniß setze.

Tetschen, 6 Jänner 1882

Post-Nr. 6. Nr. 323.

Laut Kundmachung der k. k. Statthalterei von Oesterreich unter der Enns vom 10. Dezember 1881, Z. 46742, wurde das von der Marktgemeinde Melk errichtete dortige Spital als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt und die Verpflegstaxe vom 1. Jänner 1882 angefangen vorläufig mit dreiundsechzig Kreuzern pr. Kopf und Tag festgesetzt.

Für die eigenen mittellosen Gemeindeangehörigen hat die Gemeinde Melk sich verpflichtet, deren Verpflegung in dieser Krankenanstalt aus den Gemeindemitteln ohne Anspruch auf Rückersatz aus dem nieder.-österr. Landesfonde zu bestreiten.

Wovon ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter zu Folge Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 20. Dezember 1881, Z. 80999, verständige.

Tetschen, 6. Jänner 1882.

Post-Nr. 7. Nr. 503.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 15. d. M., Z 17884, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien in Betreff der Verlängerung von Viehpässen (Durchführungs-Verordnung zu § 8 des Thierseuchengesetzes vom J. 1880) zu bestimmen gefunden, daß eine mehrmalige Verlängerung des Viehpasses nur bei Triebherden, sonst aber mit Rücksicht auf die Gewähr, welche durch Viehpässe überhaupt erlangt werden soll, nicht zulässig ist.

Ferner hat das hohe k. k. Ministerium zu § 8 lit b des bezogenen Gesetzes bemerkt, daß auch von den Insassen des Marktortes für ihr zu Markte gebrachtes Rindvieh Viehpässe beizubringen sind, weil das Gesetz in dieser Beziehung keine Ausnahme macht, weil ferner die Viehmärkte die häufigste Veranlassung zur Seuchenverschleppung sind, daher die Forderung des Viehpasses für alle auf den Markt aufzutreibenden Thiere gerechtfertigt ist.

Hievon geschieht zufolge h. Statthaltereierlasses vom 31. Dezember 1881, Z. 81816 die Verlautbarung.

Tetschen, 8. Jänner 1882.

Post-Nr. 8. Nr. 491.

In Folge des h. Statthaltereierlasses vom 30. Dezember 1881, Z. 82212, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, den Ausweis über die Aenderungen, welche in dem nach § 9 des Einquartirungs-Gesetzes vom 11. Juni 1879 ermittelten Fassungsraume pro 1881 eingetreten sind (und zwar nach dem in der Beilage II der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1879 [R.-G.-Bl. Nr. 94] enthaltenen Formulare und lediglich unter Einstellung des geänderten Fassungsraumes) zuverlässig bis zum 18. Jänner 1882 anher vorzulegen.

Später einlangende Ausweise könnten nicht berücksichtigt werden.

Tetschen, 9. Jänner 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 4. **1882.**

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 14. Jänner 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 739.

In den Ausweisen der Bürgermeister- und Gemeindeämter über die Hebammen herrscht leider seit jeher die größte Ungenauigkeit, so daß es bisher noch nicht gelingen konnte, eine vollständige und verläßliche Standesrolle derselben zusammen zu bringen. Ich fordere deshalb die Bürgermeister- und Gemeindeämter wiederholt auf, jede An- und Uebersiedlung, jeden Todesfall und jede Namensänderung einer Hebamme stets allsogleich hieramts anzuzeigen.

Tetschen, am 11. Jänner 1882.

Post-No. 2. No. 33.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden aufgefordert, nach dem untenstehenden Formulare einen Ausweis über die Stückzahl des im Jahre 1881 auf den in Gemeinderegie gehaltenen oder verpachteten Jagdrevieren erlegten Wildes zu verfassen, genau auszufüllen und bis **Ende Jänner d. J.** anher vorzulegen.

In den Ausweis ist jenes Wild, welches auf dem an Großgrundbesitzer verpachteten Gemeindegebiete abgeschossen wurde, nicht einzubeziehen.

Tetschen, am 12. Jänner 1882.

Formulare.

Ausweis

über das im Jahre 1881 zum Abschusse gelangte Wild.

Gemeinde	Nützliches																				Schädliches												
	Haarwild								Federwild												Haarwild									Federwild			
	Rothwild	Damwild	Rehe	Gemsen	Schwarzwild	Hasen	Kaninchen	Murmelthiere	Auerhahn	Birkwild	Haselwild	Schneehühner	Steinhühner	Fasanen	Feldhühner	Wachteln	Waldschnepfen	Moosschnepfen	Wildgänse	Wildenten	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse	Marder	Iltisse	Fischottern	Wildkatzen	Dachse	Adler	Uhu	Habichte, Falken, Sperber	Eulen
[illegible]						125									120										2								

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 5. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 1. Feber 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post. Nr. 1. Nr. 1908.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut des Erlasses vom 4. Jänner 1882 Z. 205/42 — II a. eine allgemeine Zählung und Classification der Pferde und Tragthiere angeordnet.

In Folge des hohen Statthaltereierlasses vom 11. Jänner 1882 Nr. 2026 werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher unter Beziehung auf das hierämtliche Circulaere vom 22. September 1880 Nr. 12162, Amtsblatt Nr. 34 Post. Nr. 2, und die in demselben angeführten Verordnungen angewiesen, diese Zählung mit Benützung der mitfolgenden Drucksorte Ausweis Nr. 2 sofort durchzuführen, die Rubriken 1, 2 und 3 genau und verläßlich auszufüllen und von dem in Duplo zu verfassenden Ausweise ein Pare dort aufzubewahren und das zweite Pare längstens bis zum 10. Feber 1882 hierher einzusenden. Die Classification erfolgt später.

Um von der Anzahl der Landesfuhrwerke und Gespanne für den im Mobilisirungsfalle eintretenden Bedarf Kenntniß zu erhalten, ist mit der Pferdezählung zugleich eine Zählung der Fuhrwerke und zwar in der gleichen Weise mit Benützung der Drucksorte Ausweis Nr. 6 vorzunehmen, und ein Pare dieses Ausweises in derselben Frist hierher einzusenden.

Von der Beistellung von Landesfuhrwerken im Mobilisirungsfalle sind ausgenommen:

1. Die zum Postdienste unbedingt erforderlichen Wägen und deren Bespannungen. 2. Jene Wägen und Bespannungen, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind.

Tetschen, am 27. Jänner 1882.

Post. Nr. 2. Nr. 695.

Da die Lungenseuche im Stalle des Ignaz Stelzig zu Arnsdorf erloschen ist, finde ich mich bestimmt, die diesfalls eingeleiteten veterinär-polizeilichen Maßregeln als aufgehoben zu erklären, für das Vieh des Genannten im Sinne des Punktes 25 § 28 der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 zu § 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Feber 1880 jedoch die dreimonatliche Stallsperre bis 13. April 1882 und die weitere Außerverkehrsetzung desselben bis 13. Juni 1882 einzuleiten. Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, dies in der Gemeinde zu verlautbaren und die Bevölkerung vor dem Verkehre mit dem genannten Seuchenhofe zu warnen.

Tetschen, am 13. Jänner 1882.

Post. Nr. 3. Nr. 1915.

Es kommen viele Fälle vor, daß die Bürgermeister- und Gemeindeämter die Empfangsscheine über erfolgte Zustellungen von Erwerbsteuerscheinen, Einkommensteuerzahlungsaufträgen Zinssteueranlagescheinen 2c. statt an das betreffende k. k. Steueramt, von welchem sie dem Bürgermeister- oder Gemeindeamte zugesandt wurden, irrthümlich an die gefertigte Bezirkshauptmannschaft vorlegen.

Dies stört die Evidenz und Controlle sowohl beim Steueramte, als auch bei der Bezirkshauptmannschaft, weshalb die Bürgermeister- und Gemeindeämter hiemit aufgefordert werden, von nun an genau und pünktlich jeden Empfangsschein über eine Zustellung welcher Art immer an jenes Amt zurückzusenden, von welchem das Bürgermeister- oder Gemeindeamt um die Zustellung angegangen wurde.

Tetschen, am 27. Jänner 1882.

Post. Nr. 4. Nr. 2063.

Anläßlich der durch die Ereignisse in Süd-Dalmatien und in der Herzegowina nothwendig gewordenen Einberufung von dauernd Beurlaubten, Reserve- und Landwehrmännern zur activen Militär-Dienstleistung wird im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. d. M. Z. 185 praes. in Anwendung der im III. Abschnitte des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 70) enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes angeordnet:

1) Die nach § 20 des Gesetzes zur Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit, dann zur Festsetzung des Ausmaßes und zur Zahlungs-Anweisung von Unterstützungsbeträgen berufenen Unterstützungs-Commissionen sind von den Chefs der politischen Landesbehörden sofort zu activiren.

2) Die gebühren- und portofreien Unterstützungs-Gesuche, in welchem der Unterstützungs-Anspruch durch genaue Angaben über alle für die Entscheidung maßgebenden Familien Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse zu begründen ist, sind bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes einzureichen und von derselben, sammt den zur Constatirung der Unterstützungsbedürftigkeit (§. 18) und des durchschnittlichen Tagesverdienstes (§. 19) gepflogenen Erhebungen gutächtlich an die Unterstützungs-Commission zu leiten.

3) Jede Aenderung, welche in den die Unterstützungsbedürftigkeit begründenden Verhältnissen eintritt, ist ohne Verzug im Wege der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes der Unterstützungs-Commission anzuzeigen.

Zu dieser Anzeige sind die betreffende Parthei und der Gemeindevorsteher gleichmäßig verpflichtet.

4) Zur Bestätigung des Fortbestandes des Anspruches auf den Bezug des Unterstützungsbetrages ist die Empfangsbestätigung vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltes zu vidiren.

Der Gemeinde-Vorsteher haftet für die Richtigkeit dieser Bestätigung.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden hievon zu Folge des hohen Statthalterei-Präsidialerlasses vom 28. Jänner 1882 Z. 719 mit dem Bemerken verständigt, daß zu dem Anspruche auf Unterstützung die Gattin, Kinder, Großeltern und Geschwister berechtigt sind, deren nothwendigster Lebensunterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des Einberufenen abhängig ist und daß die unterstützungsbedürftigen Familienglieder mit Namen und Alter angeführt werden müssen.

Bei Vorlegung des Unterstützungsgesuches haben die Gemeindeämter sich über die maßgebenden Verhältnisse gutächtlich zu äußern, in Fällen, wo die Familie auf die Wohnungsmiethe angewiesen ist, den Jahresbetrag des Miethzinses anzugeben und zugleich jenen Betrag, welcher nach den persönlichen Erwerbs- und Localverhältnissen als durchschnittlicher Tagesverdienst der Einberufenen anzurechnen ist, nachzuweisen.

Die Unterstützungsgesuche sind bis zum 8. Feber 1882 hierher einzusenden.

Tetschen, am 30. Jänner 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 6. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 8. Feber 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Z. 1395.

Die nachstehende Kundmachung des Wiener Magistrates wolle den Vieheigenthümern, Mästern, Viehhändlern und Commissionären bekannt gegeben werden.

Tetschen, 31. Jänner 1882.

An die P. T. Herren

Vieheigenthümer, Mäster, Viehhändler und Commissionäre, die Sperre der russischen und rumänischen Grenze gegen den Rindvieheintrieb betreffend.

Mit dem Reichsgesetze vom 29. Februar 1880, Nr. 37, wurde zum Schutze der inländischen Viehzucht gegen die Einschleppung der Rinderpest die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus Rußland und Rumänien verboten und wird die Grenze gegen diese Länder mit 1. Jänner 1882 gesperrt werden.

Die Anzahl des aus den genannten Ländern zum Wiener Markte gelangten Schlachtviehes hat sich alljährlich auf 20—30.000 Stück belaufen und noch in diesem Jahre, in welchem nur wenige Contumazanstalten geöffnet waren, bei 13.000 Stück betragen.

Diese Thiere gelangten regelmäßig in der zweiten Hälfte jeden Jahres zu einer Zeit auf den Wiener Markt, in welcher die Mastthiere aus den einzelnen Kronländern und aus Ungarn schon der Consumtion zugeführt waren und es ist durch ihr Erscheinen die Stadt Wien hinreichend mit Fleisch versehen worden.

Da Wien und dessen Umgebung mit einer Bevölkerung von mehr als einer Million Einwohner in Betreff des Schlachtviehbezuges auf den Wiener Markt angewiesen ist, so wird der Ausfall einer so großen Quantität Schlachtviehes mit sehr empfindlichen Folgen für die Fleischapprovisionirung verbunden sein, wenn für dieselbe nicht in anderer Weise vorgesorgt wird.

Die österreichischen Kronländer, namentlich die Alpenländer und Ungarn mit seinen Nebenländern besitzen nicht nur die besten Rindvieh-Racen, sondern auch die Mittel zum Betriebe der Mastung im Ueberflusse.

Wenn die Vieheigenthümer in den einzelnen Kronländern bis jetzt den Wiener Markt nur selten beschickten, weil sie die Concurrenz mit dem russischen und rumänischen Vieh scheuten, so können sie jetzt nach dem Ausbleiben des ausländischen Viehes sicher constantere und der Qualität ihrer Viehgattungen entsprechend bessere Preise erwarten und es ist wohl kein Zweifel, daß sie von nun an, da ihr Viehstand vor der Rinderpest durch den strengen Abschluß der Grenzen geschützt ist, in Erkenntniß ihres eigenen Interesses mit aller Kraft bestrebt sein werden, die Viehzucht zu heben und die Mastung mit Erfolg zu betreiben.

Wien und Umgebung mit der großen Einwohnerzahl wird für alle Vieheigenthümer stets den besten Platz für den Absatz ihrer Viehgattungen bilden.

Durch die Eisenbahnen ist Wien mit allen Kronländern in Verbindung und das hohe k. k. Handelsministerium wird sicher bestrebt sein, im allgemeinen Interesse die Directionen der Eisenbahnen zu bestimmen, den Viehtransporten die größte Aufmerksamkeit durch billige Tarife und entsprechende Lieferfristen zuzuwenden.

Der Magistrat ladet demnach alle P. T. Herren Vieheigenthümer, Mäster und Viehhändler ein, die Viehzucht und Mastung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln energisch zu betreiben und den Wiener Markt mit ihren Thieren zu beschicken, wo die entsprechenden Einrichtungen für das Unterbringen derselben und vertrauenswürdige Personen für den Verkauf vorhanden sind.

Es wird besonders empfohlen, die Mastung so einzurichten, daß schon im nächsten Sommer und Herbste dieselbe vollendet ist und die Thiere zum Markte gebracht werden können.

Die P. T. Herren Commissionäre werden ersucht, den Vieheigenthümern in eifriger und coulanter Weise zu dienen und ihre Interessen zu fördern. Diejenigen, welche durch das Ausbleiben des russischen

und rumänischen Viehes einen Theil ihrer Committenten verloren haben, werden bei ihrer Fachkenntniß und regem Eifer in den verschiedenen Kronländern hinlänglichen Ersatz finden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 6. Dezember 1881.

Post-Nr. 2. Z. 2216.

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1881 allergnädigst anzubefehlen geruht, daß für die österreichische Gesellschaft **des rothen Kreuzes** eine außerordentliche Staats-Wohlthätigkeitslotterie durchgeführt werde, deren Reinerträgniß zur Unterstützung der Action dieser Gesellschaft auf dem Kriegsschauplatze und speciell zur Errichtung und Ausrüstung von Blessirten-Transport-Colonnen und der freiwilligen Sanitätsabtheilungen zu verwenden sein wird.

Die Spielpläne und Placate können bei den Bürgermeisterämtern Tetschen, B.-Kamnitz, Bodenbach, Bensen, Wernstadt eingesehen werden und werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufmerksam gemacht, daß bei der Abnahme von wenigstens 10 Stück Losen die Provision mit 30 kr. per Stück berechnet wird und daß bei Abnahme von wenigstens 100 Stück auf feste Rechnung auch eine höhere Provision zugestanden werden kann, daß endlich in dieser Beziehung die betreffenden Gemeinden directe mit der Abtheilung der k. k. Staatslotterie in Wien, Stadt, Riemergasse 7 in Verkehr zu treten hätten.

Tetschen, 31. Jänner 1882.

Post-Nr. 3. Z. 1889.

Am 16. Jänner 1882 wurde ein von Höflitz gegen Bensen laufender, krank aussehender, herrenloser, mittelgroßer, männlicher, stockhaariger, schwarzer, am Bauche gelbbrauner, mit gelbbraunen Läufen, langen, breiten, hängenden Ohren und mäßig langem, starken Schweife versehener, ungefähr 1 Jahr alter, gut genährter Hund (Jagdhundmischling) von Florian Böhm aus Bensen erschossen.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden auf, nach der Provenienz dieses Thieres sofort zu forschen und über ein positives Resultat dieser Nachforschungen ohne Verzug anher zu berichten.

Tetschen, 28. Jänner 1882.

Post-Nr. 4. Z. 2376.

Nach § 12 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 Nr. 134 R.-G.-Bl. hat der Vereinsvorstand seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung Derjenigen, welche den Verein nach Außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Da diese Bestimmung von der Mehrzahl der Vereine außer Acht gelassen wird, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, die Vereinsvorstände auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

Tetschen, 3. Feber 1882.

Post-Nr. 5. Z. 2563.

Kundmachung.

In Gemäßheit des § 6, al. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 Nr. 85 R.-G.-Bl. und zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn k. k. Handelsministers vom 20 November v. J., Z. 36.209, sind für die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg nach Maßgabe der unterm 28. Septbr. 1877 Z. 26.317, bestätigten Wahlordnung für diese Kammer und des mittels Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 17. Jänner l. J. Z. 1538 genehmigten Wahlprogrammes in nächster Zeit die Ergänzungswahlen vorzunehmen.

In Ausführung des § 1 des Wahlprogrammes werden die von der Handels- und Gewerbekammer auf Grund des bei derselben geführten Erwerbsteuercatasters ausgefertigten Wählerlisten im Amtslocale der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Tetschen mit dem Beisatze öffentlich aufgelegt, daß allenfällige Reclamationen in der festgesetzten Frist **vom 12. bis inclusive 25. Feber 1882** schriftlich oder mündlich hier eingebracht werden können und daß spätere Reclamationen nicht mehr angenommen werden.

Tetschen, 6. Feber 1882.

An die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher.

Die vorstehende Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten zu den Wahlen für die Reichenberger Handelskammer ist unter den Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes und der Großindustrie zu verlautbaren.

Tetschen, 6. Feber 1882.

Die kais. russische Botschaft in Wien hat unterm 12. v. M. Verzeichnisse der am 14. Dezember 1881 aus der Staatscasse in Grodno entwendeten russischen Bankbillets und Werthpapiere mit dem Ersuchen an das k. und k. Ministerium des Aeußern übermittelt, dieselben den Polizei- und Gerichtsbehörden, sowie den Bank- und Handelshäusern der Monarchie zukommen zu lassen, damit das allenfällige Vorkommen der gestohlenen Werthеffecten überwacht und die Habhaftwerdung der Urheber des frechen Diebstahles ermöglicht werde.

Hievon werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher in Folge des h. Statthalterei-Erlasses vom 3. Feber 1882 Z. 7065 mit dem Bemerken verständigt, daß die Prager k. k. Polizeidirection zur schleunigsten Verlautbarung der aus dem fraglichen Diebstahle herrührenden Werthеffecten im Polizei-Anzeiger angewiesen wurde und somit aus diesem die Nummern, sowie die nähere Bezeichnung derselben zu entnehmen sein wird. Ein positives Resultat ist mit aller Beschleunigung her anzuzeigen.

Tetschen, 6. Feber 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 7. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 18. Feber 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 2896.

Unsere braven Truppen, welche sich im Insurrectionsgebiete befinden, um dort mit Gewalt der Waffen dem Ansehen der Monarchie und der Achtung vor dem Gesetze Geltung zu schaffen, sind in einem rauhen Gebirgs-Klima bei angestrengtem Dienste Tag und Nacht allen Unbilden der Witterung ausgesetzt.

Zur Erhaltung ihres Gesundheits-Zustandes wären warme Unterkleider, insbesondere Barchent- oder Flanell-Leibchen, Wollhandschuhe und Woll-Socken, Puls- und Waden-Wärmer sehr erwünscht.

Ueber Anregung der Bundesleitung des rothen Kreuzes fühlen sich die gefertigten Hilfsvereine verpflichtet, Alles, was zur Verbesserung der Lage unserer Brüder im kaiserlichen Heere dienen kann, ungesäumt zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen und bei der allseitigen warmen Theilnahme für unsere tapfere Armee, in deren Reihen die Blüthe unserer Jugend steht, sind wir fest überzeugt, daß es nur dieser Anregung bedarf, um durch die freiwillige Hilfe das rothe Kreuz in die Lage zu setzen, seine patriotische und humanitäre Aufgabe erfüllen zu können.

Wir richten daher die warme Bitte an unsere Mitbürger, insbesondere an die edlen Frauen unseres Vaterlandes, uns die oben erwähnten Gegenstände möglichst rasch zur Verfügung zu stellen und dieselben an unsere Sammelstellen und zwar: entweder

1. bei Herrn Josef Ritter v. Geitler (II. Wenzelsplatz Nr.-C. 15 neu) oder
2. bei Herrn Franz Waldek (I. Elisabethstraße, N-C. 1 neu) zu übermitteln.

Durch diese Spenden wird zahlreichen Erkrankungen vorgebeugt und in Folge dessen, durch Erhaltung des streitbaren Standes, der braven Armee selbst ein wesentlicher Dienst erwiesen werden.

Prag, den 9. Februar 1882.

Für den patriot. Frauen-Hilfsverein für das Königreich Böhmen:

Johanna Gräfin Sporck,
geb. v. Mader.

Für den patriot. Landes-Hilfsverein für das Königreich Böhmen:

Josef Ritter v. Geitler.

Post-Nr. 2. Nr. 2277.

Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatte Nr. 20 ai. 1874, P.-Z. 15, verlautbarten h. ä. Erlaß vom 23. Juli 1874, Z. 5544, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, die Nachweisungen der Hauptergebnisse, der Voranschläge, des Gemeindehaushaltes für das Jahr 1881 und die

zur Bedeckung der Abgänge nöthigen Steuerzuschläge nach dem mit dem bezogenen Erlasse **vorgeschriebenen Formulare zuverlässig und ohne es auf eine Betreibung ankommen zu lassen, bis längstens Ende Feber** anher einzusenden.

Tetschen, am 11. Feber 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 2919.

Im mährischen Curorte Rožnau hat sich ein unter dem Protectorate Sr. k. und k. Hoheit des Durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzogs Rudolf stehender Verein zu dem Zwecke constituirt, um daselbst eine Curanstalt zu errichten, in welcher curbedürftigen, minder bemittelten katholischen Geistlichen und Lehrern öffentlicher Lehranstalten, wofern dieselben Staatsangehörige der österr.-ungar. Monarchie sind, Wohnung, Bedienung, ärztliche Hilfe und die nöthigen Curmittel, eventuell auch eine Geldunterstützung zu Theil werden soll.

Zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1882, Zahl 440/M. J. werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher im Hinblicke auf den humanen Zweck, welchen dieser Verein verfolgt und auf die Vortheile, welche derselbe bieten wird und nachdem dessen Bestand als gesichert angesehen werden kann, eingeladen, die Bestrebungen des genannten Vereines möglichst zu fördern und bei sich darbietender Gelegenheit zu einer regen Betheiligung an demselben anzueifern.

Tetschen, am 15. Feber 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 8. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 22. Feber 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Z. 2259

Die diesjährige Assentirung wird in folgender Ordnung stattfinden und haben zu erscheinen:

I. Auf dem Assentplatze in **Böhm.-Kamnitz**
im Saale des bürgerlichen Schützenhauses am 29. März 1882 um 8 Uhr früh
die zu untersuchenden Angehörigen der Reclamirten aller 3 Altersclassen, die Stellungspflichtigen der 1. Altersclasse von Los-Nr. 1 bis 100, die fremden im Requisitionswege zu stellenden Wehrpflichtigen, dann Jene, welche den Anspruch auf Belassung in der Landwehrevidenz verloren haben, endlich die bleibend eingetheilten Ersatzreservisten des Geburtsjahres 1851, welche nach § 167 ad 5 der Wehrgesetz-Instruction mit einer zweijährigen Dienstzeit in die Landwehr eingereiht werden;

am 30. März 1882 um 8 Uhr früh
die noch übrigen Stellungspflichtigen der 1. Altersclasse von Los-Nr. 101 bis 267;

am 31. März 1882 um 8 Uhr früh
die Stellungspflichtigen der 2. Altersclasse;

am 1. April 1882 um 8 Uhr früh
die Stellungspflichtigen der 3. Altersclasse.

II. Auf dem Assentplatze **Bensen**
im Saale des Gasthauses zum „schwarzen Roß" am 3. April 1882 um 7 Uhr früh
die zu untersuchenden Angehörigen der Reclamirten aller 3 Altersclassen, die Stellungspflichtigen der 1. Altersclasse von Nr. 1 bis 180 und die mit ihren Befreiungsansprüchen abgewiesenen Landwehrevidentisten nebst den Fremden;

am 4. April 1882 um 7 Uhr früh
die noch übrigen Stellungspflichtigen der 1. Altersclasse, dann jene der ganzen 2. Altersclasse;

am 5. April 1882 um 7 Uhr früh
die Stellungspflichtigen der 3. Altersclasse.

III. Auf dem Assentplatze **Tetschen**
im Saale des bürgerlichen Schützenhauses am 12. April 1882 um 8 Uhr früh
die zu untersuchenden Angehörigen der Reclamirten aller 3 Altersclassen, die Stellungspflichtigen der 1. Altersclasse von Los-Nr. 1 bis 100, die fremden im Requisitionswege zu stellenden Wehrpflichtigen, dann Jene, welche den Anspruch auf Belassung in der Evidenz der Landwehr verloren haben, endlich die bleibend eingetheilten Ersatzreservisten des Geburtsjahres 1851, welche nach § 167 : 5 der Wehrgesetz-Instruction mit einer zweijährigen Dienstpflicht in die Landwehr eingereiht werden;

am 13. April 1882 um 8 Uhr früh
die noch übrigen Stellungspflichtigen der 1. Altersclasse von Los-Nr. 101 bis 274;

am 14. April 1882 um 8 Uhr früh
die Stellungspflichtigen der 2. Altersclasse;

am 15. April 1882 um 8 Uhr früh
die Stellungspflichtigen der 3. Altersclasse.

Hievon werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher mit folgenden weiteren Weisungen in die Kenntniß gesetzt:

Jene Parteien (Väter oder Brüder der zu Befreienden), deren Erscheinen vor der Stellungscommission behufs der Sicherstellung der behaupteten Erwerbsunfähigkeit nothwendig wird, werden mittelst besonderen Vorladungen hievon verständigt werden.

Den Stellungspflichtigen selbst sind die beiliegenden Vorladungen schleunigst und zwar im ämtlichen Wege zuzustellen und sind die Empfangsbestätigungen hierüber sogleich hieher einzusenden.

Weiters werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, Alles aufzubieten, damit die Stellungspflichtigen an den bestimmten Tagen rechtzeitig und vollzählig vor der k. k. Stellungscommission erscheinen und sich anständig verhalten.

Gegen Ausgebliebene, welche ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen können, sowie gegen deren Mitschuldige wird die Strafamtshandlung nach § 46 des Wehrgesetzes durchgeführt werden.

Endlich wird den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern bedeutet, daß sie bei der Durchführung des Stellungsgeschäftes dauernd zu interveniren haben, daß ihnen die Vorführung der Stellungspflichtigen obliegt, daß sie für die Identität der Person der letzteren, sowie der vorzuführenden männlichen Angehörigen der Reclamirten zu haften haben und daß von der Verpflichtung, am bezeichneten Tage vor der k. k. Stellungs-Commission zu erscheinen, Kranke nur dann ausgenommen sind, wenn die Unvermögenheit des Erscheinens durch ein ärztliches Zeugniß, oder durch die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf Grundlage eingeholter eigener Ueberzeugung bestätigt wird.

Ein Pare des Stellungsverzeichnisses folgt im Anschlusse mit und ist dasselbe zur Stellung mitzubringen.

Tetschen, am 10. Februar 1882.

Post-Nr. 2. Z. 3283.

Die mit Bezirksamtsblatt Nr. 3 vom 1. Feber 1878, Post-Nr. 2, hinausgegebenen Consignationen über Landwehrmänner sind behufs Berichtigung sogleich anher einzusenden.

Es werden dieselben nach vorgenommener Richtigstellung sofort wieder rückgesendet werden und sind dann diese Consignationen bei den Mobilisirungsacten wieder aufzubewahren.

Tetschen, am 18. Feber 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 9. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 25. Feber 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 3125

Im Anhange zu dem hierämtl Circulare vom 27. Jäner 1882, Nr. 1908, Amtsblatt Nr. 5, wird bekanntgegeben, daß die Besichtigung und Classification der Pferde in nachstehender Weise stattfinden wird.

1. **Für den Aushebungsbezirk Tetschen am 17. März 1882 auf der alten Bahnhofstraße in Tetschen.**

Es sind dahin vorzuführen:

a) **Um 8 Uhr Vormittags** die Pferde aus den Gemeinden Altstadt, Arnsdorf, Binsdorf, Birkigt, Elbleiten, Herrnskretschen, Hortau, Jonsdorf, Kamnitzleiten, Losdorf, Neschwitz, Rittersdorf, Rosendorf, Stimmersdorf, Tetschen, Tichlowitz.

b) **Um 10 Uhr Vormittags** die Pferde aus den Gemeinden Barken, Bohmen, Bodenbach, Biela, Eulau, Gleimen, Königswald, Mittelgrund, Niedergrund, Ohren, Riegersdorf, Rongstock, Schneeberg, Schönborn, Tyssa, Topkowitz, Wilsdorf.

2. **Für den Aushebungsbezirk Bensen am 18. März 1882 auf dem Marktplatze in Bensen.**

Es sind dahin vorzuführen:

a) **Um 8 Uhr Vormittags** die Pferde aus den Gemeinden Altschokau, Bensen, Großbocken, Kleinbocken, Dobern, Niederebersdorf, Oberebersdorf, Güntersdorf, Habendorf, Hermersdorf, Neuland, Voitsdorf, Großwöhlen, Kleinwöhlen.

b) **Um 10 Uhr Vormittags** die Pferde aus den Gemeinden Algersdorf, Biebersdorf, Blankersdorf, Mertendorf, Reichen, Schönau, Tschiaschel und Wernstadt.

3. **Für den Aushebungsbezirk Böhm.-Kamnitz am 20. März 1882 auf dem Roßmarkte in Böhm.-Kamnitz.**

Es sind dahin vorzuführen:

a) **Um 8 Uhr Vormittags** die Pferde aus den Gemeinden Freudenberg, Gersdorf, Kamnitzneudörfel, Meistersdorf, Steinschönau, Schelten, Ullrichsthal.

b) **Um 10 Uhr Vormittags** aus den Gemeinden Dittersbach, Hasel, Hillemühl, Hohenleipa, Jonsbach, Kaltenbach, Böhm.-Kamnitz, Nieder-Kamnitz, Ober-Kamnitz, Kunersdorf, Altohlisch, Neuohlisch, Preschkau, Rennersdorf, Schemel, Windischkamnitz.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden zu Folge des h. Statthalterei-Erlasses vom 9. Feber 1882, Nr. 5818, angewiesen, die Pferdebesitzer mit Hinweisung auf die Strafbestimmungen des § 18 der h. Ministerial-Verordnung vom 1 August 1873, Nr. 136 R.-G.-Bl., gegen schriftliche Empfangsbestätigung zu beauftragen, ihre Pferde an den bezeichneten Ort zur festgesetzten Stunde vorzuführen.

Die commissionelle Besichtigung und Classification ist gemäß § 8 der citirten Ministerial-Verordnung in Gegenwart einer Commission vorzunehmen, welche für jede Gemeinde aus dem Herrn Gemeindevorsteher oder seinem gesetzlichen Stellvertreter und zwei Vertrauensmännern aus der Gemeindevertretung, die womöglich Pferdebesitzer sind, besteht.

Diese Commissionsmitglieder haben zur bestimmten Zeit im Commissionsorte auf dem Vorführungsplatze zu erscheinen, wo ihnen die von den Gemeinden zu führenden Ausweise und Verzeichnisse durch die militärischen Sachverständigen Herrn k. k. Major des Ruhestandes Stanislaus Edler v. Vitali und Unterthierarzt in der Reserve Franz Absolon werden übergeben werden.

Nach beendeter Classification und Unterfertigung der Ausweise und Verzeichnisse von sämmtlichen Mitgliedern der Commission ist je ein Pare des Ausweises 2 und des Verzeichnisses 5, welches letztere

während der Classificirung von einem Organe der betreffenden Gemeinde genau zu führen sein wird, sofort hieher einzusenden; das zweite Pare des Ausweises 2 ist in der Gemeinde aufzubewahren.

Ferner wird mit Hinweis auf die Bestimmungen der h. Ministerialverordnung vom 30. August 1875, Nr. 119 R.-G.-Bl., in Erinnerung gebracht, daß die ein- und zweijährigen Fohlen, welche wohl in den Classificationsausweis aufzunehmen kommen, von der Vorführung enthoben sind.

Ueber diesen die Enthebung von der Vorführung begründenden Umstand ist ein dem Classificationsausweise beizulegendes Zeugniß beizubringen, welches von zwei Eigenthümern vorzuführender Pferde ausgestellt und von dem Herrn Gemeindevorsteher bestätigt sein muß.

Die vorzuführenden Pferde sind von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth befreit, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse des Gemeindeamtes begleitet sind.

Für die Aufstellung mehrerer Tische auf den Vorführungsplätzen und Beischaffung des nothwendigen Schreibmateriales haben die Bürgermeisterämter zu Tetschen, Bensen, Böhm.-Kamnitz zu sorgen.

Schließlich fordere ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher nochmals auf, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, damit die Vorführung der Pferde und Tragthiere vor der Classificationscommission vollzählig und pünktlich erfolge und jeden Pferdebesitzer, welcher seine Pferde nicht vorgeführt haben sollte, mir unverzüglich anzuzeigen.

Tetschen, am 20. Feber 1882.

Post.-Nr. 2. Nr. 39 präs.

Im Grunde des hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Jänner 1882, Z. 11079/2885—II a) ex 1881, werden nachstehend die mit Rücksicht auf die theilweise eingetretenen Aenderungen zusammengestellten Bestimmungen zum Pferdestellungs-Gesetze vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, bekannt gegeben.

Tetschen, am 21. Feber 1882.

Durchführungs-Bestimmungen

zum Gesetze vom 16. April 1873

betreffend die Deckung des Pferdebedarfes bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Zu den §§ 2, 3 und 13 des Gesetzes.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium gibt auf Grund der Ordre de bataille die Nachweisung über den Gesammtbedarf der über den Friedensstand zur kriegsmäßigen Ausrüstung der bewaffneten Macht (gemeinsames Heer und Landwehr) erforderlichen, auf Kosten des gemeinsamen Heeres-Budgets anzuschaffenden Pferde jährlich mit Ende Juli dem Ministerium für Landesvertheidigung bekannt, welches rücksichtlich der Feststellung der auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und die Länder der ungarischen Krone anderseits entfallenden Anzahl von Pferden nach den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vorgeht und gleichzeitig den Bedarf an Pferden, welcher auf Kosten seines Budgets für die Landwehr anzuschaffen ist, festgestellt.

Zu § 4.

Der auf Kosten des gemeinsamen Heeres-Budgets und auf Kosten des Budgets des Ministeriums für Landesvertheidigung anzuschaffende Gesammtbedarf an Pferden wird — nach der Seitens des Reichs-Kriegs-Ministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung erfolgenden Mittheilung des in den verschiedenen Ländern sich ergebenden Bedarfes — auf die einzelnen Länder (Verwaltungsgebiete) und auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, das ist, unter Berücksichtigung aller in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Momente, repartirt.

Die Repartition auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ackerbau-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung unter Beiziehung eines Vertreters des Reichs-Kriegs-Ministeriums bis 15. September und jene auf die einzelnen Aushebungsbezirke durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem General-(Militär-)Commando bis 15. October.

Die Repartition geschieht auf Grundlage der jährlichen Nachweisungen, welche von den Gemeinden und den politischen Behörden nach den Bestimmungen zu liefern sind.

Durch unvorhergesehene Verhältnisse begründete Aenderungen in der Repartition der Länder-Contingente werden von dem Ackerbau-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung vorgenommen.

Aenderungen, die aus solchen Anlässen in der Repartition auf die Aushebungsbezirke nothwendig werden, nimmt die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem General-(Militär-)Commando vor.

Die politische Landesbehörde hat sowohl die Repartition, als jede Aenderung derselben dem Ackerbau-Ministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung anzuzeigen.

Durch das Ministerium für Landesvertheidigung gelangt das Reichs-Kriegs-Ministerium in die Kenntniß von der Repartition auf die einzelnen Länder und Bezirke und von den etwaigen nachträglichen Aenderungen derselben.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium erläßt auf Grund der Contingents-Repartition auf die Länder und Bezirke (das ist auf Grund der Pferde-Assent-Pläne) die erforderlichen Weisungen über die Vertheilung der Pferde, welche hinsichtlich der Landwehr mit dem Ministerium für Landesvertheidigung vereinbart werden, an die General- und Militär-Commanden.

Die Zuweisung der Pferde an die Truppen und Anstalten des stehenden Heeres, dann jene der Landwehr erfolgt sodann durch die General-(Militär-) beziehungsweise durch die Landwehr-Commanden, im gegenseitigen Einvernehmen.

In derselben Weise geschieht auch die Zuweisung jener Pferde, welche einzelnen Militär-Territorial-Bezirken zur Deckung ihres Bedarfes aus anderen Bezirken zugeschoben werden.

Zu §§ 5 und 6.

Die Assentplätze und die jedem derselben hinsichtlich der Abstellung zugewiesenen Aushebungsbezirke, beziehungsweise Gemeinden, sind durch die hiezu competenten Behörden nach erfolgter Repartition des Pferdebedarfes auf die Aushebungsbezirke schon im Frieden zu bestimmen.

In der Regel ist für jeden Aushebungsbezirk eine Assentcommission zu bestellen.

Hat ein Aushebungsbezirk mehrere Assentplätze, so wird von der für denselben zusammengesetzten Assent-Commission die Assentirung nach der von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem General-(Militär-)Commando festgesetzten Reihenfolge (Assentplan) ambulant bewirkt.

Werden für einen und denselben Assentort mehrere Assenttage bestimmt, so ist für jede zu demselben Aushebungsbezirke gehörige Gemeinde und bei größeren Gemeinden, welche mehrere Assenttage in Anspruch nehmen, für jede einzelne Gemeindegruppe der Assenttag zu bestimmen.

Auch ist die Reihenfolge der Gemeinden und beziehungsweise der Gemeindegruppen festzusetzen, deren Pferde an ein und demselben Tage vorzuführen sind.

In jenen pferdereichen Aushebungsbezirken, für welche die gleichzeitige Activirung mehrerer Assent-Commissionen in einem und demselben Orte nothwendig wird, muß den Gemeinden der Assentort (Platz) genau bezeichnet werden, damit die Vorführung der Pferde jeder Gemeinde vor der für dieselbe bestimmten Commission unaufgehalten vor sich gehen könne.

Die Mitglieder der Assentcommission werden insoweit sie nicht bereits durch das Gesetz bezeichnet sind (§ 6 a) und zwar unmittelbar nach erfolgter Festsetzung der Assentplätze schon im Frieden bestimmt.

Die militärischen Mitglieder werden von dem Reichs-Kriegs-Ministerium beziehungsweise vom Ministerium für Landesvertheidigung und vom Ackerbau-Ministerium in dem Falle ernannt, wenn eine Aushilfe an Landwehr-Officieren und Thierärzten, oder an Officieren und Thierärzten der Gestütsbranche angesprochen werden sollte.

Die Eintheilung der Officiere und Thierärzte zu den einzelnen Assent-Commissionen verfügen die General-(Militär-)Commanden.

Die politische Landesbehörde bestimmt die den Assentcommissionen beizugebenden Civil-Thierärzte über Anforderung der General-(Militär-) Commanden und die Schätzleute. Die Bestimmung der Schätzleute kann sie auch den betreffenden Bezirkshauptmännern übertragen. Die Wahl der Vertrauensmänner ist von der politischen Bezirksbehörde, in Städten mit eigenen Statuten von der betreffenden Gemeindebehörde zu veranlassen.

Wenn die Vertrauensmänner durch die Vorsteher der Gemeinden des Aushebungsbezirkes gewählt werden, so entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Los.*)

Haben die militärischen Mitglieder der Assentcommission und die der letzeren eventuell beigegebenen Civil-Thierärzte bei mehreren Assentcommissionen zu fungiren, so erfolgt die entsprechende Verfügung gleichfalls schon im Frieden.

Die politischen Landesbehörden und die General-(Militär-)Commanden geben einander die Mitglieder der Assentcommissionen bekannt.

Den Assentcommissionen wird bei einer Armee-Ausrüstung politischerseits ein zweiter politischer Beamter und militärischerseits ein Subaltern-Offizier des Activ- oder Ruhestandes für das Verrechnungs- und Schreibgeschäft, dann das sonst nöthige Hilfspersonale beigegeben.

Das gesammte, in dem vorangehenden Absatze bezeichnete Personale ist schon im Frieden zu bestimmen.

---

*) Für mehrere Aushebungsbezirke, selbst für mehrere Assentstationen desselben politischen Bezirkes können dieselben Schätzleute bestimmt werden.

Dagegen können für jeden einzelnen Aushebungsbezirk nur die in demselben, nicht aber die in einem anderen Aushebungsbezirke gewählten Vertrauensmänner als solche fungiren.

Für die Landwehr-Pferde wird das nöthige Uebernahms- und Wartepersonale vom Minister für Landesvertheidigung bestimmt.

Die Obliegenheiten der Mitglieder der Aushebungs-(Assent-)Commissionen sind aus der Instruction zu ersehen.

Zu den §§ 7, 8 und 10.

Bei Anordnung der Pferdestellung erfolgt die Activirung der Assentcommissionen durch die bezüglichen Minister.

Den Assentcommissionen wird schon im Frieden bekannt gegeben, an welchen Mobilisirungstagen die Pferdeabstellung durchzuführen ist.

Findet nur eine theilweise (successive) Mobilisirung des k. k. Heeres und der Landwehr statt so wird der sich hiernach ergebende verminderte Bedarf der abzustellenden Pferde, sowie die entsprechende Repartition auf jene Aushebungsbezirke, welche den zu mobilisirenden Armeekörpern zunächst gelegen sind, der bestimmten Quote gemäß vorgenommen und den politischen Bezirksbehörden, sowie den Assentcommissionen bekannt gegeben.

Erfolgt nach einer theilweisen (successiven) Mobilisirung eine allgemeine, so wird den Stellungsbezirken das bei einer partiellen Mobilisirung bereits abgestellte Pferdequantum zu Gute gerechnet und bleiben diese Stellungsbezirke, wenn sie die für eine allgemeine Mobilisirung bestimmte Quote schon ganz abgestellt hätten, von einer weiteren Abstellung verschont.

Sobald die Anordnung der Pferdestellung erfolgt, ergeht von der politischen Bezirksbehörde an alle ihr unterstehenden Gemeinden (ausgeschiedenen Gutsgebiete) die Aufforderung, an dem festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde auf den bezeichneten Assentplatz alle diejenigen Pferde und Tragthiere zu stellen:

1. welche bei der letzten commissionellen Besichtigung und Classification als kriegsdiensttauglich oder als nur derzeit untauglich befunden worden sind,

2. diejenigen, welche sich im stellungspflichtigen Alter befinden (mit Inbegriff derjenigen, welche mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben) und noch niemals, oder doch nicht in der Gemeinde, für welche die Stellung vorgenommen wird, classificirt worden sind, daher insbesondere alle jene Pferde und Tragthiere, welche seit der letzten Zählung in Folge Besitzwechsels in der Gemeinde zugewachsen sind.

Die politische Behörde hat mit allen ihr zustehenden Mitteln für die richtige und schleunigste Durchführung dieser Anordnung zu sorgen.

Ausgenommen von der Vorführung auf den Assent-Platz sind:

die gesetzlich befreiten, die offenkundig untauglichen und

die bei der letzten Besichtigung und Classification in derselben Gemeinde als „ganz untauglich" erklärten Pferde und Tragthiere.

Die Gemeindevorsteher (Vorsteher der Gutsgebiete) haben die in dem letzten Jahre nach den Bestimmungen gemeindeweise verfaßten Ausweise sogleich nach erhaltener Aufforderung mit Rücksicht auf den zu dieser Zeit vorhandenen Pferdestand richtig zu stellen, in Betreff der nicht zur Vorführung kommenden Pferde den gesetzlichen Befreiungsgrund oder die sonstige Ursache der unterbleibenden Vorführung zu bemerken und die Ausweise der Commission zu übergeben. Auch haben dieselben rücksichtlich der gesetzlich befreiten Pferde die nöthigen Nachweisungen (§ 8 des Gesetzes) bereit zu halten.

Hinsichtlich jener Pferde, welche seit der letzten Clasification offenkundig untauglich wurden, oder krankheitshalber nicht transportabel sein sollten, sind diesen Umstand bestätigende Zeugnisse beizubringen, welche von zwei Eigenthümern vorzuführender Pferde ausgestellt sein müssen.

Die betreffenden Pferdebesitzer und die Aussteller solcher Zeugnisse sind für die Wahrheit der in den letzteren bestätigten Angaben nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

Zu §. 9.

Die auf den Assentplatz des Bezirkes ankommenden Pferde werden durch die Assentcommission nach den Bestimmungen der obigen Instruction gemustert und assentirt.*)

Die assentirten Pferde gelangen mit dem Tage ihrer Assentirung in die Verpflegung des Militärärars und werden entweder durch Abholungscommanden des stehenden Heeres, durch Landwehrmänner oder durch gedungene Civilpersonen am Assentplatze übernommen, beziehungsweise weiter transportirt.

Sollten beim Beginne der Assentirung aus unvorhergesehenen Hindernissen die nöthigen Abholungscommanden noch nicht eingetroffen sein, so ist von der politischen Behörde für die Uebernahme, Wartung und Verpflegung der bereits assentirten Pferde bis zum Eintreffen dieser Commanden und in dringenden Fällen auch für die Abtransportirung auf Rechnung des Militärärars zu sorgen.

---

*) Auf dem Assentplatze selbst hat die Einzeln-Vorführung der stellungspflichtigen Pferde (Tragthiere) vor die Pferde-Assentcommission von sämmtlichen an dem betreffenden Assenttage berufenen Gemeinden in folgender Reihenfolge zu geschehen:

1 Alle jene Pferde (Tragthiere), welche bei der zuletzt stattgefundenen Pferdeclassification als „tauglich" oder als nur derzeit untauglich erklärt wurden, hierauf

2. alle übrigen auf den Assentplatz zu stellenden Pferde (Tragthiere). (Zu §§ 7, 8 und 10).

Die Refundirung der Verpflegs- sowie der eventuellen Transports-Kosten für die über Vorsorge der politischen Behörde vorläufig vom Lande verpflegten oder zur Abtransportirung übernommenen assentirten Pferden erfolgt von jener Militärintendanz, in deren Bereich die betreffende Assentcommission gehört.

Die nach Aufbringung des erforderlichen Bedarfes sich ergebende Ueberzahl an kriegsdiensttauglichen Pferden in den einzelnen Aushebungsbezirken ist von der Assentcommission in genaue Evidenz zu stellen und sind hierüber von derselben Ausweise nach dem Formulare (Beilage C.) zu verfassen und an die politische Landesbehörde unverzüglich einzusenden, damit auf Grundlage derselben die schleunigste Deckung von wider Erwarten sich ergebenden Ausfällen sofort bewirkt werden könne.

Zu diesem Zwecke hat die politische Landesbehörde einen summarischen Total-Ausweis über die in sämmtlichen Aushebungsbezirken des Verwaltungsgebietes vorhandenen überzähligen kriegsdiensttauglichen Pferde nach dem Formulare (Beilage D.) zu verfassen und denselben den betreffenden General-(Militär-) Commanden mitzutheilen.

Sollte eine Assentcommission nicht in der Lage sein, von den vorgeführten Pferden des Bezirkes das anrepartirte Contingent zu assentiren, so ist von der Commission unverweilt, wo möglich telegraphisch der politischen Landesbehörde behufs entsprechender, einvernehmlich mit dem betreffenden General-(Militär-) Commando zu treffender Repartition die Anzeige zu erstatten.

Die Assentcommissionen haben bei der Abstellung nur mit den Pferdebesitzern und Gemeinden zu verkehren.

Der Verkehr dieser Commissionen mit Pferdehändlern an Stelle der Pferdebesitzer und Gemeinden ist ausgeschlossen.

Zu § 11.

Im Falle der Activirung der Assentcommissionen gebühren den Beamten, welche als Mitglieder dieser Commission fungiren oder denselben beigegeben sind, für die Dauer ihrer Verwendung bei dem Aushebungsgeschäfte die rang-, beziehungsweise charactermäßigen Diäten und für die aus diesem Anlasse vorzunehmenden Dienstreisen die normalmäßige Reisekostenvergütung.

Die Vertrauensmänner beziehen für jeden Tag ihrer Intervenirung Diäten im Betrage von 5 Gulden.

Den Schätzleuten gebührt außer diesen Diäten noch die Vergütung ihrer Reise-Auslagen.

Die bei den Pferde-Assentcommissionen verwendeten Militärpersonen erhalten die in der Gebühren-Vorschrift des k. k. Heeres normirten Dienstes-Zulagen.

Die zum Ankaufe der Pferde erforderlichen Gelder werden für jeden Assentort berechnet und bei der im Orte befindlichen oder nächstgelegenen Steueramts- oder sonstigen Staatscassa sichergestellt.

Das Reichs-Kriegs- und das Reichs-Finanz-Ministerium werden im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium die entsprechenden Verfügungen treffen, damit die in diesem Sinne in Anspruch zu nehmenden Steuercassen mit dem erforderlichen Geldverlage rechtzeitig versehen werden.

Ebenso werden auch die erforderlichen Geldbeträge für den Ankauf der zur Ausrüstung der Landwehr auf Kosten des Landwehr-Etats anzukaufenden Pferde vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium flüssig gemacht.

Befindet sich im Assentorte keine Staatscassa, so werden die nöthigen Gelder durch einen Cassa-Beamten dahin überbracht.

Die Auszahlung des Kaufschillings für die assentirten Pferde wird durch die betreffenden Cassen-Beamten noch am Tage der Assentirung bewirkt.

Die Diäten, Meilengelder oder anderen Reiseauslagen des bei einer Assentcommission außerhalb des Sitzes der Staatscassa fungirenden Cassabeamten trägt der gemeinsame Heeres-Etat.

Sogleich nach Beendigung des Abstellungsgeschäftes erstatten die General-(Militär-)Commanden auf Grund der eingelangten Tages-Rapporte und des zu § 9 des bezeichneten Ausweises D. den Totalbericht an das Reichs-Kriegs-Ministerium und rücksichtlich der Abstellung der Pferde für die Landwehr auch an das Ministerium für Landesvertheidigung.

Die Anordnungen, welche in den vorstehenden, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Vollzugsbestimmungen enthalten sind, gelten auch rücksichtlich der Stellung und Assentirung der Tragthiere.

Bestimmungen

betreffend die jährliche Nachweisung und die Evidenzstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde (Tragthiere) zum Zwecke der Repartition des in Mobilisirungsfällen zu deckenden Contingentes.

§ 1.

Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit, nach Maßgabe welcher das in Fällen der Mobilisirung der bewaffneten Macht in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu deckende Contingent an Pferden (Tragthieren) auf diese Königreiche und Länder und auf die einzelnen Aushebungsbezirke zu repartiren ist, haben die politischen Behörden unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, beziehungsweise der Vorsteher der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete über die Anzahl und Qualität der in

ihren Bezirken befindlichen Pferde (Tragthiere) mit besonderer Rücksichtnahme auf deren Kriegsdiensttauglichkeit von Jahr zu Jahr Ausweise zu liefern (§ 4 des Gesetzes.)

§ 2.

Zu diesem Zwecke sind die Pferdebesitzer verpflichtet, den Stand der in ihrem Besitze befindlichen Pferde alljährlich dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes) anzuzeigen und dieselben zur commissionellen Besichtigung und Classificirung vorzuführen

Dieselbe Verpflichtung obliegt den Besitzern von Tragthieren und hat Dasjenige, was in den nachfolgenden Bestimmungen rücksichtlich der Nachweisung, Vorführung und Evidenthaltung der Pferde angeordnet ist, auch rücksichtlich der Tragthiere in Anwendung zu kommen. *)

§ 3.

Ausgenommen vor der jährlichen Anzeige und Vorführung sind die im § 8 des Gesetzes unter a) und e) bezeichneten Pferde.

Die eben daselbst unter b) c) d) bezeichneten Pferde sind zwar anzuzeigen, jedoch von der Vorführung befreit.**)

§ 4.

Die Anzeige des Pferdestandes hat jedes Jahr in der Zeit vom 20. bis Ende Jänner zu geschehen.***)

§ 5.

Die Pferdebesitzer in größeren Städten haben sich bei der Anzeige ihres Pferdestandes der nach dem Formulare 1 vorgedruckten Blanquette zu bedienen, die ihnen von dem Gemeindevorstande unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 6.

In den übrigen Gemeinden haben die Pferdebesitzer ihren Pferdestand dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes) innerhalb des im § 4 bezeichneten Zeitraumes, unter Angabe des im Formulare 1 bezeichneten Daten, mündlich anzuzeigen.

§ 7.

Auf Grund der nach den Bestimmungen der §§ 4–6 erstatteten Anzeigen hat der Gemeindevorstand (Vorsteher des Gutsgebietes) die einzelnen Pferdebesitzer und ihren Pferdestand in der den Localverhältnissen entsprechenden Reihenfolge, als nach städtischen Bezirken, Ortschaften, Hausnummern u. s. w. in den nach dem Formulare 2 zu verfassenden, die Pferde der ganzen Gemeinde nachweisenden Ausweis einzutragen.

Dieser Ausweis ist gehörig abzuschließen, behufs der nachfolgenden commissionellen Besichtigung und Classificirung der Pferde (§§ 9 und 10) in duplo anzufertigen und hat bei dieser zur Grundlage zu dienen.

---

*) In Dalmatien finden diese Bestimmungen auch auf die kleinen Esel Anwendung, welche daher besonders auszuweisen sind.

Denjenigen Pferdebesitzern, welche zur Zeit der Pferde-Classification mit ihren Pferden von dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte abwesend sind, ist gestattet, ihre Pferde der in, oder zunächst ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte fungirenden Pferde-Classifications-Commission zur Besichtigung und Classification vorzuführen. Zu diesem Behufe haben derlei Pferdebesitzer bei der in der Gemeinde ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erfolgenden Anzeige des Standes der in ihrem Besitze befindlichen Pferde — unter genauer Angabe des Ortes und Bezirkes, dann der Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes, ferner der dahin mitgenommenen Pferde — um die Classification dieser Pferde im Delegationswege anzusuchen.

Dieses Ansuchen ist in dem Anzeigezettel, beziehungsweise in dem vom Gemeindevorstande zusammenzustellenden Ausweise über die angezeigten Pferde und zwar in der Rubrik „Anmerkung" aufzunehmen.

Der Gemeindevorsteher hat das Delegirungs-Ansuchen mittelst Vorlage einer Abschrift des betreffenden Anzeigezettels oder Auszuges aus dem Ausweise über die angezeigten Pferde zur Kenntniß der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Von Seite dieser politischen Bezirksbehörde ist, wenn gegen die Willfahrung kein Anstand obwaltet, unter Anschluß von zwei Parien des nach dem Formulare 2 auszufertigenden und in den Rubriken 1, 2, 3 auszufüllenden Ausweises die politische Bezirksbehörde des zeitweiligen Aufenthaltes um die Veranlassung der Pferdevorführung vor die im zeitweiligen Aufenthaltsorte oder demselben zunächst fungirende Pferde-Classifications-Commission, dann um Rücksendung eines Exemplares dieses Ausweises — nach Ausfüllung der Rubriken 4, 5, 6 — zu ersuchen.

Nur die auf Grund ertheilter Bewilligung stattgefundene Classification im Delegirungswege enthebt von der Verpflichtung der Pferdevorführung vor die Pferde-Classifications-Commission des gewöhnlichen Wohnsitzes.

**) Von der Vorführung sind auch die ein- und zweijährigen Fohlen, dann die offenkundig untauglichen und die an ansteckenden oder an schweren, fieberhaften Erkrankungen leidenden Pferde und Tragthiere enthoben.

Folgende Gebrechen bekunden die offenkundige Untauglichkeit:

Vollständige Blindheit, ausgesprochener Dummkoller, hochgradiger Dampf, Knochenauswüchse, welche die Bewegung dauernd hindern, als: Schale, Ringbein, Spath, Zuckfuß oder Hahnentritt in höherer Entwicklung, Stelzfuß, Zwerg, Reh- oder Bockshufe, strupirter Zustand der Gliedmassen in höherem Grade, Alter über 16 Jahre.

Ueber den die Enthebung von der Vorführung begründenden Umstand ist ein dem Classifications-Ausweise beizulegendes Zeugniß beizubringen, welches von zwei Eigenthümern vorzuführender Pferde (Tragthiere) ausgestellt und vom Gemeindevorsteher bestätigt sein muß.

Für die Wahrheit der in dem Zeugnisse enthaltenen Angaben sind der betreffende Pferdebesitzer, die Aussteller des Zeugnisses und der Gemeindevorsteher nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

***) Die Besitzer der Pferde (Tragthiere) sind verpflichtet, die Aenderungen, welche während der Zeit vom Beginne der alljährlichen Pferdezählung bis zum Abschlusse der in demselben Jahre stattfindenden Classification, in ihrem Pferdestande, beziehungsweise Tragthierstande eintreten, insbesondere die Käufe und Verkäufe, bei der Gemeindevorstehung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes sofort anzuzeigen, damit von dieser die Berichtigung des Verzeichnisses vorgenommen und die Vorführung des betreffenden Pferdes (Tragthieres) vor die Classifications-Commission von Seite des neuen Eigenthümers veranlaßt werde.

§ 8.

Die commissionelle Besichtigung und Classification der Pferde hat, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, künftig alle drei Jahre einmal, immer aber nach vorherigem Einvernehmen des Landesvertheidigungs- mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium stattzufinden.

Sie hat sich an den im § 4 festgesetzten Termine thunlichst anzuschließen und ist vor Ablauf des Monates Mai durchzuführen.

Die Pferde-Classification wird durch militärische Sachverständige in Gegenwart einer Commission vorgenommen, welche aus dem Gemeindevorsteher oder einem von demselben abgeordneten Stellvertreter und zwei wo möglich zu den Pferdebesitzern gehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung zu bestehen hat.

Bei der commissionellen Besichtigung der auf einem ausgeschiedenen Gutsgebiete befindlichen Pferde hat, außer dem Vorsteher des Gutsgebietes und dem Sachverständigen, der Vorsteher der betreffenden Gemeinde oder dessen Stellvertreter zu interveniren.*)

§ 9.

Jeder Commission werden ein, nach Umständen auch mehrere militärische Sachverständige aus dem Activ- oder Ruhestande des stehenden Heeres oder der Landwehr beigegeben.

Die Reiseauslagen für derlei Officiere beziehungsweise Thierärzte oder Curschmiede werden vom Ressort des Reichs-Kriegs-Ministeriums bestritten.

Die politischen Bezirksbehörden haben sich wegen Abordnung von militärischen Sachverständigen rechtzeitig an die Militär-Territorialbehörden zu wenden.

§ 10.

Der Tag und Ort der commissionellen Besichtigung wird von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Gemeindevorsteher (Vorsteher der Gutsgebiete) bestimmt.

Bei einem minder bedeutenden Pferdestande kann die commissionelle Besichtigung auch in einer benachbarten Gemeinde stattfinden und hat die politische Bezirksbehörde die bezügliche Eintheilung insbesondere auch mit Rücksicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Sachverständigen zu treffen.

In sehr ausgedehnten Gemeinden mit bedeutendem Pferdestande sind die Vorführungsplätze, und nöthigenfalls auch die Commissionen in einer den Localverhältnissen angemessenen Anzahl zu bestimmen.

Die politische Bezirksbehörde hat überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß den Pferdebesitzern durch die Vorführung der Pferde so wenige Belästigungen als thunlich erwachsen, daher solche Tage und Orte zur commissionellen Besichtigung zu bestimmen, welche dem Interesse der Pferdebesitzer am meisten zusagen.

§ 11.

Die Commission hat die vorgeführten Pferde (Tragthiere) nach folgenden Categorien zu classificiren:

1. Als gesetzlich befreit.

In dieser Beziehung hat die Commission die Gesammtzahl der einem jeden Besitzer gehörigen Pferde (Tragthiere) zu ermitteln, für welche einer der im § 8 des Gesetzes unter b), c), d), f) und g angeführten Befreiungsgründe spricht.

2. Als untauglich.

Die als untauglich classificirten Pferde (Tragthiere) werden ausgeschieden in „derzeit untaugliche“ und „ganz untaugliche.“

Als „derzeit untauglich“ sind solche Pferde (Tragthiere) zu classificiren, welche mit zweifelhaften, momentan nicht nachweisbaren Leiden behaftet, schwach, nicht vollkommen entwickelt, oder Reconvalescenten sind.

Als ganz militärdienst-untauglich sind jene Pferde (Tragthiere) zu classificiren, welche

a) mit auffallenden, den Gebrauch unbedingt behindernden Gebrechen behaftet sind;
b) die in einem solchen Alter stehen, daß sie am nächsten ersten Jänner das vierte Jahr nicht vollstreckt oder das zwölfte Jahr überschritten haben;
c) Cavallerie-Reitpferde unter dem Maße von 155 Cm.;
d) Zugpferde unter dem Maße von 160 Cm.;
e) Tragpferde und Maulthiere unter dem Maße von 140 Cm. und
f) Maulesel unter dem Maße von 137 Cm.

(zu c–f:) mit Ausnahme von Dalmatien und bezüglich der Cavallerie-Reitpferde von Galizien und der Bukowina.

3. Als tauglich und zwar.

a) als Reitpferd,
b) als Zugpferd,
c) als Tragthier.

„Tauglich“ sind solche Pferde (Tragthiere), welche sich sofort zur Militär-Dienstleistung eignen.**)

---

*) Werden an einem und demselben Orte die Pferde (Tragthiere) aus zwei oder mehreren Gemeinden der Besichtigung und Classification unterzogen, so hat die Commission zu bestehen: aus den militärischen Sachverständigen, aus den Gemeindevorstehern oder deren Stellvertretern von allen jenen Gemeinden, aus welchen Pferde vorzuführen sind und zwei, wo möglich zu den Pferdebesitzern gehörigen Mitgliedern der Gemeindevertretung des Classificationsortes.

**) Als Tragthiere sind zu classificiren:

1. Alle Gebirgspferde, Maulthiere und Maulesel, welche als solche thatsächlich benützt werden und bei sonstiger Eignung ein Tragvermögen von 140 Kg. haben.

§ 12.

Die Classification ist in den nöthigen Falles zu berichtigenden Ausweisen, Formulare 2 (§ 7) in den hiefür bestimmten Rubriken ersichtlich zu machen.

Ein Pare dieses von allen Commissions-Mitgliedern zu fertigenden Ausweises bleibt bei dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes), das zweite Pare ist von dem letzteren bis 10. Juni der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

§ 13.

Ueber die bei der Classification als tauglich und derzeit untauglich befundenen Pferde ist ein Verzeichniß nach dem Formulare 5 in duplo aufzunehmen.

Das eine Pare wird dem betreffenden General- (Militär-) Commando, das andere der betreffenden politischen Landesstelle eingesendet.

In dem für die Militär-Territorialbehörde bestimmten Pare ist die allgemeine Eignung der in der Gemeinde vorhandenen tauglichen Zugpferde zur Bespannung der Feldgeschütze und Batterie-Munitionswagen anmerkungsweise zu schildern; z. B. „Von den tauglichen Zugpferden ist beiläufig ein Drittheil zur Batterie-Bespannung geeignet;" oder „die hiesigen Zugpferde sind sehr stark und für den langsamen Zug vorzüglich, wegen schwerfälliger Gänge aber für die Geschütz-Bespannung nicht geeignet."

Die assentirenden Officiere werden Seitens der General-(Militär-)Commanden mit den Verzeichnissen der tauglichen und der derzeit untauglichen Pferde aller jener Gemeinden betheilt, deren Pferde vor der Assentcommission zu erscheinen haben.

Die Gemeindevorsteher erhalten die gleichen Verzeichnisse im Wege ihrer politischen Behörden.

§ 14.

Ist die Vorführung eines Pferdes nicht möglich, so ist der Grund der Unterlassung bei dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes) oder bei der Commission rechtzeitig nachzuweisen.

Einzelne Verhinderungsfälle sind in dem Commissions-Ausweise summarisch zu bemerken. Bei zahlreicheren Verhinderungsfällen ist eine nachträgliche Vorführung zu veranlassen.

Treten Umstände ein, welche besondere Vorkehrungen erheischen, so sind diese von der politischen Bezirksbehörde zu treffen, oder, wofern sie außerhalb ihres Wirkungskreises liegen, bei der politischen Landesbehörde in Antrag zu bringen.

§ 15.

Die politische Bezirksbehörde hat auf Grund der ihr für die einzelnen Gemeinden (Gutsgebiete) vorgelegten Ausweise einen Ausweis nach dem Formulare 3 für jeden einzelnen Aushebungsbezirk zusammenzustellen und diesen Ausweis bis Ende Juni an die politische Landesbehörde einzusenden.

§ 16

Die politische Landesbehörde hat auf Grund der ihr vorgelegten Ausweise über die einzelnen Aushebungsbezirke den Total-Ausweis für das ihr unterstehende Verwaltungsgebiet nach dem Formulare 4 zu verfassen und denselben bis Ende Juli dem Ministerium für Landesvertheidigung und dem Ackerbau-Ministerium vorzulegen.

§ 17.

Die politischen Behörden haben darüber zu wachen, daß die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen mit der nöthigen Verläßlichkeit gepflogen werden.

Sie haben den unterstehenden Organen die entsprechenden Anleitungen zu geben, und, um die zweckmäßige Durchführung zu sichern, auch von Zeit zu Zeit bei den commissionellen Besichtigungen der Pferde zu interveniren.

§ 18.

Die Gemeindevorstände (Vorsteher der Gutsgebiete) sind insbesondere verpflichtet, den Pferdebesitzern die Obliegenheiten zur Anzeige ihres Pferdestandes (§ 4) im geeigneten Zeitpunkte in Erinnerung zu bringen und die für die commissionellen Besichtigungen anberaumten Tage und Orte rechtzeitig kundzumachen.

---

2 Solche Gebirgspferde, welche zwar von ihren Besitzern nicht zum Tragen verwendet werden, nach Bauart und Temperament aber hierfür geeignet sind.

3. Endlich solche Gebirgspferde, welche nur deswegen nicht als Reitpferde classificirt werden können, weil sie das Höhenmaß von 155, respective 153 Ctm. nicht erreichen

In Dalmatien sind wegen Mangel des Minimal-Maßes als untauglich zu classificiren:
Reitpferde und Maulthiere unter 137 Ctm.
Artillerie- und sonstige Zugpferde unter 160 Ctm
Tragpferde unter 128 Ctm.
Maulesel unter 117 Ctm.
Esel unter 105 Ctm.

Als tauglich sind in Dalmatien jene Esel zu classificiren, welche ein Tragvermögen von beiläufig 85 Kg. haben.

In Galizien und in der Bukowina wird das Minimalmaß der Reitpferde für die dort zur Aufstellung gelangenden Landwehr-Cavallerie-Regimenter und theilweise für die Reserve-Eskadronen der sich von dort ergänzenden Cavallerie-Regimenter, dann für jene Personen, welche sich erst im Kriege beritten zu machen haben, mit 153 Ctm. festgesetzt.

§ 19.

Pferdebesitzer, welche die rechtzeitige Anzeige ihres Pferdebestandes oder die Vorführung ihrer Pferde unterlassen, ohne sich genügend zu rechtfertigen, sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§ 20.

In Städten, welche mit einem eigenen Gemeinde-Statute versehen sind, hat die mit den Funktionen der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde und die der ersteren in dieser Verordnung übertragenen Amtshandlungen zu pflegen.

§ 21.

Die zu den Ausweisen 1 und 2 erforderlichen Drucksorten werden den politischen Behörden und Gemeinden (Gutsgebieten) vom Reichs-Kriegs-Ministerium zur Verfügung gestellt.

Post-Nr. 3. Nr. 3130.

Zu Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. Jänner 1882, Nr. 39 präs. Z. 1257/258-II a, werden nachstehend diejenigen mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium vereinbarten Bestimmungen bekannt gegeben, welche von den mit dem hohen Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Jänner 1882, Nr. 11079-II a ex 1882, mitgetheilten Durchführungs-Bestimmungen zum Pferdestellungs-Gesetze vom 16. April 1873, (R.-G.-Bl. Nr. 77) hierämtl. Circulare vom 21. Feber 1882 Nr. 39. präs. abweichend, für die diesjährige Pferde-Zählung und Classification maßgebend zu sein haben.

1. Von der Vorführung der Classification sind auch befreit:

a) Stuten, welche erst kürzlich abgefohlt haben, oder deren Abfohlen unmittelbar bevorsteht, wenn die Classification nicht in der Heimats-Gemeinde stattfindet oder wenn besonders große Wegesstrecken zum Classificationsorte zurückzulegen sind.

b) Alle Hengste.

2. Das Alter von mehr als 16 Jahren begründet nicht die offenkundige Untauglichkeit.

3. Als gesetzlich befreit sind zu classificiren:

a) Die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind.

b) Die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractisch zum Betriebe des Postdienstes obliegt.

c) Je ein Pferd der practischen Aerzte auf dem flachen Lande zur Ausübung ihres Dienstes.

d) Die im Besitze von Privaten sowie von Gemeinden befindlichen lizencirten (geköhrten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Beibringung des Lizencirungs-Scheines nachgewiesen wird.

Wo die Conscription zu Zuchtzwecken eingeführt ist, muß überdies der Nachweis beigebracht werden, daß der Hengst in das Landes-Gestüts-Register als zur Zucht tauglich aufgenommen wurde.

4. Als ganz untauglich sind diejenigen Pferde zu classificiren, welche mit Fehlern und Gebrechen behaftet sind, die ihren Gebrauch im Felde unbedingt ausschließen, das Minimalalter noch nicht erreicht haben oder unter dem für Pferde der betreffenden Categorie bestimmten Minimalmaße bleiben.

Einäugige Pferde sind von der Annahme als Reit- oder Zug-Pferde nicht ausgeschlossen, dürfen aber nicht als zu Tragthieren tauglich beschrieben werden.

5. Als derzeit untauglich sind solche Pferde zu classificiren, welche mit temporären Leiden behaftet, schwach, nicht vollkommen entwickelt oder Reconvalescenten sind, aber unter Umständen ihre Verwendbarkeit zu Kriegsdiensten anhoffen lassen.

Ferner Stuten mit Saugfohlen oder trächtige Stuten, welche nach ihrer Bauart für Militärzwecke geeignet wären.

Solche Stuten, welche wegen des bevorstehenden oder erst kürzlich erfolgten Abfohlens nicht zur Classification erscheinen konnten, endlich Hengste, welche zwar keinen Befreiungstitel besitzen, jedoch von der Vorführung zur Classification (Punkt 1 lit. b) enthoben sind.

Die zwei letzterwähnten Gattungen von Pferden sind in den Verzeichnissen der tauglichen und derzeit untauglichen Pferde am Schlusse summarisch nachzuweisen.

Hiedurch werden diese unter Umständen für Armeezwecke brauchbaren Pferde der Assent-Commission für den Fall zugeführt, daß bei Eintritt der Mobilisirung der Befreiungstitel der Stuten nicht mehr bestände, oder auch auf Hengste gegriffen werden müßte, um das Contingent zu decken.

Sie bleiben aber bei der Contingents-Repartition außer Rechnung.

6. Für die als tauglich beschriebenen Pferde gelten folgende Minimal-Maße und zwar:

A. Für Reitpferde:

a) in Tirol und Dalmatien, in welchen Ländern nur auf Gebirgs-Reitpferde reflektirt wird, 148 Ctm. für Tirol und 137 Ctm. für Dalmatien,

b) in Galizien und der Bukowina 153 Ctm.

c) in allen übrigen Verwaltungsgebieten 155 Ctm.

Gebirgspferde, welche sich zwar zum Reitdienste eignen, das für die betreffenden Gebietstheile normirte Höhenmaß für Reitpferde aber nicht erreichen, sind nicht als Reitpferde, sondern als Tragthiere zu classificiren.

B. Für Zugpferde 158 Ctm.

C. Für Tragthiere (mit Ausnahme von Dalmatien) und zwar für Pferde und Maulthiere 140, für Maulesel 137 Ctm.; in Dalmatien für (Trag-)Pferde 128, für Maulthiere 137 und für Maulesel 117 Ctm.

7. Pferde, welche am nächsten ersten Jänner das 4. Jahr noch nicht vollstreckt haben werden, sind als untauglich zu beschreiben.

8. Ein Maximal-Alter für die tauglichen Pferde aller 3 Categorien wird nicht fixirt. Der classificirende Officir kann also ohne Rücksicht auf Alter solche ältere Pferde als tauglich beschreiben, welche bei sonstiger Eignung vermöge ihres Nähr- und Kräftezustandes den Strapazen eines Feldzuges noch gewachsen erscheinen.

9. Das Ergebniß der Pferde-Classification ist in den Rubriken 4 und 5 des eventuell zu berichtigenden Ausweises nach dem mit dem h. Erlasse des Ministerium fur Landesvertheidigung vom 4. Jänner 1882, Nro. 205-II a, mitgetheilten Formulare 2 über die in der Gemeinde angezeigten und classificirten Pferde und Tragthiere ersichtlich zu machen.

Die 1- und 2jährigen Fohlen, welche von der Vorführung enthoben sind, dann die Pferde, welche am nächsten 1. Jänner das 4. Jahr noch nicht überschritten haben werden, sind in den Rubriken 4 und 5 einzutragen.

Pferde, welche über Ansuchen ihres Eigenthümers nicht in der Heimatsgemeinde, sondern in oder zunächst ihres zeitweiligen Aufenthaltsortes der Classification unterzogen werden, sind nicht im Classifications-Ausweise jener Gemeinde zu behandeln, in welcher die Vorführung erfolgt, sondern in einem besonderen, von der Heimatsgemeinde angelegten, im Wege der politischen Bezirksbehörde an die Classifications-Commission gelangenden Ausweise, welcher nach der Ausfüllung an die Heimatsgemeinde zurückzuleiten ist.

10. Ueber die bei der Classification als tauglich und als derzeit untauglich befundenen Pferde und Tragthiere ist das Verzeichniß nach dem mit dem citirten hohen Erlasse vom 4. Jänner 1882, Nr. 205-II a, vorgezeichneten Formulare Nr. 5 in duplo zu verfassen.

11. Das Reichs-Kriegs-Ministerium benöthigt zu wissen, wie viele Pferde mit dem Maße unter 158—155 Ctm., welche im Allgemeinen und namentlich vermöge ihrer Maße und ihres Gewichtes zu Zugpferden geeignet sind, weil aber unter 158 Ctm. als untauglich classificirt werden müssen, in den einzelnen Militär-Territorial-Bezirken vorhanden sind.

Die classificirenden Officiere haben daher solche Pferde ebenfalls zu verzeichnen. Weil dieselben aber bei der Contingents-Repartition nicht in Betracht kommen dürfen und um Irrungen zu vermeiden, haben sie diese Pferde abgesondert vorzumerken und nur in dem für die Militär-Territorial-Behörden bestimmten Pare des Verzeichnisses der tauglichen und derzeit untauglichen Pferde am Schlusse in einer Anmerkung summarisch anzuführen.

Tetschen, am 21. Feber 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 3341.

Der königl. sächs. Regierung ist über ihr Ansuchen gestattet worden, die Aufnahmen für die topographische Karte des Königreiches Sachsen unter der Leitung des kgl. sächs. Generalstabs-Obersten Vollborn, von der sächs. Grenze bei Reinwiese in südlicher Richtung bis Alt-Oblisch bei Tetschen, von Alt-Oblisch sodann in östlicher Richtung über Böhm.-Kamnitz, Tannenberg, Röhrsdorf, Glasert, Kleinherrnsdorf, Ringelshain, bis Pangraz und von hier in nördlicher Richtung über Grottau bis Lublin an der sächsischen Grenze fortzusetzen.

Nach einer Zuschrift des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 25. Jänner l. J., Abtheilung V, Nr. 306, an das Ministerium des Innern ist für den Obersten Vollborn und dessen Personale der erforderliche Geleitschein im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern bereits übermittelt worden.

Im Grunde des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. v. M., Z. 490, und des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 6. Feber l. J., Z. 7855, setze ich die betheiligten Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher, sowie die k. k. Gendarmerieposten-Commanden mit der Aufforderung in die Kenntniß, den obgenannten k. sächs. Staatsofficier erforderlichenfalls bei seiner Aufgabe nach Thunlichkeit zu unterstützen und das etwa vorhandene kartographische Material über Ersuchen den Obersten Vollborn auf die Zeit des Bedarfes zum Zwecke der Einsichtnahme und eventuellen Ausnützung zur Verfügung zu stellen.

Tetschen, am 21. Feber 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 10. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 4. März 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 321.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Kundmachung vom 18. Dezember 1881, Nr. 140 R.-G.-Bl., mit welcher der mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit tretende neue Militär-Zinstarif nebst der Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes verlautbart werden, wird bekannt gegeben, daß die für die Einrichtung der Nebenerfordernisse im Jahre 1880 ermittelte Vergütung (Punct XIII der Anmerkungen zum Zinstarife) auch für die Dauer der Wirksamkeit des neuen Zinstariefes zu gelten habe.

Tetschen, am 22. Feber 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 3456.

Zu Folge Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 31. Jänner 1882, Z. 80177, ai. 1881, betreffend die hundepolizeilichen Vorschriften, hinsichtlich der Anlegung der Maulkörbe, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, unter Hinweis auf § 35 Alinea 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Feber 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, auf, im Falle des vorkommens eines wüthenden oder wuthverdächtigen Hundes in der Gemeinde sofort anzuordnen, daß die Hunde für die Dauer der Hundesperre alsogleich an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt und daß herumlaufende Hunde bei Nichtbeobachtung dieser Anordnungen sofort getödtet werden.

Zugleich fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, die Besitzer von Zughunden zu verhalten, daß sie diesen Thieren, theils aus humanitären Rücksichten, theils um Erkrankungen derselben vorzubeugen, eine zweckmäßige Pflege und Ernährung angedeihen lassen und jede Ueberanstrengung derselben vermeiden.

Deshalb ist die Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde vom 15. Feber 1855, R G.-Bl vom 21 Feber 1855, Nr. 31, S. 295, in der Gemeinde alsogleich zu republiciren.

Tetschen, am 25. Feber 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 3556.

Das diesjährige Rekrutencontingent beträgt:

1. Für den Stellungsbezirk Bensen 61 Mann für das stehende Heer und 6 Mann für die Landwehr.
2. Für den Stellungsbezirk Böhm.-Kamnitz 61 Mann für das stehende Heer und 6 Mann für die Landwehr.
3. Für den Stellungsbezirk Tetschen 87 Mann für das stehende Heer und 9 Mann für die Landwehr.

Tetschen, am 1. März 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 3656.

Ueber Requisition des k. k. Kreisgerichtes zu Leitmeritz vom 25. Feber 1882, Nr. 1515, ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Josef Wellas, dessen Reisepaß nachstehend lautet:

Reisepaß für Josef Wellas, Character und Beschäftigung: Bergmann, wohnhaft zu Hbit im Bezirke Přibram, Kreis-Comitat: Prag, Kronland: Böhmen, Geburtsjahr: 1842, Statur: mittel, Gesicht: länglich, Haare: blond, Augen: blau, Mund: proportionirt, Nase: gewöhnlich, besondere Kennzeichen: keine. Derselbe reiset im Innern der österr.-ungarischen Monarchie und nach Rußland. Dieser Paß ist giltig auf drei Jahre. Přibram, den 24. September 1878. Im Namen Sr. Excellenz des Herrn k. k. Statthalters, der k. k. Bezirkshauptmann: Kapp m. p., auszuforschen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die Nachforschungen zu veranlassen und über ein positives Resultat längstens bis zum 7. März 1882 Bericht zu erstatten.

Tetschen, am 27. Feber 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 3887.

Aus Anlaß der Durchführung der Impfung im Jahre 1882 ersuche ich:

1. Die hochwürdigen Decanal- und Pfarrämter und die Herren Matrikenführer der Israeliten die Auszüge aus den Tauf-, Geburts- und Sterbematriken über die vom 1. April 1881 bis inclusive 31. März 1882 geborenen und gestorbenen Kinder und zwar für jede Gemeinde gesondert, bis zum 5. April l. J. dem betreffenden Impforte direct zu übermitteln.

Ferner ersuche ich im Sinne des § 13 lit. a und e der Vorschrift über die Kuhpockenimpfung vom 9. Juli 1836 ad Nr. sub. 51581, belehrend auf die Bevölkerung hinsichtlich des Nutzens der Impfung einzuwirken, aus dieser Ursache bei der Impfung zu interveniren und sich deshalb über die Zeit der Impfung mit dem Herrn Impfarzte zu verständigen.

2. Fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, die Impflinge unter Hinweis auf das kaiserl. Patent vom 20. April 1854, § 9, R.-G.-Bl. Nr. 96, zur Impfung vorzuladen, sich über die Zeit der Impfung und den Impfsammelplatz mit dem Herrn Impfarzte zu verständigen, gemäß § 13 lit. e der sub 1 angegebenen Vorschrift bei der Impfung zu interveniren und die Durchführung der Impfung so viel als möglich zu fördern.

Tetschen, am 2. März 1882.

Post-Nr. 6. Nr. 3891.

Der prov. Finanzwache-Respicient Herr Ignaz Neuhedl in Tetschen wurde als Civil-Executor für den Tetschner Steuerbezirk bestellt, wo er im Auftrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft die politischen Pfändungen vollziehen wird.

Ich fordere die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf, denselben in seinen Dienstesverrichtungen auf die erforderliche Weise zu unterstützen, namentlich aber die Verfügung zu treffen, daß jedesmal, wie der Executor im Zwecke der Durchführung einer politischen Pfändung beim Bürgermeister- oder Gemeindeamte sich meldet, im Sinne des § 21 der Steuerexecutionsvorschrift vom 18. Dezember 1858 wenigstens ein Herr Gemeindausschuß oder mindestens ein Herr Bediensteter des Bürgermeister- oder Gemeindeamtes zur Intervenirung bei dieser Amtshandlung angewiesen werde.

Ausdrücklich mache ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher darauf aufmerksam, daß der Civil-Executor **in keinem Falle** berechtigt ist, die exequirten Rückstände selbst einzuheben, er hat blos seine Gebühr für die Pfändung oder Feilbietung einzufordern und ist, wie die bestehenden Vorschriften strengstens anordnen, jede sonstige Einzahlung einer Steuer oder Abgabe in Städten und größeren Gemeinden nur von dem hiezu eigens bestimmten Steuersammler und in den anderen Gemeinden nur von dem hiezu verpflichteten Herrn Gemeindevorsteher zu übernehmen.

Seine Legitimation, in der auch die Gebühren angeführt sind, welche ihm für jede Pfändung oder Feilbietung festgesetzt wurden, hat der Civil-Executor stets bei sich zu tragen.

Tetschen, am 2. März 1882.

Post-Nr. 7. Nr. 1908.

Im Anhange zu dem hierämtlichen Circulare vom 27. Jänner 1882. Z. 1908, Amtsblatt Nr. 5, wird bekannt gegeben, daß die zweiten Parien der von den Gemeindeämtern verfaßten und hieher vorgelegten Ausweise über angezeigte Pferde und Tragthiere Form. 2 und die Drucksorten zu den Verzeichnissen über die bei der Classification tauglich und derzeit untauglich erkannten Pferde unter einem an die Bürgermeisterämter der Aushebungsstationen Tetschen, Bensen und Böhm.-Kamnitz zur Uebergabe an die Classificationscommission übersendet werden, wo die von den Schreibkräften der Gemeinden zu führenden Parien in Empfang zu nehmen sind.

Tetschen, am 3. März 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 11. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 8. März 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 2898.

Die h. k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1882, Z. 356, bei dem Umstande, als der k. k. Hafenmeister in Obergrund vom Rosawitzer Kohlenlandungsplatze zu entfernt ist und in der Erwägung, daß es für die Schifffahrtstreibenden eine Erleichterung sein wird, wenn dieselben ihre Anmeldung behufs Anweisung der Plätze zum Anlegen an dem Kohlenlandungsplatze statt bei dem Hafenmeister in Obergrund stets am Ankunftsorte selbst werden anbringen können, sich veranlaßt gefunden, die Stellvertretung des Hafen- und Ufermeisters den von der Direction der Dux-Bodenbacher Eisenbahn am Rosawitzer Landungsplatze angestellten Elbeaufseher vom 1. März 1882 angefangen, zu übertragen.

Derselbe hat jedoch keine Gebühren von den Schiffsführern abzunehmen und ist dem k. k. Stromaufseher beziehungsweise dem Rosawitzer Hafenmeister das Recht gewahrt, sich jederzeit von der genannten Handhabung der Uferordnung an Ort und Stelle zu überzeugen, auf die sogleiche Behebung der die freie Schifffahrt oder die Offenhaltung des Treppelweges etwa behindernden Einrichtungen zu dringen und in strittigen Fällen zur möglichsten Vermeidung von Beschwerden gegen Verfügungen des stellvertretenden Ufermeisters ohne Einschränkung der diesfalls im § 16 der prov. Uferordnung enthaltenen Bestimmungen zu interveniren.

Als Abzeichen hat der stellvertretende Ufermeister auf dem linken Arme ein mit einem messingenen Doppeladler versehenes Band zu tragen.

Gleichzeitig wurde die Ueberwachung der Strompolizeiordnung in der Elbstrecke vom Welzbach abwärts bis zur Landesgrenze wieder dem Rosawitzer Hafenmeister Josef Sommer übertragen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden angewiesen, diese hochortige Verfügungen in entsprechender Weise kundzumachen und insbesondere dafür zu sorgen, daß jeder Schifffahrttreibende hievon Kenntniß erlange.

Tetschen, am 6. März 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 3948. Z. 1242 St.

Aufforderung.

Anläßlich einer bei dem Glaskugler Carl Sommer in Steinschönau NC. 531 vorgenommenen Hausdurchsuchung wurden diverse Gegenstände unter solchen bedenklichen Umständen gefunden, daß auf die Provenienz derselben aus verschiedenen in den Jahren 1879 bis 1881 in der Umgebung von Steinschönau verübten Diebstählen geschlossen werden muß.

Es wurden gefunden und mit Beschlag belegt:

Post-Nr. 1, Krauthacken 5 Stück mit Stielen, Post-Nr. 2, Krauthacken 2 Stück ohne Stiele, Post-Nr. 3, Düngerhaken 2 Stück, Post-Nr. 4, Aexte 3 Stück ohne Stiele, Post-Nr. 5, Aexte 6 Stück mit Stielen, Post-Nr. 6, Maurerspitzen 2 Stück mit Stiel, Post-Nr. 7, Rodehacke 1 Stück mit Stiel, Post-Nr. 8, Pflugreitel 1 Stück mit Stiel, Post-Nr. 9, Düngergabel 1 Stück, Post-Nr. 10, Sensen 8 Stück ohne Würfe, Post-Nr. 11, Sense complett 1 Stück, Post-Nr. 12, Sensenwürfe 6 Stück, Post-Nr. 13, Spritzleder 1 Stück, Post-Nr. 14, Kegelkugel 2 Stück, Post-Nr. 15, Peitschen complett 2 Stück, Post-Nr. 16, Stricke 8 Stück, Post-Nr. 17, Sägebügel 1 Stück, Post-Nr. 18, Hackenstiel 1 Stück, Post-Nr. 19, Wäschleine 1 Stück, Post-Nr. 20, Kette von einem Wagen 1 Stück, Post-Nr. 21, Wagenstößel 1 Stück, Post-Nr. 22,

Schloßnagel von einem Wagen 1 Stück, Post-Nr. 23, Schlösser, aufgebrochen, 7 Stück, Post-Nr. 24, Schlösser, ganze, 7 Stück, Post-Nr. 25, Schloßanleger 7 Stück, Post-Nr. 26, Thürhaspen 6 Stück, Post-Nr. 27, Meißel 2 Stück, Post-Nr. 28, Schnittmesser 1 Stück, Post-Nr. 29, Eisenbänder von einer Egge 2 Stück, Post-Nr. 30, Messingring 1 Stück, Post-Nr. 31, Schraube ohne Mutter 1 Stück, Post-Nr. 32, Schleifräder von Stein 3 Stück, Post-Nr. 33, Theebüchsen von Glas 4 Stück, Post-Nr. 34, Silberglasteller 8 Stück, Post-Nr. 35, Weinstamper 7 Stück (noch nicht fertig), Post-Nr 36, Zuckerbüchsen aus Glas 2 Stück (nicht vollkommen fertig), Post-Nr. 37, Hammer, schon alt, 1 Stück, Post-Nr. 38, Rock von Stoff, schon alt, 1 Stück, Post-Nr. 39, Brechstange 1 Stück, Post-Nr. 40, Bilder 2 Stück, Post-Nr. 41, Bilderrahmen 2 Stück, ohne Glas, Post-Nr. 42, Bilderrahme 1 Stück mit Glas und ohne Bild und eine nicht in die bei Stelzig gestohlenen Bilder passende hölzerne Bilderrückenwand, Post-Nr. 43, 1 completter Dreschflegel, 3 Dreschflegel ohne Stiel, 2 Dreschflegelstiele, Post-Nr. 44, 2 Dengelstöckel, Post-Nr. 45, Fensterbeschlag.

Hievon geschieht die Verlautbarung mit der Aufforderung, daß sich, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, Alle, welche unter den beschriebenen Gegenständen ihr Eigenthum wieder zu finden und zu erkennen in der Lage sind, bei dem löblichen k. k. Bezirksgerichte B.-Kamnitz zu melden, diese daselbst in Verwahrung befindlichen, jederzeit zur Einsicht bereit gehaltenen Gegenstände in Augenschein nehmen und ihre Ansprüche hierauf zu Protokoll geben mögen.

K. k. Kreisgericht Böhm.-Leipa, am 28. Feber 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 12. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 14. März 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 4398.

Im Anhange zu dem hierämtlichen Circulare vom 27. Jänner 1882, Nr. 1908, betreffend die Zählung der Landesfuhrwerke hat die hohe k. k. Statthalterei nachträglich angeordnet:

1. Daß nur Wägen mit dem Gespann zu verzeichnen sind.

2. Daß in dem Falle, wenn Jemand mehrere Wägen verschiedener Gattung, aber nur ein einziges Gespann besitzt, diesfalls der vorzugsweise Bedarf von Wägen zum Transporte von Kriegsmateriale und die meiste Eignung einer Wagencategorie für diesen Zweck maßgebend zu sein hat.

3. In der Rubrik „Anmerkung" haben sich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher über die Eignung der in den Gemeinden vorhandenen Fuhrwerke zum Transporte von Kriegsmateriale zu äußern.

Hiernach ist der vorgelegte, hierneben zurückfolgende Ausweis zu berichtigen, und binnen drei Tagen wieder vorzulegen, wobei noch bemerkt wird, daß die Summa der ausgewiesenen mit Pferden und Ochsen bespannten Wagen der Summa der ein- und zweispännigen, sowie der Summa der Personen-, Leiter- und Lastwagen gleich sein muß.

Tetschen, am 12. März 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 3555.

In Folge des h. Statthalterei-Erlasses vom 15. Feber 1882, Z. 9591, ist ein Verzeichniß der bestehenden Feuerwehren und zwar sowohl der von den Gemeinden errichteten als der freiwilligen einzusenden, welches die Angabe der einzelnen Feuerwehren unter Ersichtlichmachung des Ortes, wo sie sich befinden und ihrer Eigenschaft (Gemeinde- oder freiwillige Feuerwehr) den Mannschaftsstand und die jährlichen Kosten derselben enthalten soll.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden demnach aufgefordert, dieses Verzeichniß zusammenzustellen und zuverlässig bis zum 18. März l. J. hieher vorzulegen.

Tetschen, am 10. März 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 316.

Die k. k. Statthalterei ist in die Kenntniß gelangt, daß die in den Straßenpolizei-Vorschriften begründete und schon oft republicirte Fahrordnung, nach welcher alle Fuhrwerke sowohl auf den Aerarial- als auch auf den öffentlichen nicht ärarischen Straßen links fahren, links ausweichen und rechts vorfahren, dabei aber auch ein vorhandenes Geleise wechseln sollen, dennoch nicht allgemein beobachtet wird.

Nachdem dadurch nicht nur häufige Hemmungen in der Passage, sondern selbst auch Unglücksfälle entstehen und die Fahrenden die Einhaltung dieser Fahrordnung unter dem Vorwande verweigern, von dem Bestehen einer solchen Vorschrift keine Kenntniß zu haben, so erhalten die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher unter Berufung auf das Hofcanzlei-Decret vom 17. Juni 1824, Z. 17724, auf die Gub.-Präsidial-Verordnung vom 1. August 1839, Z. 4050, (P.-G.-S. vom Jahre 1824, Seite 371, dann 1839, Seite 750) und auf die Straßenpolizei-Ordnung für die nicht ärarischen Straßen in Böhmen mit Ausnahme der königlichen Hauptstadt Prag vom 31. Mai 1866, L.-G.-Bl. Nr. 47, die Weisung, dieselbe wiederholt zur genauesten Befolgung in einer Weise allgemein kund zu machen, damit diese Fahrordnung in die weitesten Kreise der Bevölkerung eindringe und namentlich den Fuhrleuten, Lohnkutschern und sonstigen Fahrenden nicht unbekannt bleibe.

Tetschen, am 11. März 1882.

Post=Nr. 4. Nr. 4056.

Der k. k. Statthalterei sind Klagen zur Kenntniß gekommen, daß die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 bezüglich der Einhaltung der Schon= und Hegezeit des jagdbaren Wildes nicht allenthalben gehandhabt werden, daß dieselben nicht selten durch offenen Verkauf von Wild, welches während der erwähnten Zeit abgeschossen, getödtet oder abgefangen worden ist, übertreten werden und daß namentlich von Wildprethändlern und Gastwirthen der Ankauf solchen Wildes nicht zurückgewiesen wird.

Zufolge des h. Erlasses der k. k. Statthalterei vom 27. Feber l. J., Z. 7670, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, die strenge Einhaltung der in den §§ 32 und 34 des Gesetzes vom 1. Juni 1866, Nr. 49 L.=G.=Bl. festgesetzten Schon= und Hegezeit durch die Gemeinde=Sicherheitsorgane und das zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte beeidete Dienstpersonale überwachen zu lassen.

Desgleichen ergeht hiezu an die k. k. Gendarmerie der Auftrag.

Tetschen, am 9. März 1882.

Post=Nr. 5. Nr. 4197.

Durch die Gubernial=Verordnung vom 7. Jänner 1831, Z. 43323, ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzmusiken seitens der Schulkinder verboten und angeordnet worden, daß die Kinder, welche an solchen Orten angtroffen werden, sofort abgeschafft und die Eltern, welche ihren Kindern den Besuch gestatten, bestraft werden sollen.

Aus Anlaß von Beschwerden, daß Schulkinder bei Gelegenheit von Tanzmusiken sich in den Wirthshäusern auf Stiegen und Gängen herumtreiben und sich in den Tanzlocalitäten selbst aufhalten, ja selbst von Eltern dahin mitgenommen werden, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher angewiesen, die Bestimmungen der obigen Verordnung allgemein kundzumachen, die Befolgung derselben überwachen zu lassen und wahrgenommene Uebertretungen hieher anzuzeigen. Die gleiche Ueberwachung und Anzeige wird der k. k. Gendarmerie aufgetragen.

Den betreffenden Gastwirthen ist das Verbot, Schulkinder in ihren Localitäten zu dulden, mit dem Bedeuten bekannt zu geben, daß auch gegen sie strafweise vorgegangen werden würde, wenn sie das Verbot nicht beachten sollten.

Den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern bleibt es überdies anheimgestellt, derartigen Wirthen die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken zu verweigern.

Tetschen, am 10. März 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 13. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 18. März 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 3559.

Das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium hat unterm 20. Jänner 1882, Zahl 65, Abth. 2, an die General-Commanden und die mit der Behandlung der Heeresergänzungs-Angelegenheiten betrauten Militär-Commanden in Betreff der diesjährigen Waffenübungen der Reserve folgende Durchführungs-Bestimmungen hinausgegeben und zwar:

1. Zur Waffenübung sind einzuberufen:

a) im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes die aus den Einjährig-Freiwilligen der Assent-Jahrgänge 1877, 1875 und 1873 hervorgegangenen Officiere in der Reserve;
b) jene Officiere in der Reserve der übrigen Assentjahrgänge, welchen durch längeren Aufschub des Präsenzdienstes eine geringere als siebenjährige Reservedienstpflicht obliegt und die noch zu mehr Waffenübungen verpflichtet sind, als solche ihren Assent-Jahrgängen obliegen;
c) jene Officiere in der Reserve, welche die Waffenübung des Jahres 1881 nachzutragen haben;
d) die Reservemänner der Assentjahrgänge 1877, 1875 und 1873;
e) die in den Mannschaftsstand der Reserve übersetzten ehemaligen Einjährig-Freiwilligen der übrigen Assentjahrgänge unter den sub b) angeführten Voraussetzungen;
f) jene Reservemänner, welche die Waffenübung des Jahres 1881 nachzutragen haben und
g) die nach § 27 des Wehrgesetzes, dann die unter Anwendung des § 164:4 der Instruction zur Ausführung desselben, sowie überhaupt die nur durch acht Wochen militärisch ausgebildeten dauernd Beurlaubten.

2. Enthoben von der diesjährigen Waffenübung sind gemäß des § 36 des Wehrgesetzes nur jene Personen des Mannschaftsstandes des Assentjahrganges 1877, welche bei den im Occupations-Gebiete befindlichen Abtheilungen der Traintruppe über den Zeitpunkt ihrer Uebersetzung in die Reserve imperativ in der activen Dienstleistung rückbehalten wurden.

3. Die Dauer der diesjährigen Waffenübungen wird für Officiere in der Reserve, dann für jene Reserve-Cadeten, welche nach Maßgabe der bestehenden Directiven die Ernennung zum Reserve-Cadet-Officiers-Stellvertreter anstreben, auf die gesetzlich zuläſſigen 4 Wochen, für die Personen des Mannschaftsstandes, mit Ausschluß der oberwähnten Reserve-Cadeten — auf dreizehn Tage festgesetzt.

Hiernach hat die zu diesen Uebungen einrückende und über den vorgeschriebenen Stand zu führende Mannschaft der Infanterie mit dem 13. Verpflegstage wieder auf Urlaub gesetzt zu werden, bei allen übrigen Truppen sind die Marschtage der Reservemänner bei ihrer Einrückung und Beurlaubung in die 13tägige Uebungsdauer nicht einzubeziehen.

Zur Vornahme dieser Uebung wurden hierbezirks folgende Perioden festgesetzt und zwar:

Die 1. Periode vom 1. bis 13. Mai 1882 haben mitzumachen die Urlauber- und Reservemannschaft des Infanterie-Regimentes Nr. 42 in Theresienstadt, jene des Feldjägerbataillons Nr. 1 beim Feldjägerbataillon Nr. 39 in Prag, weiters beim 3. Pionnierbataillon in Prag — circa der fünfte Theil derselben, der Rest dieser Uebungspflichtigen erst im Herbste.

Die 2. Periode vom 5. bis 17. Juni l. J. die Urlauber und Reservemannschaft des 38. Feldjäger-Bataillons beim 12. Feldjäger-Bataillon in Wittingau.

Endlich beim 4. Genie-Bataillon in Prag und der 4. und 5 Genie-Reserve-Compagnie in Theresienstadt ein Theil der übungspflichtigen Reservemänner des Genie-Regimentes Nr. 1 und zwar circa die Hälfte derselben, der andere Theil hat die Waffenübung im Herbste mitzumachen.

Tetschen, am 13. März 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 4403.

Laut der telegraphischen Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 28. Februar l. J. ist die Rinderpest in Olchowczyk, Husiatyner und in Kalaharowka, Skalater Bezirkes, erloschen und somit Galizien seuchenfrei geworden.

Die k. k. böhmische Statthalterei findet sich demnach veranlaßt, die mit ihrer Kundmachung vom 17. October v. J., Z. 66801, gegen Galizien eingesetzten Maßregeln aufzuheben und Nachstehendes zu verordnen.

Aus Galizien dürfen Wiederkäuer nach Böhmen nur mittelst der Eisenbahn über die Einbruchstationen Grulich, Böhmisch-Trübau, Polna, Wittingau und Budweis, wo der unverdächtige Gesundheitszustand derselben durch die Beschauärzte sichergestellt werden muß, eingebracht werden.

Ebenso dürfen frische thierische Stoffe nur mittelst der Eisenbahn über die erwähnten Einbruchstationen und nur gegen Beibringung der vorgeschriebenen Certificate zur Einfuhr zugelassen werden.

Die im § 4 sub b) des Rinderpestgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 37) bezeichneten Gegenstände sind an Provenienz-Certificate nicht gebunden und hat auch die Beschau derselben zu unterbleiben.

Der Weitertransport der erwähnten Thiere darf nur mittelst der Eisenbahn und das Ausladen derselben in der dem Bestimmungsorte nächst gelegenen Ein- und Ausladestationen, in welchen Viehbeschauer aufgestellt sind, stattfinden. Thierische Rohstoffe können jedoch in allen Eisenbahnstationen ausgeladen werden.

Die am Bestimmungs-Orte angelangten Thiere, im Falle sie nicht der sofortigen Schlachtung unterzogen werden, sind nicht früher unter einheimische Wiederkäuer zu bringen, bevor sie nicht auf einem abgesonderten Platze durch 10 Tage beobachtet und nach dieser Zeit unverdächtig befunden worden sind.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Uebertretungen dieser Verordnung nach § 38 und 39 des erwähnten Gesetzes geahndet werden.

Dies wird zufolge h. Statthalterei-Erlasses vom 1. d. M., Z. 14248, hiemit verlautbart.

Tetschen, am 12. März 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 4430.

Laut Mittheilung der k. k. Landwehr-Evidenthaltung Nr. 39 in Leitmeritz wird bei diesem Bataillone heuer eine Vor- und eine Hauptwaffenübung u. zw. erstere im Monate Mai, letztere im Monate August in Leitmeritz stattfinden. Zu diesen Waffenübungen werden **alle** zur Landwehr directe assentirten nicht activen Landwehrmänner der Assentjahre 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881 einberufen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, diese Verfügung in der Gemeinde sofort mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß jene Landwehrmänner, welche durch ihre Erwerbsverhältnisse unabhängig von der Ernte sind und die Vorwaffenübung im Mai l. J. mitmachen wollen, sich **bis längstens 8. April l. J.** entweder mündlich oder schriftlich bei der k. k. Landwehr-Evidenz-Abtheilung Tetschen zu melden haben, **später erfolgte Meldungen werden dann nicht mehr berücksichtigt.**

Tetschen, am 13 März 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 4501.

Anläßlich einer an das h. k. k. Handelsministerium gelangten Anfrage in Betreff der Aichpflicht der mit der Ministerial-Kundmachung vom 12. August 1879 (Nr. 107 R.-G.-Bl.) zur Aichung und Stempelung zugelassenen metallenen Milchtransportgefäße (Milchkannen) hat das h. k. k. Handelsministerium entschieden, daß diese Milchkannen, insoferne sie als Transportgefäße verwendet werden, nicht aichpflichtig sind.

Anders verhalte es sich jedoch in denjenigen Fällen, in welchen der Verkauf der Milch mittelst der fraglichen Milchkannen erfolgt und hiebei die angegebene, den Rauminhalt derselben bildende Anzahl der Liter die Basis für die Preisbestimmung bildet.

In diesen Fällen sind die Milchkannen nicht mehr lediglich als Transportgefäße, sondern auch als Maße zu betrachten und unterliegen daher als solche nach Art. XI der Maaß- und Gewichtsordnung der Aichpflicht, beziehungsweise nach Maßgabe der Bestimmung des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881 (Nr. 30 R.-G.-Bl.) der Nachaichungspflicht.

Hievon werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher in Folge Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 10. Jänner 1882, Z. 41171 ai. 1881, zur weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

Tetschen, am 14. März 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 3584.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die Gesuche um Zulassung zur Steuermannsprüfung sehr unregelmäßig und zu den verschiedensten Jahreszeiten einlaufen, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, Nachstehendes kundzumachen:

1. Die Gesuche um Zulassung zur Steuermannsprüfung sind stets nach Schluß der Schifferschulen, d. i. Ende Februar oder Anfang März eines jeden Jahres vor Beginn der Schifffahrt hier einzubringen.

2. Den Gesuchen ist außer sonstigen Nachweisungen auch das Zeugniß über den fleißigen und erfolgreichen Besuch einer Schifferschule beizuschließen.

3. Die Zeugnisse über die praktische Verwendung bei der Schifffahrt und Flößerei sollen in jenen Fällen, wo die Schiffs- und Floßeigenthümer nicht selbst patentirte Schiffer oder Steuerleute sind, stets von den Schiffs- und Floßführern, unter welchen die Prüfungscandidaten sich die praktische Befähigung erworben haben, ausgestellt und von den Eigenthümern der Schiffe und Flöße mitbestätigt sein.

Tetschen, 15. März 1882.

Post-Nr. 6. Nr. 4478.

Kundmachung.

Die für das Jahr 1882 präliminirten Baulichkeiten auf den Reichsstraßen im Tetschner Baubezirke werden im Licitations- und Offertwege an den Mindestfordernden vergeben werden und zu diesem Behufe öffentliche Verhandlungen stattfinden und zwar:

Am 28. März 1882 um 10 Uhr Vormittags

in Tetschen in der Amtscanzlei der technischen Abtheilung, Fleischgasse Nr. 241 im I. Stock Thür rückwärts des Ganges, bezüglich der Bauherstellungen im Zuge der Lana-Kamnitzer Straße von Sandau bis B.-Kamnitz im adjustirten Betrage pr. . . . . 818 fl. 90 kr.

im Zuge der Leitomischel-Jičin-Rumburger Straße von Schelten bis vor Kreibitz im adjustirten Betrage pr. . . . . 616 fl. 23 kr.

im Zuge der Reichstadt-Kulmer Straße von Sandau bis Arbesau im adjustirten Betrage pr. 1373 fl. 74 kr.

und im Zuge der Reichstadt-Kulmer Anhangstraße von Tetschen bis Oberkamnitz im adjustirten Betrage pr. . . . . 509 fl. 70 kr.

Zusammen im Betrage 3318 fl. 57 kr.

Am 30. März 1882 um 10 Uhr Vormittags

bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rumburg bezüglich der Bauherstellungen im Zuge der Leitomischel-Jičin-Rumburger Straße von Kreibitz bis an die Landesgrenze bei Aloisburg und Georgswalde im adjustirten Betrage pr. . . . . 1015 fl. 05 kr.

im Zuge der Rumburger Straße vom sogenannten Schöberberge bis Waldecke im adjustirten Betrage pr. . . . . 1320 „ 11 „

und im Zuge der Warnsdorfer Straße von Kreibitz-Neudörfel bis an die Landesgrenze bei Großschönau, dann von Warnsdorf bis Schönborn im adjustirten Betrage pr. . . 1138 „ 80 „

Zusammen im Betrage 3476 fl. 96 kr.

Am 31. März 1882 um 9 Uhr Vormittags

bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Schluckenau bezüglich der Bauherstellungen im Zuge der Rumburger sammt Anhangstraße von Waldecke bis an die Landesgrenze hinter Lobendau, dann von der Landesgrenze bei Nieder-Einsiedel bis an dieselbe bei Hilgersdorf im adjustirten Betrage pr. . . . . . 1008 fl. 94 kr.

Zu diesen Verhandlungen werden Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingnisse, die summarischen Kostenanschläge und Pläne in der Canzlei der hierämtlichen technischen Abtheilung täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können; an den Verhandlungstagen aber die ersteren öffentlich vorgelesen und die letzteren zur Einsicht aufgelegt werden.

Schriftliche Offerte sind gehörig versiegelt, portofrei, längstens bis 28. März 1882 um 10 Uhr Vormittags hieramts einzubringen und am Couverte ist zu bemerken „Offert zur Uebernahme der conservativen Bauherstellungen auf der (Name) Straße, in der Strecke von (Bezeichnung nach obigen)" Dieselben sind mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehen, haben die Vor- und Zunamen, den Wohnort und Character des Offerenten, den Anbot in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt, die genaue Angabe des Straßenzuges und der betreffenden Straßenstrecke, für welche der Anbot gestellt wird, zu enthalten und ist darin auch die Erklärung abzugeben, daß sich den bestehenden Pachtbedingnissen ohne Wiederspruch gefügt wird und muß das 10% Vadium beigeschlossen sein.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingelangten Offerte findet erst nach durchgeführter mündlicher Verhandlung statt und wird bemerkt, daß der Offertanbot dem mündlichen Anbote nur dann vorgezogen wird, wenn der Offerent den geringsten Anbot gemacht hat.

Bei etwaigen gleichen Offertanboten bleibt die Entscheidung der hohen k. k. Statthalterei vorbehalten.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen, am 13. März 1882.

Post-Nr. 7. Nr. 4617.

Laut Rescriptes des k. k. Reichskriegs-Ministeriums vom 1. d. M., Abth. 5, Nr. 819, wurden heuer zur Militär-Landes-Aufnahme in Böhmen der Herr k. k. Corvetten-Capitän in S. M. Kriegs-Marine Alexander Ritter von Kalmár, der Herr k. k. Hauptmann des Infanterie-Regimentes Kaiser Franz Josef Nr. 1 Robert Daublebsky von Sterneck und der Herr k. k. Oberlieutenant des Feldjäger-Bataillons Nr. 30 Franz Netuschill beordert.

Ich setze die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher hievon mit der Aufforderung in die Kenntniß, diesen Officieren jede nothwendige Unterstützung, namentlich rücksichtlich der Bequartierung und Vorspannsleistung angedeihen zu lassen.

Tetschen, am 16. März 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 14. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 29. März 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 5143.

Mit Bezug auf das hierämtliche Circulare vom 6. Feber 1882, Z. 2503, wird bekannt gegeben, daß die Commission für die Einleitung und Durchführung der Ergänzungswahlen in die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer die Vornahme der Ergänzungswahlen in die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer auf den 3., 4. und 5. April l. J. angeordnet hat.

Demgemäß werden den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern im Anschlusse die Wahlausschreibung und die für die sämmtlichen Wahlberechtigten erforderlichen Legitimationskarten und Stimmzettel mit der Weisung übersendet, die Wahlausschreibung in geeigneter Weise zu publiciren, die Legitimationskarten und Stimmzettel den Wahlberechtigten vor den angeordneten Wahltagen mit dem Bemerken zuzustellen, daß die Stimmzettel, von welchen die Legitimationskarten nicht zu trennen sind, an einem der vorbenannten Wahltage entweder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder bei dem k. k. Steueramte abgegeben oder endlich der genannten Wahlcommission selbst persönlich überreicht oder **mit der Unterschrift des Wählers** versehen, im Wege der k. k. Post zugesendet werden können. Derlei Correspondenzen sind, wenn selbe an die Wahlcommission für die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg adressirt sind und die Bezeichnung „in Angelegenheit der Wahlen in die Handels- und Gewerbekammer" tragen, zufolge § 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 85, R.-G.-Bl., portofrei.

Tetschen, am 24. März 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 5130.

Zu Folge des Erlasses des h. k. k. Ackerbauministeriums vom 1. März 1882, Nr. 109/29, wird mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung der Reblaus mittelst Reben die Warnung vor dem Ankaufe fremder Reben neuerdings erlassen, wobei die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, und der Ministerial-Verordnung vom 16. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 29 (Statthalterei-Kundmachung vom 30. März 1880, Nr. 18012, L.-G.-Bl. Nr. 13, S. 31) in Erinnerung gebracht werden.

Besagte Bestimmungen sind der Bevölkerung in angemessener Weise in Erinnerung zu bringen.

Tetschen, 27. März 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

[illegible] Zustellung der [illegible] der Legitimationskarten bestätigen.
[illegible] 30. März 1882.

Julie [illegible]
E. Böhm [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Reinold 30/3.

[illegible] 20/3

Eduard Schwarz 30/3 82

Adolf [illegible] 31/3

Thomas [illegible] 30/3

Johanna Stein 30/3

[illegible] Lehmann 30/3 82

Th. Hüdl. 30/3 82

[illegible]

Josef [illegible]

Jakob [illegible] 30/3 82

Adolf [illegible] 30/3 882

Josef [illegible] 30/3 82

[illegible] 30/3 82

[illegible] 30/3 1882

[illegible] 30/3 1882

Präs. 30. März 1882

557

Josef [illegible] 31/3.

[illegible]

[illegible]

Nr. 15. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 8. April 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 5319.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden hiemit aufmerksam gemacht, daß im Grunde der Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 9 Feber 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 17) in den bisherigen Fälligkeits- und Einzahlungsterminen der 5% Realsteuer von den Zinsertrage der zeitlich steuerfreien Häuser eine Aenderung eingetreten und diese Steuer vom Jahre 1882 angefangen in den gleichen Terminen wie die Hausclassen- und Hauszinssteuer, d. i. in einvierteljähriger Anticipatraten, stets am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October einzuzahlen ist.

Die h. ä. Kundmachung vom 1. Jänner 1882 Nr. 63, Bezirksamtsblatt Nr. 1, Post 4, erhält hiemit die Berichtigung.

Tetschen, am 3. April 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 5821.

Die h. k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 24. v. M., Z. 17356, die nachstehende Verfügung herabgegeben, welche zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt wird:

Nach den bestehenden Directiven haben die Landesfonde in den einzelnen Ländern die Pflicht, die für arme zahlungsunfähige Landes-Angehörige in den als öffentliche Anstalten erklärten Krankenhäusern erwachsenen uneinbringlichen Verpflegskosten diesen Anstalten zu vergüten.

Ehe aber eine solche Vergütung erfolgt, haben die Verwaltungen der Krankenanstalten den Landesausschüssen die Uneinbringlichkeit der Verpflegskosten nachzuweisen und zu diesem Ende die Zahlungspflichtigkeits- und Zuständigkeits-Verhältnisse des Verpflegten bei dessen Aufnahme in die Krankenanstalt zu erheben

Von Seite einer Landesvertretung ist nun in jüngster Zeit laut des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1882, Z. 2807, darauf hingewiesen worden, daß diese Erhebungen in den meisten Fällen nur bei der (angeblichen oder ermittelten) Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gepflogen werden und sich deshalb als mangelhaft und unverläßlich darstellen, weil die Zuständigkeits-Gemeinde wegen längerer Abwesenheit des Verpflegten häufig gar nicht mehr in der Lage ist, die für die Ersatzpflicht des Landesfondes maßgebenden Auskünfte zu geben, sich vielmehr zumeist darauf beschränket, die Zahlungsunfähigkeit des Verpflegten zu bestätigen.

Mit Rücksicht auf diesen, die Interessen der Landesfonde keineswegs in genügender Weise wahrenden Vorgang ist eine Erläuterung der die Einbringung der in öffentlichen Spitälern anerlaufenen Verpflegskosten betreffenden Normal-Erläße des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Nr. 6382 und vom 4. Dezember 1856, Nr. 26641, in der Richtung in Anregung gebracht worden, daß die Erhebungen zur Constatirung der Zahlungspflichtigkeits- und Zahlungsfähigkeits-Verhältnisse nicht auf die Zuständigkeits-Gemeinde des Verpflegten beschränkt, sondern vielmehr in allen jenen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde nicht gleichzeitig auch der Aufenthaltsort des zur Spitalsaufnahme gelangten Individuums ist, auch auf dessen Aufenthalts-Gemeinde ausgedehnt werden.

Nach den erwähnten Normen ist der Landesfond rücksichtlich der in einer öffentlichen Krankenanstalt anerlaufenen Verpflegskosten ersatzpflichtig, wenn die Uneinbringlichkeit dieser Verpflegskosten nachgewiesen erscheint.

Es kann somit auch nach dem weiteren Inhalte des Eingangs bezogenen Ministerial-Erlasses keinem Zweifel unterliegen, daß es die Pflicht der Verwaltungen dieser Krankenanstalten ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der politischen Behörde alle jene Daten zu erheben, welche erforderlich sind, um die

Zuständigkeit des Verpflegten und seine Lebensverhältnisse, welche die Zahlungspflicht einer Person begründen könnten, nachzuweisen.

Daß sich bei diesen Erhebungen nur auf die betreffende Zuständigkeits-Gemeinde beschränkt werde, erscheint weder im Sinne, noch im Wortlaute der früher angeführten Normal-Erlässe begründet; die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten respective die politischen Behörden sind vielmehr bei diesen Erhebungen nicht beschränkt und haben — insoweit die Inanspruchnahme eines Landesfondes in Frage kommt — die Aufgabe, in geeigneter Weise die Uneinbringlichkeit von Verpflegskosten außer Zweifel zu stellen, d. h. nachzuweisen, daß dieselben weder von den nach den gesetzlichen Vorschriften zahlungspflichtigen physischen oder moralischen Personen, noch von den Verpflegten selbst hereingebracht werden können.

Um sonach jede ungerechtfertigte Belastung der Landesfonde nach Möglichkeit hintanhalten, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann unter Beziehung auf die Statthalterei-Erlässe vom 10. März 1855, Zahl 10464, betreffend die zu beobachtenden Modalitäten bei der Bedeckung der uneinbringlichen Krankenhaus-Verpflegskosten aus dem Landesfonde, dann vom 10. Dezember 1856, Zahl 62725, betreffend das bei der Bedeckung der Krankenhaus-Verpflegsgebühren aus dem Landesfonde zu beobachtende Verfahren (L.-R.-Bl. ao. 1858, Abth. II., Nr. 5), aufgefordert, sich die genaue Befolgung des vorstehend angeordneten Vorgangs in jedem Falle und die Ueberwachung der allseitigen Beachtung desselben auch Seitens der dortbezirks bestehenden öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten, sowie auch Seitens der Gemeindevorstände angelegen sein zu lassen und namentlich darauf bedacht zu sein, daß die Zuständigkeit des Verpflegten und die Verhältnisse, welche sich auf die Zahlungspflicht beziehen, genau, erforderlichen Falls auch im Wege der Aufenthaltsgemeinde des Verpflegten erhoben werden.

Hiernach wollen der Herr k. k. Bezirkshauptmann die Gemeindevorstände entsprechend anweisen und die Krankenhaus-Verwaltungen ebenfalls unter Bekanntgebung der vorstehenden hohen Anordnungen verständigen

Da ich übrigens die Wahrnehmung gemacht habe, daß auch betreffs der Ausfertigung von Armuths-Zeugnissen zum Behufe der Einbringung von Kranken-Verpflegskosten nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird, so sehe ich mich zugleich veranlaßt, die diesfälligen Bestimmungen des Statthalterei-Normal-Erlasses vom 1. März 1862, Nro. 11846, erneut zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Tetschen, am 5. April 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 5826.

Das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium hat mit hohem Erlasse vom 3. März 1882, Zahl 2971, Folgendes bekannt gegeben:

Die im Jahre 1876 begonnene Herausgabe des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums mußte mit Ende 1880 aus Budgetrücksichten eingestellt werden.

Um nichtsdestoweniger dem mehrseitig ausgesprochenen und auch im Agrar-Congresse 1873 betonten Wunsche der Veröffentlichung einer fortlaufenden Sammlung der Normen in Betreff der Landescultur nachzukommen, wurde nunmehr beschlossen, in der Regel zu Beginn eines jeden Jahres eine Sammlung jener Normen aus dem Dienstbereiche des k. k. Ackerbau-Ministeriums zu veranstalten, welche während des Vorjahres im Reichs-Gesetz-Blatte und in den verschiedenen Landes-Gesetzblättern kundgemacht oder im Dienstwege überhaupt erlassen worden sind, und zwar: der Gesetze, zu deren Vollzug der Ackerbau-Minister ausschließlich oder mit anderen Ministern berufen ist, ferner der in Ausführung von Gesetzen dieser Art ergangenen Verordnungen oder Kundmachungen der Central- oder Landesstellen. Wenn besondere Umstände es angemessen erscheinen lassen, soll jedoch ein Heft auch einen größeren Zeitraum, als das Vorjahr umfassen.

Das nun erschienene erste Heft bringt diese Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Jahre 1881 und zwar erhält es in seinem ersten Theile die für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Vorjahre erflossenen Landescultur-Normen, in seinem zweiten Theile die Normen für die einzelnen Länder, so daß aus dieser Zusammenstellung nicht nur die für ein specielles Land erlassenen Vorschriften entnommen werden können, sondern mit derselben zugleich auch ein Ueberblick der Entwicklung der Gesetzgebung in Landesculturfachen in allen Theilen Oesterreichs in dem betreffenden Zeitraume geboten wird.

Das Heft ist im Verschleiße der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von achtzig Kreuzer verkäuflich; Partien zu je zehn Exemplaren können aber auch unmittelbar von der „Material-Verwaltung des k. k. Ackerbau-Ministeriums" um den Preis von sieben Gulden per Partie im Dienstwege, unter gleichzeitiger Einsendung des entfallenden Betrages, bezogen werden.

Frei-Exemplare können, in Betracht der aus Budget-Rücksichten auf das Thunlichste einzuschränkenden Kosten dieser jährlichen Publication, vom Ackerbauministerium nicht abgegeben werden.

Hievon geschieht zufolge h. Statthalterei-Erlasses vom 23. v. M., Z. 17029, mit dem Anfügen die Verlautbarung, daß die hiernach gewünschten Exemplare des Heftes auf einem der oben angegebenen Wege bezogen werden können.

Tetschen, am 5. April 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 5827.

Die k. k. schlesische Landesregierung hat laut der Note vom 10. d. M., Z. 2821, mit Zustimmung des schlesischen Landesausschusses das von der Stadtgemeinde Troppau zur Aufnahme von Blatternkranken errichtete Nothspital vom 1. Feber 1882 an als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt und für dieselbe die Verpflegungstaxe mit achtzig (80) Kreuzer ö. W. per Kopf und Tag festgesetzt.

Hievon geschieht zufolge h. Statthalterei-Erlasses vom 22. v. M., Z. 17417, die Verlautbarung.

Tetschen, am 5. April 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 5941.

Entgegen dem hierseitigen Erlasse, Nr. 14724, Amtsblatt Nr. 38 vom Jahre 1881, Post-Nr. 3, gelangen nach Ablauf des I. Quartals 1882 von mehreren Gemeindeämtern die Register B über erfolgte Tanzmusiklizenzen anher, welche dem zuständigen Steueramte einzusenden sind.

Von einigen Gemeinden ist auch das Verzeichniß über im I. Quartale 1882 ertheilte Tanzmusikbewilligungen in Vorlage gebracht worden, während nach § 8 des oben bezogenen Erlasses die Quartalsausweise nicht mehr zu verfassen sind.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden daher aufgefordert, sich die Bestimmungen des obenbezogenen Amtsblattes in der Folge genau gegenwärtig zu halten.

Tetschen, am 5. April 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 16. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 19. April 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 22025 St.

Kundmachung,

betreffend die Abhaltung der Staatsprüfung für selbstständige Forstwirthe im Jahre 1882.

Die mit der Verordnung des bestandenen k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 16. Jännner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorgeschriebene Staatsprüfung für selbstständige Forstwirthe wird im laufenden Jahre in der zweiten Hälfte des Monats September bei der k. k. Statthalterei in Prag abgehalten werden und wird der Termin zur Einbringung der Gesuche zu dieser Prüfung bis zum 1. Juni 1882 festgesetzt.

Candidaten, welche sich der Staatsprüfung für selbstständige Forstwirthe zu unterziehen beabsichtigen, haben innerhalb dieser unüberschreitbaren Frist ihre, mit dem Nachweise über die Erfüllung der mit der Verordnung des bestandenen k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 16. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen, daher mit dem Taufscheine, dem Certificate über das sittliche Wohlverhalten, den Zeugnissen über die genossenen Schul- und Fachstudien und über die bisherige praktische Verwendung im Forstdienste belegten Gesuche unter genauer Angabe ihres Aufenthaltsortes und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, unmittelbar bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen.

Bei Abgang eines oder des anderen gesetzlichen Erfordernisses hat der betreffende Candidat ausdrücklich um die diesbezügliche Dispens unter Angabe der dafür sprechenden Umstände anzusuchen, widrigenfalls sein Gesuch unberücksichtiget zurückgestellt werden müßte.

Die näheren Bestimmungen über die Zeit der Abhaltung dieser Prüfung werden nach Maßgabe der vom h. k. k. Ackerbau-Ministerium erflossenen Weisungen rechtzeitig kundgemacht, sowie auch die Prüfungscandidaten von der, von dem genannten h. Ministerium zu ertheilenden Zulassungsbewilligung, sowie über den Erlag der Prüfungstaxe und über die anderweitigen Modalitäten werden besonders verständigt werden.

Von der böhm. k. k. Statthalterei.

Prag, den 6 April 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 22025.

Kundmachung,

betreffend die Abhaltung der Prüfungen für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale, dann aus dem Jagdwesen im Jahre 1882.

Die mit der Verordnung des bestandenen k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 16. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorgeschriebenen Prüfungen für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale, dann die mit dem h. Erlasse des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 26. Mai 1868 facultativ eingeführten Prüfungen aus dem Jagdwesen werden im laufenden Jahre in der zweiten Hälfte des Monats September bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in einigen größeren Städten Böhmens, deren Bestimmung nach Maßgabe der Zahl und des Domicils der angemeldeten und zur Prüfungsablegung zugelassenen Candidaten nachträglich erfolgen und verlautbart werden wird, abgehalten werden und wird der Termin zur Einbringung der Gesuche zu diesen Prüfungen bis zum 1. Juni 1882 festgesetzt.

Candidaten, welche sich diesen Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen haben innerhalb dieser unüberschreitbaren Frist ihre, mit dem Nachweise über die Erfüllung der mit der Verordnung des bestandenen k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 16. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 63 und der Ver-

ordnung desselben Ministeriums vom 6. Jänner 1852, R.-G.-Bl. Nr. 19, vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen, daher mit dem Taufscheine, den Zeugnissen über den genossenen Schulunterricht und über die zurückgelegte Forstpraxis belegten Gesuche unter genauer Angabe ihres Aufenthaltsortes und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, unmittelbar bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen.

Bei Abgang eines oder des anderen gesetzlichen Erfordernisses hat der betreffende Candidat ausdrücklich um die diesbezügliche Dispens unter Angabe der dafür sprechenden Umstände anzusuchen, widrigenfalls sein Gesuch unberücksichtiget zurückgestellt werden müßte.

Besonders wird bemerkt, daß bei den Prüfungen für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale nebst den einschlägigen forstlichen Fächern auch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250 und bei den Prüfungen aus dem Jagdwesen nebst der Jagdkunde auch das Jagdgesetz für Böhmen vom 1. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 49, als obligater Prüfungsgegenstand zu gelten hat.

Die näheren Bestimmungen über die Zeit und die Orte der Abhaltung dieser Prüfungen werden nach Maßgabe der vom h. k. k. Ackerbauministerium erflossenen Weisungen rechtzeitig kundgemacht, sowie auch die Prüfungscandidaten von ihrer Zulassung zu den gedachten Prüfungen, sowie über den Erlag der Prüfungstaxe und über die anderweitigen Modalitäten werden besonders verständigt werden.

Von der böhm. k. k. Statthalterei.

Prag, den 6. April 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 4071.

Aus Anlaß einer an das h. Ministerium des Innern gestellten Anfrage hat dasselbe mit dem Erlasse vom 24. Jänner l. J., Z 19827, zu bemerken befunden, daß das Rinderpestgesetz vom Jahre 1880 einen Nachweis darüber, daß Schafwolle gewaschen oder calcinirt worden ist, nicht ausdrücklich fordert.

Wenn im § 1, 2. Alinea des Punktes b) Schafwolle, welche gewaschen oder calcinirt worden ist, vom Einfuhrverbote ausgenommen wurde, so wollte nur gesagt werden, daß die zur Einfuhr zuzulassende Wolle durch Waschen oder durch Behandlung mit Kalk gereinigt sein müsse.

Ob eine Schafwolle roh oder gereinigt sei, läßt sich durch den Augenschein erkennen, der in dem Falle, als für die vorgenommene Reinigung kein besonderer Nachweis beigebracht ist, an die Stelle des Letzteren leicht treten kann.

Die Ausdrücke des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1868 im § 2, lit. b), 2. Alinea „Fabrikswäsche" und „nachweislich" wurden im Rinderpestgesetze vom Jahre 1880 absichtlich fallen gelassen, weil dieselben zu irrigen Auffassungen und Auslegungen Anlaß gaben und das Wesentliche der gestellten Bedingung, die vorgenommene Reinigung der Wolle, nicht klar machten.

Hievon werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter, Aerzte und Thierärzte und die Vorstände der Eisenbahnstationen zu Folge Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 24 Feber 1882 Z. 7098 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Tetschen, 3. April 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 5820.

Laut einer Anzeige hat die Preßburger Comitatsbehörde den Verkauf und die Ankündigung eines Geheimmittels, welches der Malatzkaer Insasse B. Fuchs unter der Benennung: „Karpathen-Kräuter-Lebenselixir" in den Handel gebracht hat, verboten und die Confiscirung des Vorrathes angeordnet.

Da der begründete Verdacht besteht, daß Fuchs dieses Geheimmittel auch in den im Reichsrathe vertretenen Ländern in Vertrieb zu setzen bemüht ist, so werden gemäß Erlaß der h. k. k. Statthalterei vom 28. März 1882 Z. 19608 die Bürgermeister- und Gemeindeämter in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März Z. 4244 behufs Handhabung der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, dies sogleich in der Gemeinde zu verlautbaren und besonders die Aerzte und Apotheker zu verständigen.

Tetschen, 6. April 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 17. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 29. April 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1.

Der nächste Amtstag wird
in Tetschen Mittwoch den 10. Mai 1882 um 10 Uhr früh,
„ Bensen Samstag „ 13. „ „ „ ½9 „ „
„ B.-Kamnitz Montag „ 15. „ „ „ 9 „ „
abgehalten werden.

Post-Nr. 2. Nr. 5633.

Mit Erlaß der hohen k. k. Statthalterei vom 24. v. M., Z. 12651, wurde ich zum strengsten, energischesten Vorgehen gegen arbeitsscheue Personen und Landstreicher auf Grund der bestehenden Vorschriften angewiesen und aufgefordert, auch die Gemeinden des unterstehenden Verwaltungsgebietes in entsprechender Weise zu gleicher Thätigkeit zu veranlassen.

Indem ich im Vollzuge obigen hohen Erlasses die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufforderе, gegen arbeitsscheue Personen und Landstreicher energisch vorzugehen, spreche ich die Erwartung aus, daß die im § 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.-G.-Bl. 108, als zulässig erklärte, der Sicherheitsbehörde obliegende Maßregelung der Arbeitsscheuen dort zur Anwendung gebracht werden wird, wo sie bisher nicht practicirt worden ist.

Den oben bezogenen Gesetzesparagraf citire ich Nachstehendes wörtlich:

§ 2 des Reichsgesetzes, Nr. 108 ai 1873. Arbeitsfähige Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, Münzverfälschung, Brandlegung, Raub, oder wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung (§ 99 St.-G.) des Diebstahls oder Betruges, oder wiederholt wegen Uebertretung des Diebstahls, Betruges oder des Bettelns, oder welche als Landstreicher bestraft worden sind, können, wenn seit der Abbüßung ihrer Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind, von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer ihnen bestimmten Frist darüber auszuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Arrest vom 3 bis 14 Tagen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im § 253 des Strafgesetzes unter a—e bezeichneten Verschärfungen erkannt werden.

Tetschen, am 26. April 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 5404.

Anläßlich des Vorkommens, daß von gemeindeämtlichen Organen unter Polizeiaufsicht stehenden Personen Bewilligungen ertheilt wurden, mittelst welchen dieselben den ihnen zum Aufenthalte angewiesenen

Ort verlassen können, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf das Unzulässige eines solchen Vorganges aufmerksam gemacht und angewiesen, künftighin solche mündlich oder schriftlich angebrachte Ansuchen ausnahmslos abschlägig zu bescheiden.

Tetschen, am 19. April 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 6544.

Die nachstehende Kundmachung der h. k. k. Statthalterei wird hiemit zur weiteren Veranlassung bekannt gegeben:

Kundmachung

Nr. 23294 St.

über die Abhaltung der Prüfungen für Sachverständige aus dem Jagdwesen.

Die im § 6 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 49, vorgeschriebene Prüfung für Sachverständige aus dem Jagdwesen wird auf Grund des mit der Kundmachung des k. k. Statthalters von Böhmen vom 14. Feber 1881, Z. 3819, L.-G.-Bl. Nr. 9, verlautbarten Erlasses des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 14. Jänner 1881, Z. 1005/47, im heurigen Jahre gleichzeitig mit den Prüfungen für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale in der zweiten Hälfte des Monates September bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in einigen größeren Städten Böhmens, deren Bekanntgabe nachträglich erfolgen und verlautbart werden wird, abgehalten werden.

Der Termin zur Einbringung der Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung wird bis Ende Juli 1882 festgesetzt.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung für Jagdsachverständige zu unterziehen gedenken, haben innerhalb der oben festgesetzten unüberschreitbaren Frist ihre mit dem Taufscheine und dem Zeugnisse über ihr Wohlverhalten versehenen Gesuche unter genauer Angabe ihres Aufenthaltsortes im Wege der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der böhm. k. k. Statthalterei.

Prag, den 10. April 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 6893.

Laut Erlaß vom 22. d. M., Z. 22216, hat die h. k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen in Ausführung des § 9 des Gesetzes vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 38, betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Verheerungen durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insecten die im Jahre 1882 zu leistende Vergütung für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge mit zwei Kreuzern für jeden Liter festgesetzt.

Diese Vergütung ist aus den Gemeindecassen zu bestreiten und wird zur Hälfte aus Landesmitteln ersetzt werden.

Tetschen, am 24. April 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 18. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 13. Mai 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 7615.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die Stellungsverzeichnisse aller 3 Altersclassen der Stellung 1882 behufs Eintragung der Assentbefunde anher vorzulegen.

Gleichzeitig sind auch die im Jahre 1878 herausgegebenen Verzeichnisse der von den regelmäßigen Stellungen Ausgebliebenen anher vorzulegen und werden dieselben nach vorgenommener hierämtlicher Berichtigung rückgemittelt werden, wobei bemerkt wird, daß, sobald einer von diesen Ausgebliebenen in die Heimath rückkehrt oder sonst sein Aufenthalt eruirt wird, sofort anher die Anzeige zu erstatten ist, um die Nachstellung einleiten zu können.

Tetschen, 9. Mai 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 7616.

Im Grunde des hohen k. k. Statthalterei-Erlasses vom 12. Mai 1873 Z. 4408 und unter Hinweis auf den hierämtlichen im Bezirks-Amtsblatte Nr. 20 Post-Nr. 12 vom Jahre 1874 enthaltenen Erlaß, Z. 5489 werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, für die bei der diesjährigen Stellung in das stehende Heer eingereihten Wehrpflichtigen, sofern dieselben wegen eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens oder einer solchen Uebertretung bestraft wurden, die Sittenzeugnisse oder die negative Anzeige bis letzten Mai 1882 anher vorzulegen.

Tetschen, 9. Mai 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 7082.

Im Nachhange zu der Statthaltereikundmachung vom 19. September 1880, Z. 33857, mit welcher auf Grund der Vollzugsvorschrift zu § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 36) die Auf- und Abladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen activirt wurden, wird hiemit zufolge h. Statthaltereierlasses vom 22. d. M. Z. 24910 verlautbart, daß dermalen auch die Eisenbahnstation Aussig der österreichischen Nordwestbahn als Vieh-Auf- und Abladestation für Wiederkäuer eingesetzt wurde.

Tetschen, 28. April 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 7643.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und von ungegründeten Hauszinssteuer-Recursen erscheint es dringend angezeigt, daß die Bürgermeister- und Gemeindeämter die Besitzer hauszinssteuerpflichtiger Gebäude darüber aufklären, daß für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht ihrer Gebäude die Hausclassensteuer für diese Gebäude nicht zur Vorschreibung und Einhebung gelangen wird und für diese Gebäude insolange lediglich nur die Hauszinssteuer zu entrichten ist.

Die an der Hausclassensteuer für das Jahr 1882 von den Besitzern der im § 1 lit. a, b des Gesetzes vom 9. Februar 1882 erwähnten, der Hauszinssteuer im J. 1882 unterliegenden Gebäude bereits geleisteten Abstattungen, werden die k. k. Steuerämter als Hausclassensteuer-Ueberzahlung behandeln und zugleich als Abstattung auf die Hauszinssteuer verrechnen.

Tetschen, 10. Mai 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 7712.

Anläßlich der Wahrnehmung, daß Anzeigen über erfolgte Elementarschäden häufig blos von dem Vorsteher der beschädigten Gemeinde in Vertretung der betroffenen Contribuenten eingebracht werden, hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. September 1881 Nr. 20205 bemerkt, daß nach der Bestimmung des Punktes IV des Hofcanzlei-Decretes vom 6. November 1843 Z. 15642 jedes Elementarereigniß bei Verlust des Anspruches auf Steuer-Nachlaß von den Beschädigten oder zwei aus ihrer Mitte Gewählten der Steuerbezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) angezeigt werden muß und demnach die Anzeige der Gemeinde oder ihres Vorstehers diesfalls nicht genügt.

Hievon werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Tetschen, 10. Mai 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr 19. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 24. Mai 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 7677.

Wie den Bürgermeister- und Gemeindeämtern aus dem h. Erlasse vom 14. September 1881, Nr. 13542, (Amtsblatt Nr. 34, Post-Nr. 5) bekannt gegeben wurde, hat die kgl. kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung in Agram behufs Förderung der geplanten Colonisirung des Gutes Toranj bei Pakrac in Slavonien die Geneigtheit ausgesprochen, den Versuch zu machen, eine Ermäßigung der Fahrpreise nach dem Militär-Tarife für alle zu einer Auswanderungs-Familie gehörigen Mitglieder, insoweit sie die dortländigen Bahnen und beziehungsweise die Dampfschifffahrt von Sissek bis Jasenovac benützen werden, zu erwirken.

Anläßlich der diesfalls seitens des hohen k. k. Handels-Ministeriums unterm 22. März 1882, Zahl 7498, an die Verwaltungen der Südbahn-Gesellschaft, österr. Nordwestbahn, österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und Kaiser Franz Josef-Bahn gerichteten Erlässe ist demselben Seitens der österr. Staats- und der Südbahn-Gesellschaft die Erklärung zugegangen, denjenigen mittellosen Individuen, welche aus Böhmen auswandern, um sich auf dem Gute des Josef Reiser in Pakrac in Slavonien neu anzusiedeln, halbe Fahrpreise der III. Classe und für die Uebersiedlungseffecten einen Nachlaß von 50% beziehungsweise 1_5 Kreuzer per Centner und Meile zu gewähren.

Den Colonisten werden sich behufs Anwendung der Tarifbegünstigung mit von den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften ihres Domicils ausgestellten Certificaten, in welchen die Anzahl der auswandernden Personen anzuführen sein wird, zu legitimiren haben.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden hiervon zur Belehrung der sich meldenden Auswanderungslustigen in die Kenntniß gesetzt.

Tetschen, am 12. Mai 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 8326.

Mit dem Erlasse vom 14. Juni 1859, Z. 2988, (welcher den bestandenen Kreisämtern mit dem Statthalterei-Erlasse vom 21. Juli 1859, Z. 32386, intimirt wurde,) fand das hohe k. k. Handels-Ministerium im Einverständnisse mit dem h. Ministerium des Innern anzuordnen, daß, wenn bei bestehenden Straßen die Abänderung der vorhandenen Lichtungsbreite wünschenswerth erscheint, oder längs denselben neue Waldungen angelegt oder abgetriebene Waldflächen wieder in Waldcultur versetzt werden, oder wenn bei der Anlegung neuer Straßen durch Waldungen die Bestimmung der Lichtungsbreite nothwendig wird, die politische Landesstelle über die Breite, auf welche die Straße an beiden Seiten baum- und buschfrei zu halten ist, zu entscheiden habe.

Die Grundlage der diesfälligen Entscheidung hat eine commissionelle Verhandlung zu liefern, welche unter der Leitung eines Beamten der politischen Behörde unter Zuziehung eines Baubeamten, eines Forstkundigen und des Waldbesitzers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen ist.

Bei dieser Verhandlung sind: die örtliche Lage der Straße, die Beschaffenheit des Bodens und des Conservations-Materials, die klimatischen Verhältnisse, der Stand der öffentlichen Sicherheit, besondere polizeiliche Rücksichten, die Art der Waldwirthschaft u. s. w. einer genauen Würdigung zu unterziehen.

Ueber etwaige Recurse entscheidet das h. Handels-Ministerium einvernehmlich mit dem h. Ministerium des Innern.

Dieser h. Ministerial-Erlaß muß, da er bisher weder ausdrücklich aufgehoben, noch auch durch eine etwaige spätere Vorschrift außer Kraft gesetzt worden ist, noch immer als in Geltung befindlich angesehen werden und findet, nachdem in demselben von Straßen im Allgemeinen die Rede ist, eine allgemeine spätere Norm für die Lichtungsbreite der Waldungen an öffentlichen Straßen nicht erlassen worden ist und namentlich auch die Straßenpolizei-Ordnung und das Straßen-Administrations-Gesetz für öffentliche, nicht ärarische Straßen diesfalls keine Bestimmung enthalten, auch auf die letzteren Straßen Anwendung, allerdings mit der Modification, daß bei Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen die betreffende autonome Behörde als Interessent ebenfalls zu der Commission einzuladen ist.

Hievon werden aus Anlaß eines von einem Bezirksausschusse gestellten Ansuchens um Erlassung eines Gesetzes über die Waldlichtung an Bezirksstraßen und in Folge des diesbezüglichen Ersuchens des Landesausschusses des Königreiches Böhmen die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher zufolge hohen Statthalterei-Erlasses vom 10. d. M., Z. 7660, in die Kenntniß gesetzt.

Tetschen, am 22. Mai 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 8335.

Die nachstehende Concursausschreibung wolle in der Gemeinde verlautbart werden.

Aufnahme von Zöglingen in die k. k. Marine-Academie zu Fiume.

In Gemäßheit des Erlasses des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums (Marine-Section) P. K./M. S. Nr. 700 vom 6. Mai 1882 wird Folgendes verlautbart.

Concurs-Ausschreibung

bezüglich der Besetzung der Zöglings-Plätze in der k. k. Marine-Academie.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres (16. September 1882) werden in der k. k. Marine-Academie in Fiume mehrere Zöglingsplätze (ganz oder halbfreie Aerarialplätze, dann Zahlplätze) zu besetzen sein.

Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme in die Marine-Academie sind: die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, das vollendete 13. und nicht überschrittene 15. Lebensjahr, eine dem Alter entsprechende körperliche Entwicklung und ein gutes Sehvermögen, die erforderlichen Vorkenntnisse und zwar für den Eintritt in den 1. Jahrgang, die befriedigende Absolvirung der 4. Classe einer Realschule, eines Realgymnasiums oder Gymnasiums.

Die Aufnahme in den 2. Jahrgang kann nur ausnahmsweise und in dem Falle stattfinden, wenn der Aspirant das 16. Lebensjahr nicht überschritten und die 5. Classe einer Mittelschule (Gymnasium oder Oberrealschule) mit gutem Erfolge absolvirt hat. — In einen höheren Jahrgang findet eine Aufnahme grundsätzlich nicht statt.

Auf Aerarialplätze haben ein Anspruchsrecht: Söhne von Officieren, von Militär-, Hof- oder Civil-Staats-Beamten.

Als Zahlzöglinge können Söhne der österr.-ungar. Staats-Angehörigen überhaupt aufgenommen werden, wenn sie allen Aufnahmsbedingungen entsprechen.

Das Beköstigungs-Pauschale für einen Zahlplatz beträgt derzeit 600 fl., für einen halbfreien Platz 300 fl. jährlich, gegen dessen Erlag alle Auslagen für den Zögling in der Anstalt bestritten werden.

Das Pauschale ist in zwei gleichen Raten, halbjährig im Vorhinein an das k. k. Marine-Academie-Commando einzusenden, so zwar, daß die 1. Rate am 16. September, die 2. am 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung kömmt.

Alle Aspiranten müssen sich einer Aufnahmsprüfung in deutscher Sprache unterziehen.

Diese umfaßt für den Eintritt in den 1. Jahrgang die Gegenstände: deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, dann Mathematik in dem dem Lehrziele einer Unterrealschule entsprechenden Umfange.

Für den Eintritt in den 2. Jahrgang erstreckt sich dieselbe auf die im Lehrplane der Marine-Academie für den 1. Jahrgang vorgeschriebenen Gegenstände, ausgenommen die rein militärischen Disciplinen.

Die Ausbildung an der Marine-Academie dauert vier Jahre.

Nach Vollendung des Curses treten die Zöglinge als Seecadeten 2. Classe aus.

Beim Austritte aus der Anstalt ist für die gesammte Ausstattung jedes Zahlzöglings von seinen Angehörigen zu sorgen, während Zöglinge auf halbfreien Aerarialplätzen einen Equipirungs-Beitrag von 140 fl. und Zöglinge auf ganz freien Aerarialplätzen ihre Ausstattung aus Staatsmitteln erhalten.

Die Gesuche um Verleihung der Plätze sind an das k. k. Reichskriegs-Ministerium (Marine-Section) Wien zu richten und müssen bei dieser Centralstelle **bis längstens 10. August** im Wege des dem Aufenthaltsorte des Bewerbers zunächst gelegenen Militär-Platz-Stations- oder Ergänzungsbezirks-Commandos eingebracht werden.

Den Gesuchen sind folgende Documente beizulegen:

1. Tauf- oder Geburtsschein,
2. Heimatsschein,
3. Zeugniß über die physische Eignung mit specieller Angabe der Sehweite, ausgestellt von einem graduirten Militär- oder Marinearzte,
4. Impfungs-Zeugniß,
5. sämmtliche Mittelschul-Zeugnisse (mit Einschluß des letzten Semestral-Zeugnisses.)

Wien, im April 1882.

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section.)

Tetschen, am 22. Mai 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 20. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 31. Mai 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-No. 1. No. 8336.

Concurs.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tetschen wird zur Verleihung des Interessen-Bezuges:

1. Der von dem Fabriks- und Großgrundbesitzer Herrn Franz Mattausch in Franzenthal gegründeten Invalidenstiftung pr. 1050 fl. für die Jahre 1882, 1883 und 1884,

2. der Bezirk Bensner Invalidenstiftung pr. 200 fl. für das Jahr 1882 der Concurs hiemit ausgeschrieben

Die Interessen des Stiftungscapitals ad 1 werden zu gleichen Theilen an zwei Unterstützungsbedürftige durch den Feldzug im Jahre 1866 entweder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordene Soldaten des Gerichtsbezirkes Bensen mit besonderer Berücksichtigung jener des Pfarrbezirkes Bensen für 3 Jahre und die Interessen des Stiftscapitals ad 2 an einen gleichen Soldaten des Gerichtsbezirkes Bensen verliehen.

Der Stiftungsbezug ad 1 erlischt vor Ablauf des Zeitraumes von 3 Jahren, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Betheilten derart bessern sollten, daß er einer Unterstützung nicht mehr bedürftig ist.

Der Stiftungsgenuß wird von dem k. k. Bezirkshauptmanne in Tetschen im Einvernehmen mit dem Stifter Herrn Franz Mattausch und der Bezirksvertretung in Bensen verliehen.

Die Betheilung erfolgt am 18. August 1882 als am Geburtsfeste Allerhöchst Sr. k. k. apostolischen Majestät Kaiser Franz Josef I. in der Canzlei der Bezirksvertretung zu Bensen.

Bewerber um diese Stiftungsbezüge haben ihre mit den bezüglichen Nachweisungen versehenen Gesuche bis zum 20. Juni 1882 hieramts einzubringen.

Tetschen, 24. Mai 1882.

Post-No. 2. No. 8908.

Laut Rescriptes des h. k. k. Reichskriegsministeriums vom 19. Mai 1882, Abth. 6, No. 1129, werden die in der k. k. Kriegsschule als Frequentanten befindlichen Officiere heuer in der Zeit vom 1. Juli bis Mitte August parthienweise unter der Leitung von Officieren des Generalstabs-Corps Mappirungs- und Recognoscirungsübungen in Böhmen vornehmen.

Ich setze hievon die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher zu Folge h. Statthaltereierlasses vom 26. d. M. Z. 34099 mit der Aufforderung in die Kenntniß, diesen k. k. Officieren jede nothwendige Unterstützung, namentlich in Absicht auf eine eventuelle Bequartierung, Vorspannsleistung ꝛc. angedeihen zu lassen.

Tetschen, 29. Mai 1882.

Post-No. 3. No. 8911.

Das h. k. k. Handelsministerium hat entschieden, daß der Hausirhandel mit Gypswaaren, insoweit es sich dabei um Gegenstände, welche im § 12 o) des kaiserl. Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 152, namhaft gemacht sind („artistische Werke, Statuen, Büsten") handelt, als gesetzlich unstatthaft erscheint.

Der Umstand, daß beim Verkaufe von Gypswaaren im Herumziehen nicht „artistische Werke" im strengen Sinne des Wortes, sondern Reproductionen ohne künstlerischen Werth in Frage kommen, kann die strikte Anwendung des kaiserl. Patentes nicht aufheben, da für die Ausschließung derartiger Gegenstände vom Hausirhandel gewiß nicht künstlerische Gesichtspunkte, sondern Rücksichten der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes bestimmend gewesen sind.

Der Verkehr mit derlei Gegenständen von Haus zu Haus kann mithin nur insoweit als gesetzlich zulässig anerkannt werden, als derselbe auf dem § 52 der Gewerbeordnung beruht, das heißt, daß die polit. Behörde dem betreffenden, im Orte ansässigen Gewerbsmann zu seinem besseren Fortkommen das Feilbieten solcher Erzeugnisse von Haus zu Haus ausdrücklich gestattet hat.

Hievon geschieht im Grunde h. Statthaltereierlasses vom 22. d. M. Z. 24077 behufs Ueberwachung die Verlautbarung.

Tetschen, 30. Mai 1882.

Post-No. 4. No. 8910.

Se. k. und k. apostolische Majestät haben die Eröffnung der XXI. Staatswohlthätigkeitslotterie für Civilzwecke der diesseitigen Reichshälfte anzuempfehlen und mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner und 10. Februar 1882 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Reinerträgniß dieser Lotterie dem Spitale und Armenhause in Ebensee, dem Kronprinz Rudolf-Kinder-Spitale in Wien, dem Hause der Barmherzigkeit in Währing, dem Rudolfinervereine zur Heranbildung von Pflegerinnen für Kranke und Verwundete in Wien, der bei Wien zu errichtenden Anstalt für geistesschwache Kinder, dem Klarschen Blinden-Institute in Prag, dem Krankenhause zu Oels in Mähren, dem Spitale zu Wolfsberg in Kärnthen, dem in Graz zu errichtenden Blinden-Institute, dem Krankenhause zu Rudolfswerth in Krain, dem Kinderspitale in der Leopoldstadt in Wien und dem Maria Theresia-Frauen-Hospitale in Wien zugewendet werde.

Hievon setze ich die Herrn Bürgermeister und Gemeindevorsteher zu Folge h. Statthaltereierlasses vom 23. Mai 1882 Nr. 32514 mit der Aufforderung in die Kenntniß, diesem Wohlthätigkeitsunternehmen die möglichste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Tetschen, am 30. Mai 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 21. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 7. Juni 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 8998.

Laut Anzeige des k. k. Gendarmeriepostens in Bodenbach kam Ende April l. J. zu dem Grundbesitzer Josef Arlt in Tscheche ein junger, dort unbekannter Mann, welcher demselben ein Fäßchen Wagenschmiere um 2 fl. 40 kr. verkaufte. Als Arlt das Fäßchen später öffnete, fand er in demselben statt Wagenschmiere, Steine und Erde.

Dieser Betrüger ist mit jenem, welcher sich vor Kurzem im Arnsdorfer Postenrayon herumgetrieben hat, identisch und heißt Josef Mann aus Qualisch, Bezirk Trautenau.

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher sowie die Gendarmerieposten-Commanden werden aufgefordert, auf den Vorgenannten zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle dem nächsten k. k. Bezirksgerichte einzuliefern.

Die Grundbesitzer sind vor diesem Schwindler zu warnen, da hierbezirks bereits mehrere Fälle, in welchen Partheien in ganz derselben Weise beschwindelt wurden, zur Anzeige gelangt sind.

Tetschen, am 31. Mai 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 9358.

Der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat mit dem Schreiben vom 24. April 1882, Z. 115996, die bedeutenden Schwierigkeiten auseinandergesetzt, mit denen das dort durch den Beschluß des Gemeinderathes vom 15. Feber 1881, Z. 751-M. D., Z. 67, eigens creirte Militärtax-Departement 17 a) bei der Bewältigung der außerordentlich zahlreichen und mannigfaltigen Geschäfte in der Bemessung der Militär-Taxen, bei der Eruirung der Taxpflichtigen und der Einhebung der Taxen zu kämpfen hat.

Insbesondere hat der genannte Magistrat betreffs des Amtsverkehres mit den auswärtigen k. k. Behörden und Communitäten die nachstehenden Wünsche formulirt, welche mit Rücksicht auf die beigefügte Begründung und zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen zur thunlichsten Dannachachtung hiemit eindringlichst empfohlen werden:

1. Daß in Hinkunft in allen von den Gemeindeämtern an den Wiener Magistrat zum Zwecke der Einvernehmung Militärtaxpflichtiger zu dirigirenden Zuschriften wo möglich die genaue, wohl leicht aus der im Vorjahre diesfalls stattgefundenen Vernehmungen und abgeführten Erhebungen zu entnehmende oder auch allenfalls bei den in der Heimat sich aufhaltenden Anverwandten des Gesuchten zu erfragende genaue Adresse der Partei, sowie deren Beruf, Beschäftigung oder Lebensstellung und das Alter (Geburtsjahr) deutlich ersichtlich gemacht werde.

2. Daß die Namen fremder Taxpflichtigen, deren Einvernehmung in Wien stattfinden muß und deren Verhältnisse daselbst zu erheben gewesen sind, nicht cumulativ mit einer einzigen Zuschrift dahin bekannt gegeben, sondern daß bezüglich jedes einzelnen Taxpflichtigen eine **separate**, das zur Disposition stehende Materiale so vollständig als möglich darstellende Zuschrift an den Wiener Magistrat gerichtet werde.

3. Daß den vom Letzteren an die Gemeindeämter gelangenden Zuschriften, betreffend die Bitte um Einvernehmung von in ihren Amtsgebieten wohnenden militärtaxpflichtigen Wienern über ihre Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse und um executive Einhebung rückständiger, bereits in Rechtskraft erwachsener Taxen

mit möglichster Schnelligkeit und rascher und energischer wie bisher und jedenfalls ohne es bei der ohnehin gebotenen dringlichen Behandlung dieser Angelegenheit auf weitere Urgirungen ankommen zu lassen, sofort entsprochen werde.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden hiemit hievon zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Tetschen, am 3. Juni 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 9183.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium hat das hohe Ministerium für Landes-Vertheidigung laut des Erlasses vom 12. November 1881, Z. 1715, die alljährliche Zählung für das nächstfolgende Jahr, beziehungsweise Evidenthaltung der nach § 18 des Wehrgesetzes zu Dienstleistungen für Kriegszwecke Verpflichteten angeordnet.

In Folge dessen werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, diese Zählung über **alle in der Gemeinde sich aufhaltenden** u. z. einheimische und fremde Wehrpflichtigen nach den Bestimmungen der im Reichsgesetzblatte vom 25. August 1877, 28. Stück enthaltenen Verordnung des Ministeriums für Landes-Vertheidigung vom 10. August 1877 betreffend die Ausführungs-Bestimmungen zum § 18 des Wehrgesetzes sofort in Angriff zu nehmen und diese nach mitfolgendem Muster verfaßte summarische Nachweisung bis längstens 15. Juli 1882 anher vorzulegen, wobei bemerkt wird, daß für das Jahr 1883 die im Jahre 1851 Geborenen den ältesten Jahrgang bilden, und daß in die Rubrik 25 „Sonstige", **alle** übrigen in der Gemeinde sich aufhaltenden Wehrpflichtigen, welche nicht in den Rubriken 1 bis 24 dieser Nachweisung ausgewiesen sind, zu zählen beziehungsweise ersichtlich zu machen sind.

Gemeinde ______________________

Summarische Nachweisung

der im eigenen Bereiche sich aufhaltenden, nach § 18 des Wehrgesetzes zu Dienstleistungen für Kriegszwecke Verpflichteten.

Gemeinde	Pharmaceuten	Kurschmiede	Schuster	Schneider	Sattler	Schmiede	Schlosser	Spengler	Büchsenmacher	Wagner	Tischler	Zimmerleute	gelernte Köche	Bandagisten	Instrumentenmacher für chirurgische Instrumente	Bäcker	Müller	Binder	Fleischhauer	Kellermeister	Maurer	Lithografen	Steindrucker	Sonstige	Summa	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
[illegible]	.	.	32	6	1	2	10	.	.	.	13	.	.	.	.	7	1	2	4	.	.	.	.	71	149	

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 22. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 17. Juni 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Z. 9332.

Ich fordere die Bürgermeister und Gemeindeämter auf, nicht zu gestatten, daß die Abdecker Aeser, seien die Thiere auch nur an nicht ansteckenden Krankheiten zu Grunde gegangen, aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde überführen, sondern dafür zu sorgen, daß dieselben auf dem eigenen Aasplatze der Gemeinde verscharrt werden.

Der Abdecker untersteht gemäß § 1 der Instruction für Abdecker vom 25. Feber 1860, Z. 5315, dem betreffenden Bürgermeister- resp. Gemeindeamte, welches die Verscharrung aus sanitäts-polizeilichen Gründen durch ein verantwortliches Gemeindeorgan zu überwachen hat.

Die Aushäutung eines Aases ist nur auf dem Aasplatze vorzunehmen. Zugleich bemerke ich, daß die Haut dem Thiereigenthümer und nicht dem Abdecker gehört, außer sie wird ihm freiwillig überlassen.

Der Thiereigenthümer ist zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühren an den Abdecker für seine Verrichtung verpflichtet.

Tetschen, am 4. Juni 1882.

Post-Nr. 2. Z. 9790.

Am 7. Juni 1882 wurde in Bensen ein fremder, ungefähr 36 Centm. hoher, weiß- und schwarzgefleckter, männlicher, etwa 3jähriger kurzhaariger Hund mit aufrechtstehenden Ohren, der einen grauledernen Halsriemen mit einem Messingring um den Hals trug, erschlagen. Ich fordere die Bürgermeister und Gemeindevorsteher und die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden auf, nach der Provenienz dieses Hundes sogleich zu forschen und über ein **positives** Resultat dieser Nachforschungen sofort anher zu berichten.

Zugleich bringe ich die strengste Handhabung des hierämtlichen Erlasses vom 16. Juli 1879, Amtsblatt Nr. 25, Post-Nr. 1, Z. 8062, betreffend das Anlegen von Maulkörben bei Hunden, den Bürgermeister- und Gemeindeämtern in Erinnerung.

Tetschen, am 12. Juni 1882.

Post-Nr. 3. Z. 9707.

Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai l. J., Z. 7357, ist in Böhmen abermals ein Fall vorgekommen, daß ein Todtenbeschauer bei einem Kinde den auf natürliche Todesart lautenden Beschauzettel blos auf Grund der Angaben des Vaters dieses Kindes und ohne die Todtenbeschau wirklich vorgenommen zu haben, ausgestellt hat, in welchem Falle durch die nachträgliche gerichtliche Erhebung ein Giftmord nachgewiesen wurde.

Zu Folge Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 3. Juni 1882, Z. 34933, ersuche ich deshalb die Herren Todtenbeschauer unter Hinweis auf den h. Erlaß vom 20. Juni 1881, Z. 38973, die Todtenbeschau in Anbetracht der großen sanitäts-polizeilichen und gerichtlich-medicinischen Wichtigkeit derselben mit größter Genauigkeit zu handhaben.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, den betreffenden Todtenbeschauern diesen Erlaß gegen deren anher vorzulegende Empfangsbestätigung sofort schriftlich mitzutheilen.

Tetschen, am 10. Juni 1882.

Die untenstehende Kundmachung ist allgemein zu verlautbaren und sind bei dieser Gelegenheit die Pferdezüchter darauf aufmerksam zu machen, daß nur Mutterstuten und Fohlen zur Prämiirung vorzuführen sind, daß die gemeindeämtlichen Zeugnisse von den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften bestätigt werden müssen, daß ferner die Hengstenbesitzer, welche die Licenz für die Privatbeschälung pro 1883 anstreben, dies nicht wie bisher unter Vorlage des Belegregisters des Vorjahres bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, sondern bei der Prämiirungs- als Köhrungs-Commission im Prämiirungsorte selbst unter Vorlage des Belegregisters des Vorjahres anzumelden haben und endlich daß diejenigen Pferdebesitzer, welche bei der Prämienvertheilung im Jahre 1881 mit Geldprämien betheilt wurden, verpflichtet sind, ihre im Jahre 1881 prämiirten Pferde der Pferdeprämiirungs-Commission bei sonstiger Verpflichtung zur Rückerstattung der erhaltenen Geldprämien wieder vorzuführen.

Kundmachung.

In Ausführung der vom h. k. k. Ackerbau-Ministerium erlassenen Bestimmungen über die Erfolgung von Staatsprämien zur Förderung der Pferdezucht wird für die im Königreiche Böhmen im Jahre 1882 stattfindende Vertheilung der Pferdezucht-Prämien Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Die Vertheilung der Pferdezuchtprämien findet an nachbenannten Concurrenzorten und Tagen jedesmal um 9 Uhr Vormittags statt und zwar:

In Kalsching	am 10. Juli	In Jičin	am 27. Juli
„ Wodnian	„ 12. „	„ Hořinowes	„ 29. „
„ Pisek	„ 14. „	„ Leitomischl	„ 31. „
„ Blatna	„ 17. „	„ Pardubitz	„ 2. August
„ Pilsen	„ 19. „	„ Czaslau	„ 4. „
„ Schlan	„ 21. „	„ Beneschau	„ 7. „
„ Alt-Bunzlau	„ 24. „	„ Selčan	„ 9. „
„ Podiebrad	„ 25. „	„ Tabor	„ 10. „

Jene Pferdezüchter, welche erst nach der erfolgten Classificirung der Pferde am Concurrenzorte erscheinen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

2. Als Zuchtprämien sind für jeden Concurrenzort 6 Prämien in Silber-Gulden bestimmt und zwar

Die 1. Prämie zu 100 fl. in Silber	Die 4. Prämie zu 40 fl. in Silber
„ 2. „ „ 60 „ „ „	„ 5. „ „ 30 „ „ „
„ 3. „ „ 50 „ „ „	„ 6. „ „ 30 „ „ „

Nebst den Geldprämien wird auch stets eine silberne Medaille erfolgt.

Am Schlusse wird bemerkt, daß die näheren Bedingungen hieramts eingesehen werden können.

Tetschen, am 12. Juni 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 23. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 24. Juni 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-No. 1. No. 9988.

Den Bürgermeister- und Gemeindeämtern wird bekannt gegeben, daß nach den bestehenden Gesetzen die entrichtete Hausirsteuer ungarischer Hausirer hierlands nicht gelten kann und dieselbe in den, im Reichsrathe vertretenen Ländern eine neue nach den hierländigen Vorschriften entfallende Hausirsteuer zu entrichten haben.

Tetschen, am 19. Juni 1882.

Post-No. 2. No. 10102.

Zu Folge einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Reichskriegs-Ministeriums müssen die trigonometrischen Fixpunkte und sonstigen Markirungen, welche unter dem ausschließlichen Einflusse der Witterung zu Grunde gehen, vom militär-geografischen Institute wieder aufgestellt werden.

Die Mittheilung über derlei Fälle hat seitens der Gemeinden entweder unmittelbar oder im Wege der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaften an das militär-geographische Institut in Wien zu erfolgen.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden zu Folge h. Statthalterei-Erlasses vom 11. Juni G.-Z. 38330 aufgefordert, anher anzuzeigen, ob und welche trigonometrischen Fixpunkte durch den Einfluß der Witterung im Gemeindegebiete zu Grunde gegangen sind.

Tetschen, am 18. Juni 1882.

Post-No. 3. No. 10308.

Der am 8. Mai 1882 in Kralowitz und Umgebung niedergegangene Wolkenbruch und Hagelschlag hat nicht nur in dieser Stadt, sondern auch in den benachbarten Ortschaften, sowie im Eistaer und Kozlaner Thale große Verheerungen angerichtet.

Die Saaten sind vernichtet, die von diesem Elementarunfalle betroffenen Mühlen, sowie eine große Anzahl von Häusern stark beschädigt und viele Familien dem Nothstande preisgegeben.

Der hiedurch verursachte Schaden beträgt gegen 200.000 fl.

Das Unglück ist um so größer, als seit der großen Ueberschwemmung im Jahre 1872 sich derartige Elementarereignisse in Kralowitz wiederholt haben.

Zur Linderung der Nothlage der von diesem Elementarereignisse Betroffenen hat Se. Excellenz der Herr Statthalter laut Erlaß vom 17. d., Z. 36799, eine Sammlung milder Beiträge im ganzen Königreiche Böhmen zu bewilligen befunden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden demzufolge ersucht, diese Sammlung in den Gemeinden sofort einzuleiten und thatkräftigst zu fördern, die eingegangenen Beiträge aber hieher einzusenden.

Tetschen, am 20. Juni 1882.

Post-No. 4. No. 10311.

In den Nachweisungen über Feuer- und Hagelschäden werden nach einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung der statistischen Central-Commission die von den Versicherungs-Gesellschaften für Feuer- und Hagelschäden geleisteten Entschädigungen sehr häufig viel zu niedrig eingestellt, was nur in

der geringen Aufmerksamkeit begründet sein kann, welche die Gemeindevorstehungen der Ermittlung dieser Entschädigungbeträge zuwenden. Insbesondere fällt dies bei den von den Versicherungs-Gesellschaften für Hagelschäden gezahlten Entschädigungen auf, denn nach dem Urtheile von Fachmännern betragen diese, von der officiellen Statistik auf Grund der von den politischen Behörden einlangenden Daten nachgewiesenen Entschädigungsbeträge nur etwa den siebenten Theil der von den Versicherungs-Gesellschaften für die Hagelschäden thatsächlich gezahlten Entschädigungsbeträge.

Nachdem es aber in mehrfacher Beziehung im hohen Grade wünschenswerth erscheint, die richtige Ziffer der von den Versicherungs-Gesellschaften an die durch Elementarereignisse Beschädigten gezahlten Entschädigungen zu constatiren, werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter zu Folge hohen Statthalterei-Erlasses vom 13. Juni l. J. Z. 36970 angewiesen, zu den Anzeigen über Feuer- und Hagelschäden die Entschädigungsbeträge genau in der gezahlten Höhe anzuführen.

Tetschen, 21. Juni 1882.

Post-No. 5. No. 10348.

Im Nachhange zu dem Circulare vom 31. Mai, G. Z. 8998, wird bekannt gegeben, daß der Schwindler Josef Mann aus Qualisch in Trautenau arretirt und dem Bezirksgerichte eingeliefert worden ist.

Tetschen, am 22. Juni 1882.

Post-No. 6. No. 10456.

Unter Hinweis auf die Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, mit welcher eine revidirte Hebammen-Instruction erlassen worden ist, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, die im eigenen Gemeindegebiete domicilirenden Hebammen, versehen mit den Instrumenten, Geräthschaften und Mitteln, welche sie gemäß § 3 der abgezogenen 2. Verordnung haben müssen, in das Bürgermeister-, resp. Gemeindeamt vorzuladen und durch den Communalarzt constatiren zu lassen, ob und in welchem Zustande jede derselben diese Gegenstände besitzt. Der diesbezügliche Bericht des Communalarztes ist binnen 14 Tagen anher vorzulegen.

Tetschen, 22. Juni 1882.

Post-No. 7. No. 10455.

Unter Hinweis auf den h. ä. Erlaß vom 26. October 1881 (A.-Bl. Nr. 38, Post-No. 1, N. 14649) fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, am 1. Juli 1882 die Geburtstabellen von den in der eigenen Gemeinde domicilirenden Hebammen einzuheben und dann binnen 3 Tagen anher vorzulegen.

Tetschen, 22. Juni 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 24. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 5. Juli 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 10572.

In der Gemeinde Dobern ist unter den Kindern der Scharlach ausgebrochen. Ich beauftrage die Bürgermeister- und Gemeindeämter, dies allsogleich in der Gemeinde zu verlautbaren und die Bevölkerung vor dem Verkehre nach und von Dobern zu warnen, um der Verbreitung dieser Krankheit durch Verschleppung nicht Vorschub zu leisten.

Tetschen, am 1. Juli 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 10309.

Aus Anlaß der Hereinbringung und baaren Vergütung der von den k. und k. österr.-ungar. Vertretungsbehörden im Auslande an österreichische Unterthanen vorschußweise erfolgten Unterstützungs- und Heimsendungs-Kostenbeträge wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die bezüglichen Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit der Schuldner nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit gepflogen werden; vielfach wird blos das Factum der Zahlungsunfähigkeit ohne jede nähere Begründung berichtet. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden somit zufolge h. Statthaltereierlasses vom 14. v., Z. 25596, aufgefordert, in Zukunft sich über die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des bezüglichen Schuldners, beziehungsweise dessen zahlungspflichtiger Verwandten volle Klarheit zu verschaffen, insbesondere zu erheben, ob die Schuldbeträge nicht wenigstens theilweise oder in Ratenzahlungen ersetzt werden können und darüber stets ausführlich zu berichten.

Tetschen, am 26. Juni 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 10678.

Der Verein zur Heranbildung verpflichteter Krankenpflegerinnen in Prag für Zwecke des patriotischen Frauenhilfsvereins für das Königreich Böhmen hat den nachstehenden Aufruf erlassen:

Aufruf.

Dem Character der Frauen entspricht das Bedürfniß, Wunden zu heilen, Schmerzen zu lindern, Leidende zu trösten.

Von dem erschütternden Kämpfen und Ringen der Völker und Nationen bleiben auch die Frauen nicht unberührt, sie nehmen daran Antheil in ihrer Weise, mit dem Herzen und der Liebe, die sie drängt, die Wunden, welche die Schlacht geschlagen, zu heilen, den Leidenden beizustehen. Besonders die großen Kriege der letzten Jahre haben die Mitwirkung von Frauen zur Pflege der verwundeten Krieger zu einem allgemein gefühlten, patriotischen Bedürfnisse gemacht und sind Institute in's Leben getreten, wo Frauen aus den verschiedenen Gesellschaftskreisen sich diesen Beruf zum Lebenszweck gewählt.

Auch den Töchtern dieses Landes wird durch die Gründung eines solchen Instituts — einer Pflegerinnen-Schule — die Gelegenheit zum persönlichen Wohlthun geboten. Es gibt gewiß viele Frauen, die allein dastehen, daher keine näheren Pflichten zu üben haben, oder in hervorragender Weise zur Krankenpflege begabt, eine Hinneigung zu diesem Berufe fühlen. Durch die Gründung dieser Schule können sie sich die zur Ausübung der Krankenpflege nöthigen Kenntnisse aneignen und ihr Leben einem edlen Zwecke weihen.

Die in diesem Institute ausgebildeten Pflegerinnen verpflichten sich dem Vereine, die Krankenpflege bei Reichen wie bei Armen ohne Unterschied des Bekenntnisses, im Kriege wie im Frieden auszuüben.

Die Pflegerinnen zerfallen in drei Classen:

1. Classe: Schülerinnen,
2. Classe: angestellte Pflegerinnen,
3. Classe: freiwillige Pflegerinnen.

Die Schülerinnen. Diese erhalten während ihrer Lehrzeit, wo sie im k. k. allgemeinen Krankenhause sich allen ihnen aufgetragenen Geschäften bei den Kranken unterziehen müssen, vom Vereine freie Station. — Die sich meldenden Schülerinnen haben folgende Papiere beizubringen:

a) den Tauf- oder Geburtsschein,
b) ein Leumundszeugniß von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit ihres bisherigen Wohnortes,
c) ein Gesundheitszeugniß,
d) ein Schulzeugniß,
e) wenn sie minderjährig sind, die schriftliche Einwilligung der Eltern und Vormünder.

Die Aspirantinnen müssen die Kenntniß beider Landessprachen besitzen und wenigstens einer in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Beim Eintritte in den Curs hat jede Aspirantin einen Betrag von 20 fl. zu erlegen, der ihr nach Ablauf eines Probejahres zurückerstattet wird; aber, im Falle sie freiwillig vor Ablauf dieses Zeitraumes aus dem Vereine tritt, oder wegen Unfähigkeit oder Verschulden aus demselben entlassen wird, als ein Aequivalent für ihre Verpflegung zurückbehalten wird.

Während der ersten 4 Wochen kann die Schülerin, wenn sie sich als nicht geeignet dazu fühlt, aus dem Curse austreten, ohne ihre Caution zu verlieren. Aufgenommen wird in den Curs jedes Mädchen oder jede Frau, welche sich mit den oben angeführten Papieren meldet, im Alter von 20 bis 40 Jahren. Nach Ablauf des Curses hat jede Schülerin sich einer Prüfung zu unterziehen, sodann tritt sie in die Praxis des Probejahres, welche vom Beginne des Curses an gerechnet wird und erhält nebst Kost und Wohnung ein Kleidungspauschale von fünf Gulden monatlich.

Die angestellten Pflegerinnen. Diese verpflichten sich, nach Ablauf des Probejahres wenigstens 3 Jahre dem Vereine zu dienen und leisten vorgeschriebene Angelobung. Für ihre Dienste erhalten sie nebst **ganz freier Verpflegung** und dem **Kleidungspauschale** von 5 fl. einen **monatlichen Gehalt** von 8 fl. im ersten, 9 fl. im zweiten und 10 fl. im dritten Jahre. Von diesem Gehalte werden 5 Procent für den Pensionsfond abgezogen. Nach zehnjähriger Wirksamkeit hat die Pflegerin, wenn sie weiter zu dienen unfähig ist, Anspruch auf eine Pension. Tritt die Arbeitsunfähigkeit durch Ueberanstrengung im Dienste früher ein, so werden ihr die in den Pensionsfond eingezahlten Beträge zurückerstattet und nach Thunlichkeit und Verdienst vom Vereine eine Gnadengabe zugesprochen. Die Pflegerinnen haben in dem Pflegerinnenheim in einem gemeinsamen Haushalte unter der Aufsicht der Vorsteherin zu leben, deren Befehlen und Anordnungen sie sich unweigerlich zu fügen haben. Im Falle einer Erkrankung wird die Pflegerin auf Kosten des Vereines behandelt und verpflegt. **Die Pflegerinnen haben von Seite des Publikums weder Bezahlung noch Geschenke anzunehmen. Die Erstere wird an den Verein entrichtet. Letztere kommen dem Pensionsfonde zu Gute. Ein Dawiderhandeln gegen dieses Verbot wird mit sofortiger Entlassung und Verlust der in den Pensionsfond gezahlten Beträge bestraft.** Im Kriegsfalle sind die Pflegerinnen verpflichtet, sich auf dem Kriegsschauplatze und in den Feld- und Reservespitälern verwenden zu lassen. Will eine Pflegerin nach 3 Jahren austreten, so hat sie dies 3 Monate zuvor anzuzeigen. Jede Pflegerin erhält als Vereinszeichen das rothe Kreuz, das sie im Dienste tragen muß, jedoch bei ihrem Austritte zurückzuerstatten verpflichtet ist.

Die freiwilligen Pflegerinnen. Diese erhalten vom Vereine blos die Ausbildung und verpflichten sich dem Vereine, nur für den Fall eines Krieges die Krankenpflege auszuüben. Sonst haben sie weder vom Vereine etwas zu beanspruchen, noch Verpflichtungen gegen denselben. Wegen eventueller Verpflegung und Reisekosten wird der Verein die nöthige Vereinbarung treffen.

Der erste Curs für Krankenpflegerinnen beginnt im Spätherbste 1882. Anmeldungen dafür werden schon jetzt entgegengenommen im ersten Frauen-Industrie-Verein, Bazar Nr. 27, wo auch die Statuten zur Einsicht aufliegen.

Der Verein zur Heranbildung von verpflichteten Kranken-Pflegerinnen für die Zwecke des patriotischen Frauen-Hilfsvereines im Königreiche Böhmen.

Ich theile den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern diesen Aufruf zufolge h. Statthaltereipräsidialerlasses vom 22. v. M., Z. 5203, mit dem Ersuchen mit, für die möglichste Publicität des Vereinszweckes Sorge tragen zu wollen.

Am Schlusse füge ich bei, daß die Statuten des Vereines hieramts eingesehen werden können.

Tetschen, am 1. Juli 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 10958.

Mit Bezug auf den hierämtlichen Erlaß Nr. 1000, Post-Nr. 2 des Bezirksamtsblattes Nr. 3 vom 1. Feber 1878, werden die Veränderungs-Ausweise über Landwehrmänner für das II. Quartal 1880 mit dem Auftrage zugestellt, diese Aenderungen in den mit obigem Erlasse zugestellten Consignationen ordnungsgemäß einzutragen und diese Consignationen wieder bei den Mobilisirungsacten zu verwahren.

Tetschen, am 30. Juni 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 11142.

Wallner Adolf, Eisenbahn-Beamter, Israelite, angeblich nach Stanczig zuständig, wird laut der, dem h. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des Gerichtshofes Preßburg vom 5. v. M. wegen Unterschlagung von 1300 fl. verfolgt, ist von dort flüchtig geworden, daher zu verhaften und den gedachten Gerichtshof zu verständigen. Er ist ca. 45 Jahre alt, groß, mager, hat schwarzes Haar, solchen Bart, krumme Füße (Kniebohrer) und trug dunkle Brillen. Soll sich nach Rumänien geflüchtet haben. Es ergeht demnach in Folge Erlasses des gedachten h. Ministeriums vom 30. v. M., Z. 8351 ex. 1882, die Aufforderung, die eindringlichsten Nachforschungen nach dem Obgenannten zu pflegen und ein wie immer geartetes Ergebniß bis Ende Juli l. J. hieher bekannt zu geben.

Tetschen, am 3. Juli 1882.

Post-Nr. 6. Nr. 10517.

Im Laufe des Monates Juli 1882 werde ich einen k. k. Steueramtsbeamten in die Gemeinden aussenden, welcher Erhebungen im Zwecke der Eincatastrirung von Wohngebäuden und Wohnbestandtheilen an Ort und Stelle vornehmen wird.

Hievon werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter mit dem Bedeuten verständigt, daß bei diesen Erhebungen der Herr Bürgermeister oder Gemeindevorsteher und zwei Herren Gemeindeausschußmitglieder mitzuwirken haben und daß der betreffende Beamte den Tag seiner Ankunft in der Gemeinde rechtzeitig bekannt geben wird.

Tetschen, am 4. Juli 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 25. **1882.**

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 8. Juli 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1.

Der nächste Amtstag wird

in **Tetschen,** am 19. Juni 1882 um 10 Uhr früh,
„ **Bensen,** „ 22. „ 1882 „ $8\frac{1}{2}$ „ „
„ **B.-Kamnitz,** „ 25. „ 1882 „ 9 „ „

abgehalten werden und werden bei dieser Gelegenheit die Kosten des Amtsblattes für das erste Halbjahr 1882 im Betrage von 1 fl. 10 kr. eingehoben.

Post-Nr. 2 Nr. 10627.

Ich übermittle im Anschlusse den Bürgermeister- und Gemeindeämtern zur Zustellung an die im eigenen Gemeindegebiete wohnenden Hebammen die im 2. Semester 1882 zu führenden Geburtstabellen.

Tetschen, 25 Juni 1882

Post-Nr. 3. Nr. 11114.

Laut des von der k. k. Postdirection zu Prag anläßlich eines speciellen Falles mitgetheilten Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 1. Juni l. J., Z. 12472, hat, da es Sache der Gemeindeämter ist, sich auf eigene Kosten in den Besitz von Assentirungs-Drucksorten zu setzen, der betreffende Kostenbetrag nicht den Character eines für Rechnung des Staates eingehobenen oder gesammelten Geldes, sondern bildet vielmehr die Abstattung einer von dem betreffenden Gemeindeamte durch Bestellung der fraglichen Drucksorten contrahirten Schuld, und kann nach dieser Eigenschaft auf Portofreiheit nach Art. VIII des Gesetzes vom 2. October 1865 keinen Anspruch machen. An diesem Verhältniß vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Gemeindeämter jene Drucksorten zur Erfüllung der ihnen im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Pflichten benöthigen, nachdem bereits unterm 28. Juli 1866, Z. 3572/407, entschieden wurde, daß die Gemeinden für Werthsendungen auch in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Portofreiheit im Allgemeinen nicht genießen, sondern nur dann, wenn es sich um die Versendung von für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Geldern handelt.

Hievon werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter zu Folge hohen Statthalterei-Erlasses vom 23. Juni 1882, Z. 39119, in die Kenntniß gesetzt.

Tetschen, am 4. Juli 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 11248.

Da mehrere der hierorts vorgelegten Geburtstabellen der Hebammen als äußerst nachlässig und lückenhaft, nämlich mit einzelnen unausgefüllten Rubriken und auch ohne Unterschrift gefunden worden sind,

forbere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter unter Hinweis auf den h. Erlaß vom 26. October 1881 (A.-Bl. Nr. 38, Post-Nr. 1, Z. 14649) auf, die im eigenen Gemeindegebiete wohnenden Hebammen in das Bürgermeister- resp. Gemeindeamt vorrufen und durch den betreffenden Communalarzt über die Führung der Geburtstabelle resp. die ordnungsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken derselben belehren zu lassen.

Tetschen, 4. Juli 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 11417.

Unter Hinweis auf den hierämtlichen Erlaß vom 26. October 1881 (A.-Bl. Nr. 38, Post-Nr. 1, Z. 14649) fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, die im eigenen Gemeindegebiete wohnenden Hebammen sogleich zu verständigen, daß sie sich, sobald eine Geburtstabelle ausgefüllt ist, um ein weiteres Exemplar bei der Behörde zu melden haben, damit die Fortführung derselben keine Unterbrechung erleide.

Tetschen, 6. Juli 1882.

Post-Nr. 6.

Kundmachung.

Behufs der Sicherstellung der Schotterlieferung zur Conservirung der Reichsstraßen im Tetschner Baubezirke für das Jahr 1883 werden öffentliche Licitationen unter Zulassung schriftlicher Offerte an nachstehend bezeichneten Tagen und Orten abgehalten werden und zwar:

Am 22. Juli 1882 um 8 Uhr Vormittags zu Tetschen in der Amtscanzlei der technischen Abtheilung, Fleischgasse Nr. 241 im I. Stock, Thür rückwärts des Ganges, für die Einräumer-Strecken Nr. 6 bis 12, dann um 2 Uhr Nachmittags für die Einräumer-Strecken Nr. 13 bis 16 der Reichstadt-Kulmer Straße von Sandau über Tetschen, Bodenbach bis Arbesau und Einräumer-Strecke Nr. 1 der Reichstadt-Kulmer Anhangstraße von Tetschen bis Losdorf;

am 24. Juli 1882 um 8 Uhr Vormittags in der Bürgermeisteramtscanzlei zu B.-Kamnitz für die Einräumer-Strecke Nr. 24 der Lana-Kamnitzer Straße von Carlsthal bis Henne, dann für die Einräumer-Strecken Nr. 53 und 56 bis 57 der Leitomischel-Jitschin-Rumburger Straße von Parchen-Schelten bis Steinschönau und Hasel bis Kreibitz-Neudörfel, und um 2 Uhr Nachmittags für die Einräumer-Strecken Nr. 4 und 5 der Reichstadt-Kulmer Anhangstraße von Markersdorf bis Oberkamnitz;

am 28. Juli 1882 um 8 Uhr Vormittags in der Bürgermeisteramtscanzlei zu Rumburg für die Einräumer-Strecken Nr. 58 bis 62 der Leitomischel-Jitschin-Rumburger Straße von Kreibitz-Neudörfel über Rumburg bis an die Landesgrenze bei Aloisburg und Georgswalde, und um 2 Uhr Nachmittag für die Einräumer-Strecken Nr. 29 bis 33 der Rumburger Straße von Schöberberg über Rumburg bis Waldecke;

am 29. Juli 1882 um 8 Uhr Vormittags in der Bürgermeisteramtscanzlei zu Rumburg für die Einräumer-Strecke Nr. 1 bis 5 der Warnsdorfer Straße von Kreibitz-Neudörfel über Sct Georgenthal nach Warnsdorf bis an die Landesgrenzen, dann von Warnsdorf bis Schönborn, endlich

am 8. August 1882 um 8 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Schluckenau für die Einräumer-Strecken Nr. 34 und 36 bis 37 der Rumburger Straße von Waldecke bis Schluckenau, dann Schönau bis an die Landesgrenze hinter Lobendau und für die Einräumer-Strecken Nr. 1 bis 3 der Rumburger Anhangstraße von der Landesgrenze bei Nieder-Einsiedel bis an dieselbe bei Hilgersdorf.

Die schriftlichen, mit einer 50-Kreuzer-Stempelmarke versehenen Offerten haben den Vor- und Zunamen, den Wohnort und Character des Offerenten, den angebotenen Lieferungspreis per 1 Cubikmeter in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt, dann die genaue Angabe des Straßenzuges und das Nro. der Straßenstrecken, für welche das Anbot gestellt wird, zu enthalten; überdies ist darin die Erklärung abzugeben, daß eine Realcaution, welche genau bezeichnet sein muß, geleistet, oder eine solche in Baarem erlegt und sich den bestehenden Pachtbedingnissen ohne Widerspruch gefügt wird.

Will ein Anbot für eine mehrjährige Lieferungsdauer gestellt werden, so sind diese Jahre in dem Offerte anzuführen und ist sowohl der Preis, welcher für eine einjährige, als auch jener, welcher für eine mehrjährige Lieferung beansprucht wird, genau anzugeben.

In den Offertanboten von Pachtgesellschaftern, welche für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten in solidum zu haften haben, ist derjenige namhaft zu machen, welcher zur Geldempfangnahme bevollmächtigt wird.

Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze verständigt, daß die Offerte gehörig versiegelt, portofrei längstens bis 21. Juli 1882 bei der hierämtlichen technischen Abtheilung oder an den Licitationstagen vor Beginn der Verhandlung einzubringen sind und am Couvert ist an der Seite zu bemerken „Offerte für die Schotterlieferung, Einr.-Nr. (Zahl), der (Name) Straße."

Später eingelangte Offerten nach der Licitationsverhandlung finden keine Berücksichtigüng.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingelangten Offerten findet erst nach durchgeführter mündlicher Verhandlung statt und wird bemerkt, daß der Offertanbot dem mündlichen Anbot nur dann vorgezogen wird, wenn der Offerent den geringsten Anbot gemacht hat.

Bei etwaigen gleichen Offertanboten entscheidet das Loos.

Die auf die Schotterlieferung bezughabenden Bedingnisse und das Verzeichniß über die Schotterbezugsorte und Steingattung können in der Amtscanzlei der hierämtlichen technischen Abtheilung täglich während den Amtsstunden eingesehen werden.

Tetschen, 4. Juli 1882.

Post.-Nr. 7. Nr. 11400.

Laut Mittheilung des k. k. 42. Ergänzungs-Bezirks-Commandos vom 3. Juli 1882 Z. 933 wurde der Urlauber Rekrut Ludwig Schimmel 1881/597 aus Steinschönau — mit 27. October 1881 als Deserteur in Abgang gebracht.

Nach den Genannten ist zu invigliren und denselben im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Tetschen, 7. Juli 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Präsentirt am 9. Juli 18

No 1300

Nr. 26. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 12. Juli 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 11104.

Zu Folge des Vorkommens eines fremden, schwarzen, kurzhaarigen, ungefähr 2jährigen, etwa 38 Ctm. hohen und 60 Ctm. langen, männlichen, mit hängenden Ohren und einem mäßig langen kurzbehaarten Schwanze versehenen Hundes, dessen Vorderbrust mit einigen weißen Haaren besetzt war und der am Halse einen ledernen Riemen mit eisernem Ringe und eiserner Schnalle trug, in Birkigt, wo er vertilgt worden ist, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden und die Abdecker auf, nach der Provenienz dieses Thieres und darnach allsogleich zu forschen, ob von demselben Menschen oder Thiere irgendwo verletzt worden oder letztere mit ihm in Berührung gekommen sind. Ueber ein positives Resultat dieser Nachforschungen ist alsogleich anher zu berichten.

Zugleich verständige ich die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden, daß ich in Birkigt, Altstadt, Zautig und Tetschen angeordnet habe, daß die Hunde sofort mit Beißkörben zu versehen und daß sie diese bis 30. September 1882 zu tragen haben, und fordere dieselben auf, die genaue Handhabung dieser Maßregel strengstens zu überwachen und jede Wahrnehmung einer Zuwiderhandlung sofort anher anzuzeigen.

Tetschen, am 10. Juli 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 11251.

In Folge des Vorkommens des wüthenden Hundes des Alois Ehrengruber zu Laube NC. 20 fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden und Abdecker auf, allsogleich nachzuforschen, ob von diesem Hunde irgendwo Menschen und Thiere verletzt worden oder letztere mit ihm in Berührung gekommen sind und über ein positives Resultat dieser Nachforschungen sofort anher Bericht zu erstatten.

Zugleich verständige ich die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden, daß ich außer den in dem oben bezogenen hierämtlichen Erlasse genannten Gemeinden die Verfügung, daß die Hunde die Beißkörbe bis 30. September 1882 zu tragen haben in Bodenbach, Schönborn, Biela, Obergrund, Mittelgrund, Losdorf, Gesteinigt und Merzdorf eingeleitet habe.

Tetschen, am 10. Juli 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 10379.

Es kommt oft vor, daß die Berichte der Todtenbeschau über Selbstmörder deshalb unvollständig und daher amtlich werthlos sind, weil sie jene Daten nicht enthalten, die zur Aufklärung dienen, daß in dem gegebenen Falle eben nur ein Selbstmord und nicht ein durch die Hand eines Andern herbeigeführter Todesfall vorliegt. Ich finde mich deshalb veranlaßt die Bürgermeister- und Gemeindeämter aufzufordern, den Todtenbeschauern alsogleich in Erinnerung zu bringen, daß die diesbezüglichen Berichte die ausdrückliche Angabe enthalten müssen, daß an der beschauten Leiche keine Zeichen der geleisteten Gegenwehr und daß überhaupt an derselben, an ihren Kleidern und an dem Sterbeorte keine Wahrnehmungen gemacht worden sind, welche den Schluß auf die Verübung eines Verbrechens zulassen würden.

Tetschen, am 8. Juli 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 11616.

Vom k. k Kreisgerichte Böhm.-Leipa wird gemäß § 375 St.-P.-O. verlautbart, daß im Besitze des hiergerichts wegen Verbrechens des Diebstahls mit Urtheil vom 12. Juni 1882, Z. 3549, verurtheilten Carl Sommer aus Steinschönau nachstehende, nach allem Anscheine fremde Sachen, und zwar: 5 Krauthacken mit Stielen, 2 Krauthacken ohne Stielen, 3 Aexte ohne Stielen, 2 Mauerspitzen mit Stielen, 1 Rodehacke mit Stiel, 1 Pflugreitel mit Stiel, 1 Düngergabel mit Stiel, 1 Sense, complett, 6 Sensenwürfe, 1 Spritzleder, 2 Kegelkeile, 2 Peitschen, complett, 8 Stricke, 1 Wäschleine, 1 Kette von einem Wagen, 1 Wagenstößel, 1 Schloßnagel von einem Wagen, 7 Schlösser, ganze, 7 Schloßanleger, 6 Thürhaspen, 2 Meisel, 1 Schnittmesser, 2 Eisenbänder an einer Egge, 1 Messingring, 1 Schraube ohne Mutter, 7 Weinstamper, noch nicht fertig, 2 Zuckerbüchsen aus Glas, nicht vollkommen fertig, 1 Hammer, schon alt, 1 Bilderrahme mit Glas ohne Bild und eine große hölzerne Bilderrückenwand (wurde auf dem Transporte zerbrochen), 1 completter Dreschflegel, 3 Dreschflegel ohne Stielen, 2 Dreschflegelstiele, 2 Dengelstöcke, 1 eiserne Spirle und 3 eiserne Tragbuttenreifen vorgefunden wurden, deren Eigenthümer der Verhaftete nicht angeben kann oder will.

In Folge dessen werden die unbekannten Eigenthümer aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Böhm.-Leipa sich hiergerichts oder sich dem k. k. Bezirksgerichte B.-Kamnitz, woselbst die Sachen sich befinden, zu melden und ihre Eigenthumsansprüche nachzuweisen, widrigenfalls diese Sachen veräußert und der Kaufpreis an die Staatscassa abgegeben würde.

Böhm.-Leipa, am 24. Juni 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 11646.

Unter Hinweis auf den h. Erlaß vom 24. Juni 1882 (A.-Bl. Nr. 23, Post-Nr. 7, Nr. 10455), betreffend die Vorlage der Geburtstabellen der Hebammen, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, die Geburtstabellen vor deren Vorlage anher, hinsichtlich der richtigen Ausfüllung der Rubriken durch den betreffenden Communalarzt prüfen zu lassen, um unnütze amtliche Schreibereien zu vermeiden. Jene Hebammen, welche die Geburtstabellen nicht ordnungsgemäß geführt haben, sind in das Bürgermeister- resp. Gemeindeamt vorzuladen und haben diese unter Intervention des Communalarztes zu verfassen.

Die Bestimmung dieses Erlasses ist von nun an für immer einzuhalten.

Tetschen, am 9. Juli 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 27. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 22. Juli 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 11734.

Zufolge des Vorkommens des wüthenden, gelbbraunen, ungefähr 45 Cmtr. langen und 30 Cmtr. hohen, männlichen, gut genährten, theils mit welligen, theils mit lockigem Haare am Körper und Schwanze bedeckten Hundes (Pintschbastard) des Fleischers Vinzenz Krauspenhaar in Bodenbach, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden und Abdecker auf, alsogleich nachzuforschen, ob von diesem Thiere Menschen und Thiere verletzt worden oder mit ihm in Berührung gekommen sind, und über ein positives Resultat dieser Nachforschungen alsogleich anher zu berichten.

Dieser Hund soll auch in den Regenschirm eines Touristen in Biela gebissen haben; es ist derselbe sofort auszuforschen und ihm dieser Regenschirm behufs Reinigung und Desinfection abzunehmen und über ein positives Resultat dieser Angelegenheit ebenfalls Bericht zu erstatten.

Nr. 8 der Belehrung über die Erscheinungen der im § 1 des bezogenen Gesetzes namhaft gemachten ansteckenden Thierkrankheiten ist in der Gemeinde sofort zu publiciren.

Zugleich verständige ich die k. k. Gendarmerieposten-Commanden, daß ich das Anlegen der Beißkörbe bei den Hunden in Bodenbach, Biela und Obergrund bis 9. October 1882 angeordnet habe und fordere dieselben auf, die Handhabung dieser Bestimmung strengstens zu überwachen und jede Wahrnehmung einer Zuwiderhandlung alsogleich anher anzuzeigen.

Tetschen, am 13. Juli 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 11914.

Zu Folge des Vorkommens eines fremden, mittelgroßen, 46 Cmtr. langen und ungefähr 32 Cmtr. hohen, etwa 3jährigen, schwarzen, männlichen, castrirten, mit herabhängenden Ohren und langem schwachen Schwanze versehenen, wüthenden Hundes (Pintsch) in Windisch-Kamnitz, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden und die Abdecker auf, sofort nach der Provenienz dieses Hundes und darnach zu forschen, ob von demselben Menschen und Thiere irgendwo gebissen worden, oder letztere mit ihm in Berührung gekommen sind und über ein positives Resultat dieser Nachforschungen alsogleich anher zu berichten.

Nr. 8 der Belehrung über die in Nr. 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Feber 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, ist in der Gemeinde sofort zu publiciren.

Zugleich verständige ich die k. k. Gendarmerieposten-Commanden, daß ich in Windisch-Kamnitz, Schemel, Neuohlisch, Johnsbach und Rosendorf die 3monatliche Hundsperre bis inclusive 1. October 1882 eingeleitet habe und fordere dieselben auf, während deren Dauer die genaueste Handhabung derselben strengstens zu überwachen und jede Wahrnehmung einer Zuwiderhandlung alsogleich anher anzuzeigen.

Tetschen, am 15. Juli 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 10555.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Personenüberfuhrsbesitzer oder deren Pächter nicht die Tafeln mit den die Ueberfuhren betreffenden Verordnungen und Preistarifen ersichtlich machen, ebenso die h. Statthalterei-Verordnung bezüglich Aichung der Ueberfuhrskähne gänzlich vernachlässigen, indem die an den Außenseiten der Borde zu erhaltenden Leisten zur Sicherung des Tiefganges gänzlich fehlen.

Ich fordere die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf, mit allem Nachdrucke auf die Abstellung dieses Unfuges hinzuwirken und den Ueberfuhrsbesitzern resp. Pächtern zu bedeuten, daß im Falle der Betretung bei Außerachtlassung dieser ihnen obliegenden Verpflichtung gegen sie strengstens vorgegangen werden wird.

Tetschen, am 14. Juli 1882

Post-Nr. 4. Nr. 11647.

Laut der, dem h. k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des k. ungarischen Ministeriums des Innern vom 15. d. M. ist im April l. J. eine gewisse Esther Solymossy aus der Gemeinde Tisza-Eszlar im Szabolcser Comitate verschwunden. Nachdem mit diesem Falle viele, die israelitischen Glaubensgenossen verdächtigende Gerüchte in Zusammenhang gebracht wurden, hat das in Budapest befindliche Präsidium des israelitischen Landescanzlei dem obgenannten k. ungarischen Ministerium einen Betrag von 5000 fl. mit der Widmung deponirt, daß dieser Betrag als Remuneration Demjenigen ausgefolgt werde, wer die Verschwundene lebend dem k. Gerichtshofe in Nyiregyhaz zuführt, oder den Ort bezeichnet, wo deren Leiche zu finden sei oder aber diesem Gerichtshofe auch nur solche Daten gibt, welche zur Eruirung der Lebenden oder des Leichnams der Gesuchten führen. Eventuell soll die Remuneration auch der Esther Solymossy selbst ausgefolgt werden, falls dieselbe sich freiwillig bei dem mehrerwähnten Gerichtshofe meldet. Es ergeht demnach in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 20. d. M., Z. 9517, die Aufforderung, die eindringlichsten Nachforschungen zu pflegen und ein positives Ergebniß anher zur Kenntniß zu bringen.

Tetschen, am 9. Juli 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 11732.

Unter Hinweis auf den h. ä. Erlaß vom 26. October 1881, A.-Bl. Nr. 38, Post-Nr. 1, Z. 14649 fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindämter auf, die im eigenen Gemeindegebiete wohnenden Hebammen sofort zu verständigen, daß in die Geburtstabellen nicht nur die im Wohnorte derselben vorkommenden Geburten, sondern alle, bei welchen sie überhaupt interveniren, einzutragen sind.

Tetschen, am 11. Juli 1882.

Post-Nr. 6. Nr. 12032.

Die unliebsame Erfahrung, daß die Abneigung gegen die Impfung, dem einzigen Mittel, durch das dem Entstehen von Blatternepidemien vorgebeugt werden kann, hie und da unter der Bevölkerung, besonders unter der arbeitenden Classe, zutage tritt, veranlaßt mich die Frage: „Soll man impfen lassen oder nicht?" mit einigen Worten zu beleuchten. Da vor allen zur Beantwortung dieser Frage die Aerzte berufen sind, so möge das Urtheil derselben zuerst hier Platz finden:

1. Die Ergebnisse des englischen Blaubuches vom Jahre 1857. In einer auf Veranlassung des englischen Parlamentes eingeleiteten allgemeinen internationalen Enquête über den Nutzen und die Nothwendigkeit der Impfung sprechen sich die Professoren sämmtlicher Universitäten dies- und jenseits des Oceans, sämmtliche Vorstände großer Spitäler, Kliniken und sonstiger Sanitätsanstalten, also sämmtliche wissenschaftliche Autoritäten der gebildeten Welt, für die Impfung, und zwar 539 für dieselbe und nur 2 gegen dieselbe aus.

2: Das Gutachten des im Jahre 1864 rücksichtlich der Frage des Impfzwanges niedergesetzten vereinigten Comités der k. k. Gesellschaft der Aerzte und des medicinischen Doctoren-Collegiums zu Wien. Dasselbe lautet ebenfalls für die Frage der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Impfung einstimmig bejahend.

3. Ferner sprachen sich für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Impfung das diesbezügliche Referat des niederösterreichischen Landes-Sanitätsrathes vom Jahre 1873, die Abstimmung des internationalen Congresses über die Impffrage in Wien im Jahre 1873, das Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, welches so günstig für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Impfung lautete, daß auf Grund desselben der deutsche Reichstag den allgemeinen Impf- und Revaccinationszwang zum Gesetze erhoben hat. Die glänzenden Resultate der allgemeinen Einführung der Revaccination in der preußischen Armee im Jahre 1835, mit welcher Zeit die früher constant in der Armee herrschenden Blattern fast ganz verschwanden, trotzdem sie im Civil oft in demselben Orte in hohem Grade wütheten. Während im Civil von 2500 Menschen Einer an Blattern starb, kam im Militär nur ein Todesfall auf 45000 Menschen.

Ebenso bewährte sich die Revaccination im deutsch-französischen Kriege, wo die deutschen Soldaten fast ganz verschont blieben, während bei den französischen fast in unmittelbarer Nähe die Blattern wütheten.

4. Auch das Gutachten der Aerzte der Schweiz vom Jahre 1879 spricht sich im günstigsten Sinne für die Impfung aus.

Wenn eine so große Zahl gelehrter Männer und jeden Zweifel erdrückende Thatsachen für die Impfung sprechen, so muß die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Impfung gegenüber einer verschwindend kleinen Zahl von Gegnern der Impfung anerkannt werden. Leider haben die Letzteren durch impfgegnerische Schriften schon viel Unheil angerichtet, weil in denselben die Impfung als gesundheitschädigend durch bisher noch ganz unbegründete Beweise darzustellen versucht wird und diese Scheinbeweise nur allzuleicht Anhänger finden. Der Hauptgrund, den die Impfgegner gegen die Impfung in's Feld führen und der unter der Bevölkerung am meisten Anklang findet, ist die Möglichkeit der Ueberimpfung von Krankheiten. Diese Behauptung zerfällt in Nichts, da das Abimpfen von kranken Impflingen gesetzlich verboten ist und gegenwärtig alle Aerzte den ersten Impfstoff aus Impfanstalten, in welchen von gesunden Kälbern abgeimpft wird, beziehen. Allerdings darf man nicht in den Fehler verfallen zu glauben, daß jede nach der Impfung bei einem Impflinge auftretende Krankheit ein Resultat der Impfung ist. Man vergesse nicht, daß das höchste Krankheits-Percent das früheste Lebensalter an und für sich liefert und daß ungeimpfte Kinder ebenfalls erkranken. Nicht die Impfung, sondern angeborene Schwäche, unzweckmäßige Pflege und Ernährung, verdorbene Luft in nicht ventilirten, dumpfen und feuchten Wohnungen, Unreinlichkeit und Vernachlässigung in der Wartung sind die Quellen der Erkrankungen der Kinder.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß deshalb die Mehrzahl der Erkrankungen der Kinder unter jenen der Arbeiter, die nicht in der Lage sind, die gebotene Sorgfalt den Kindern zuwenden zu können, vorkommt, eine Erfahrung, die sich besonders bei Blatternepidemien immer wiederholt. Immer ist es der Arbeiterstand, der bei dem Herrschen von Blatternepidemien am meisten leidet und bei dem das Unglück am größten ist, wenn in Folge der Blattern Kinder einem immerwährenden Siechthum und der Erwerbsunfähigkeit anheimfallen. — Da es eine erwiesene Thatsache ist, daß die Blattern ansteckend sind, so muß sich unwillkürlich jedem Menschen die Frage aufdrängen: Hat Jemand das Recht, die Quelle des Unglücks für andere zu werden, wenn das Mittel gegeben ist, dies vermeiden zu können? Gewiß wird dies jeder vernünftige Mensch verneinen. Eine solche Freiheit herrscht in keinem Culturstaate. Da ich nun nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit der Impfung dargethan habe, forderе ich unter Hinweis auf § 13 lit. a der Vorschrift über die Kuhpockenimpfung vom 9. Juli 1836 ad Nr. gub. 51581 die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf und ersuche die Herren Seelsorger, Aerzte, Lehrer, Arbeitsgeber und alle Jene, die durch Beruf und Lebensstellung auf die Bevölkerung einen Einfluß auszuüben in der Lage sind, das gänzlich unbegründete Vorurtheil gegen die Impfung durch Belehrung zu bekämpfen und zu vernichten trachten.

Tetschen, am 17. Juli 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 28. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 29. Juli 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 12124.

Zu Folge des Vorkommens des wüthenden, schwarz und weiß gefleckten, mit einigen gelben Punkten um die Augen, langen hängenden Ohren, langem fahnenartigen Schweife versehenen, ungefähr 45 Cmtr. langen, 30 Ctmr. hohen, 1½ Jahre alten weiblichen Hundes (Wachtelhundbastard) fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden und die Abdecker auf, im Sinne des § 35 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Feber 1880 und der Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880 zu § 35 sofort vorzugehen.

Nr. 8 der Belehrung der im § 1 des angezogenen Gesetzes namhaft gemachten ansteckenden Thierkrankheiten ist in der Gemeinde sofort zu publiciren.

Es ist alsogleich nachzuforschen, ob von diesem Hunde irgendwo Menschen und Thiere verletzt worden oder mit ihm in Berührung gekommen sind und über ein positives Resultat dieser Nachforschungen alsogleich anher zu berichten.

Zugleich verständige ich die k. k. Gendarmerieposten-Commanden, daß ich in Mertendorf, Franzenthal, Ulgersdorf, Kleinbocken, Großbocken, Algersdorf, Schönau, Blankersdorf und Wernstadt die 3monatliche Hundesperre bis einschließlich 8. October 1882 eingeleitet habe und fordere dieselben auf, die genaueste Handhabung derselben zu überwachen und jede Wahrnehmung einer Zuwiderhandlung dem k. k. Bezirksgerichte zu Bensen alsogleich anzuzeigen.

Tetschen, am 19. Juli 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 11259.

Die nachstehende Kundmachung Sr. Excellenz des Herrn k. k. Statthalters in Böhmen wird behufs Verlautbarung zur Kenntniß gebracht.

Kundmachung

des k. k. Statthalters in Böhmen vom 28. Juni 1882, Z. 39324, betreffend die Ausschließung unreifer Kälber von den Jung- und Stechviehmärkten.

Zufolge des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1882, Z. 4788, werden im Grunde des § 12 des Gesetzes über die Thierseuchen vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) alle jene Gemeinden, in welchen Jung- und Stechviehmärkte abgehalten werden, verpflichtet, bezüglich der zum Verkaufe zulässigen Kälber in die Marktordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß unreife Kälber vom Markte auszuschließen sind und daß den mit der Marktaufsicht betrauten Organen, sowie den Vieh- und Fleischbeschauern die weiter unten bezeichneten Merkmale der Kälberreife zu dem Ende bekannt gegeben werden, damit dieselben bei der Beurtheilung, ob Kälber zum Markte zuzulassen seien oder das Fleisch des geschlachteten Kalbes bankmäßig und zum Verkaufe zulässig sei, die nöthigen Anhaltspunkte haben.

Nachdem nämlich die in den älteren diesbezüglichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, nach welchen ein kleinstes noch zulässiges Körpergewicht oder ein Minimalalter festgestellt wurde, nach den gewonnenen Erfahrungen keine zureichende Grundlage für die Beurtheilung der Kälberreife bieten, wofern nicht die Gesammtentwickelung des Thieres mit in Anschlag gebracht wird, so wird hiemit jene Bestimmung,

welche anläßlich der von dem hohen Ministerium des Innern genehmigten Marktordnung für den Jung- und Stechviehmarkt in Wien in den Dienstunterricht für das Wiener Marktcommissariat aufgenommen wurde, zur Richtschnur und Darnachachtung vorgezeichnet.

Derselben zufolge müssen:

1. Sämmtliche Milchschneidezähne des Kalbes vollständig durchgebrochen und in ihrer Entwicklung so weit vorgeschritten sein, daß sie nicht über und hinter einander, sondern neben einander in einer bogenförmigen Reihe stehen; das Zahnfleisch darf nicht mehr stark geröthet, weich und saftig sein, sondern muß derber und bleicher erscheinen und dem Halse des Zahnes in Form eines deutlichen Wulstes angeschlossen sein.

2. Der Rest der Nabelschnur am Nabel des Kalbes muß gänzlich abgefallen und der Nabel selbst so weit in der Vernarbung vorgeschritten sein, daß die Stelle daselbst nur mit einer dünnen Kruste bedeckt ist; sollte in Folge einer Erkrankung, namentlich einer Verdickung des Nabelschnurrestes der Heilungsprozeß noch nicht so weit eingetreten sein, so hat das Vorhandensein der sonstigen Merkmale darüber zu entscheiden, ob das Fleisch eines solchen Kalbes zum Genusse zugelassen werden darf.

3. Das Fleisch geschlachteter Kälber darf nicht gallertig, sulzähnlich, an der Oberfläche erweicht (schlitzig) oder stark durchfeuchtet sein; die Muskulatur muß daher etwas derber und deutlich gefasert erscheinen; das Bindegewebe unter der Haut und zwischen den Muskeln soll nicht schleimig und fettarm, sondern etwas dichter und von einigem, nicht kümmerlichen, sondern in den Fettzellen abgelagerten Fette durchsetzt sein; in der Bauchhöhle muß am Gekröse, besonders aber um die Nieren etwas Fett angesammelt sein.

K. k. Statthalterei in Böhmen. Prag, den 28. Juni 1882.

Tetschen, am 23. Juli 1882.

Der k. k. Statthalter:

Freiherr v. Kraus, Feldmarschall-Lieutenant.

Post-Nr. 3. Nr. 12415.

Ueber Anregung Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiters des h. k. k. Ministeriums des Innern hat sich das gemeinsame Ministerium veranlaßt gefunden, eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über die Colonisirung in Bosnien-Herzegowina zu veranlassen.

In Folge Erlasses des erstgenannten h. k. k. Ministeriums vom 22. Juni l. J., Z. 3199, wird diese Zusammenstellung nachstehend bekannt gegeben.

Zusammenstellung

der wichtigsten Notizen über die Colonisirung in Bosnien-Herzegowina.

Die Ansiedlung in Bosnien-Herzegowina kann geschehen:

1. auf Staatsgründen,
2. auf Privatgründen.

Auf Staatsgründen können nach vollständiger Klarstellung des freien staatlichen Verfügungsrechtes und der betreffenden Grenzen, Colonisten und zwar in der Regel in größeren Gruppen, auf bisher noch uncultivirten Grundstücken unter folgenden Bedingungen angesiedelt werden:

1. Jede Familie erhält je nach dem Maße ihrer Arbeitskraft eine bestimmte Area vom verfügbaren Staatsgute:

a) zum Baue des Wohnhauses und der Wirthschaftsgebäude, oder der Gebäude zum Betriebe einer landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigung,

b) zum Acker- und Wiesenbau und

c) wenn nothwendig auch zur Weide (bei Colonisten-Gemeinden könnte die ganze Gemeinde zusammen ein Weidegebiet erhalten.

Diese Grundstücke werden den Colonisten gegen dem in das Eigenthum übertragen, daß nach einer von der Landesregierung vorzuschlagenden Reihe von Jahren die Abzahlung des gegenwärtigen Schätzungswerthes in bestimmten Raten zu beginnen habe, für deren Einhaltung der Grund als Hypothek haftet.

2. Jede Familie erhält zum Baue der sub 1 aufgeführten Gebäude den unentgeltlichen Bezug des Bauholzes in einem nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder normirten Ausmaße.

3. Colonisten-Gemeinden erhalten unter den gleichen Modalitäten das Bauholz für den Bau einer Kirche und Schule.

4. Die Colonisten genießen durch zehn Jahre vom Zeitpunkte der Seßhaftmachung die Befreiung von allen, auf den unter 1 aufgeführten Gebäuden und Grundstücken lastenden Staatssteuern, soferne der fragliche Grund und Boden nicht vor der Ansiedlung schon der Besteuerung unterzogen war.

5. Falls die Colonisten durch den Betrieb eines Nebengewerbes oder auf andere Weise, nach den Bestimmungen der Personal-Einkommensteuer zu besteuern kommen, wird ihnen durch zehn Jahre vom Zeitpunkte ihrer Seßhaftmachung das steuerfreie Einkommen mit 300 fl. angerechnet werden.

Bei der Ansiedlung auf Privatgründen ist es Sache der Ansiedler, sich über die Rechtsverhältnisse und die übrigen Umstände zu informiren; die bosn.-herzeg. Landesbehörden haben ihnen aber dabei so viel als möglich an die Hand zu gehen.

Auskünfte über verfügbare Staats- und Privatgründe können im Allgemeinen nur von der Landesregierung in Sarajevo, oder bezüglich bestimmter Privatgründe von jener Bezirksbehörde gegeben werden, in deren Bereich sie liegen.

Einwandernden Colonisten können vom gemeinsamen Ministerium Begünstigungen bezüglich des Fahrpreises und des Frachtsatzes auf österr. Eisenbahnen und Dampfschiffen erwirkt werden, jedoch nur in dem Falle, als der Nachweis geliefert ist, daß die Reisenden sich mit Ackerbau befassen und bereits wegen Erwerbung eines Grundstückes in Bosnien zum Ziele führende Schritte gethan haben.

Aus diesem Grunde ist die Erwirkung solcher Begünstigungen in der Regel im Wege der bosnischen Landesregierung anzusuchen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Ansiedler mit ausreichenden Capitalien versehen sein müssen, welche es ihnen möglich machen, mindestens bis zur ersten Ernte sich selbstständig zu erhalten, weil die Landesregierung nicht in der Lage ist, ihnen auf irgend eine Weise mit Geld zu Hilfe zu kommen.

Tetschen, am 24. Juli 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 12511.

Durch das am 17. Juli l. J. in der Stadt Planic im politischen Verwaltungsbezirke Klattau ausgebrochene Feuer sind 28 Häuser sammt allen Vorräthen abgebrannt, wobei auch einiges Vieh zu Grunde ging.

Der hiedurch verursachte Schaden beträgt mit Ausschluß jenes des Domainenbesitzers 123.687 fl.

Viele Familien sind dem Nothstande preisgegeben, zumal ein Theil der Abbrändler gar nicht versichert war.

Zur Linderung der Nothlage wurde eine Sammlung milder Beiträge im Königreiche Böhmen bewilligt.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden zufolge h. Statthaltereierlasses vom 22. d. M., Z. 49544, aufgefordert, diese Sammlung im unterstehenden Verwaltungsbezirke thatkräftigst zu fördern, die eingegangenen Beiträge hieher einzusenden.

Tetschen, am 24. Juli 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 12797.

Durch das mit Wolkenbruch und Hagelschlag begleitete Gewitter am 26. Juli 1882 ist in der Gemeinde Algersdorf der Dorfbach in solcher Weise angeschwollen, daß durch das Hochwasser desselben die Bezirksstraße an mehreren Stellen gänzlich zerstört und abgeschwemmt worden ist.

Da die Wiederherstellung der zerstörten Stellen längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, so wird ein Verkehr auf dieser Straße durch mehrere Wochen lang nicht möglich sein.

Hievon geschieht über Ansuchen der Gemeinde Algersdorf die Verlautbarung.

Tetschen, am 27. Juli 1882.

Post-Nr. 6 Nr. 12766.

Die nachstehende Kundmachung der hohen k. k. Statthalterei wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kundmachung.

Laut telegrafischer Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 23. Juli l. J. ist die Rinderpest in Siekierzynce und Szydlowce, Husiatyner Bezirkes, erloschen und somit Galizien seuchenfrei.

Die k. k. böhmische Statthalterei findet sich demnach veranlaßt, die mit ihrer Kundmachung vom 30. Juni l. J., Z. 43721, gegen Galizien eingesetzten Maßnahmen zu beheben und Nachstehendes zu verordnen:

Aus Galizien dürfen Wiederkäuer nach Böhmen nur mittelst der Eisenbahn über die Einbruchstationen Grulich, Böhmisch-Trübau, Polna, Wittingau und Budweis, wo der unverdächtige Gesundheitszustand derselben durch die Beschauärzte sichergestellt werden muß, eingebracht werden.

Die im § 4 sub b) des Rinderpestgesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 37) bezeichneten Gegenstände sind an Provenienz-Certificate nicht gebunden und hat die Beschau derselben zu unterbleiben.

Der Weitertransport der erwähnten Thiere darf nur mittelst der Eisenbahn und das Ausladen derselben in den, dem Bestimmungsorte nächst gelegenen Ein- und Ausladestationen, in welchen Viehbeschauer angestellt sind, stattfinden.

Die am Bestimmungsorte angelangten Thiere, im Falle sie nicht der sofortigen Schlachtung unterzogen werden, sind nicht früher unter einheimische Wiederkäuer zu bringen, bevor sie nicht auf einem abgesonderten Platze durch 10 Tage beobachtet und nach dieser Zeit unverdächtig befunden worden sind.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Uebertretungen dieser Verordnung nach § 38 und 39 des erwähnten Gesetzes geahndet werden.

Von der böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, den 24. Juli 1882.

Tetschen, am 27. Juli 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:
Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 29. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 2. August 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 12993.

Im Zwecke der Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1883 wird den Bürgermeister- und Gemeindeämtern die hierämtliche Kundmachung vom 30. Juli 1882 Z 12993 nebst den tabellarischen Protokollen über die Miethzinsangaben der Hausbesitzer und der Bedarf an Blanquetten für die Zinsertragsbekenntnisse im geeigneten Wege zugesendet werden.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter haben die Kundmachungen mittelst Anschlag und auf die sonst ortsübliche Weise öffentlich zu verlautbaren, die tabellarischen Protokolle behufs Eintragung der Miethzinserträgnisse im Amtslocale aufzulegen und die Zinsertragsbekenntnisse allen jenen Hausbesitzern zuzustellen, welche die Hausclassensteuer nach der neunten Classe (d. i. mit fl. 20.—) oder nach einem höheren Ausmaße entrichten.

Am 30. August 1882, bis zu welchem Tage alle Hausbesitzer die Miethzinserträge entweder durch mündliche Angabe im tabellarischen Protokolle oder durch Abgabe eigener Zinsertragsfassionen beim Bürgermeister- oder Gemeindeamte einzubekennen haben, ist das tabellarische Protokoll abzuschließen, von Seite des Bürgermeister- oder Gemeindeamtes zu unterfertigen und sammt den eingegangenen Zinsertragsbekenntnissen **bei Rückschluß der bestätigten Kundmachung über die erfolgte Publikation anher vorzulegen.** In den tabellarischen Protokollen sind die Gebäude in arithmetischer Reihenfolge der Hausnummern aufzunehmen, Nebengebäude gleich unterhalb der Hauptgebäude mit Bezeichnung durch die Buchstaben a b c einzustellen und Gebäude, welche derzeit mit keiner Hausnummer versehen sind, am Ende des Protokolles anzureihen. Zwischen jedem Hause ist eine Zeile leer zu lassen.

Tetschen, am 30. Juli 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 11612.

Die h. k. k. Statthalterei hat über die Anzeige der Ingenieur-Kammer der behördlich autorisirten Civilingenieure, Architecten und Geometer in Böhmen, daß die Grenzzeichen an den Gemeindegründen vielseitig beschädigt, weggeräumt und versetzt werden, sich veranlaßt gesehen, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung und der Behörden auf diesen Umstand zu lenken.

Zum Zwecke der thunlichen Verhütung der Beschädigung oder Beseitigung der Grenzzeichen (Grenzsteine ꝛc.) finde ich mich bestimmt, die Bürgermeister- und Gemeindeämter aufzufordern, eine neuerliche öffentliche Verlautbarung der über die Beschädigung, Wegräumung oder Versetzung von Grenzzeichen bestehenden Strafbestimmungen in der Gemeinde unverweilt zu veranlassen.

Was diese Strafbestimmungen anlangt, so kann die in Rede stehende Handlung nach Umständen entweder unter den Begriff der boshaften Beschädigung eines fremden Eigenthumes: §§ 85 und 468 Strafgesetz und daher unter die in dem § 86 beziehungsweise 468 festgesetzten Strafen fallen; oder aber unter den Begriff des Verbrechens des Betruges § 199 (lit. e) Straf-G., indem der Betrug nach dieser gesetzlichen Bestimmung unter den Bedingungen des § 197 schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden (lit. e.)

Die Strafe des Verbrechens des Betruges ist diesfalls in den §§ 202 und 203 festgesetzt.

Tetschen, am 27. Juli 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 12219.

Am 18. Juli 1882 hat ein fremder Hund, dessen Aeußeres und dessen Gesundheitszustand unbekannt sind, in Kartitz 2 Hunde gebissen. Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter und die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden auf, nach demselben zu forschen und keine Mühe zu scheuen, desselben habhaft zu werden, sei er lebend oder todt. Ueber ein positives Resultat ist alsogleich anher zu berichten.

Tetschen, am 26. Juli 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 12877.

Der nachstehende Statthaltereierlaß wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

Es ist an das h. k. k. Handelsministerium die Anfrage gestellt worden, ob Hausirer, welche sich im Besitze einer in Ungarn vorschriftsmäßig ausgestellten Hausirbewilligung befinden, dermalen auch zum Hausirhandel im Grenzbezirke der diesseitigen Reichshälfte zugelassen werden können, nachdem der Erlaß vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, mitgetheilt mit dem h. ä. Circularerlasse vom 29. März 1882, Z. 15489, des Handels-Minist.-Erlasses vom 2. Mai 1857, Z. 8397, Statthalterei-Intimat vom 12 Mai 1857, Z. 22652, beziehungsweise des Finanz-Minist.-Erlasses vom 31. Mai 1857 (Finanz-Minist.-Verordnungsblatt Nr. 24 ai. 1857), welche diese Frage verneinend beantworteten, keine Erwähnung thut.

Mit Beziehung auf diese Anfrage hat das h. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 21. Juni l. J., Z. 12520, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen im Allgemeinen bemerkt, daß der Erlaß vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, in Betreff des Hausirhandels nicht auf eine vollständige Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften abzielte, sondern nur jene in Erinnerung brachte und erläuterte, welche zu Folge der eingelangten Petitionen und Berichte in einzelnen Landestheilen außer Uebung gekommen oder unrichtig aufgefaßt worden waren.

Was die gestellte specielle Anfrage anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die mit in Ungarn ertheilten Bewilligungen versehenen Hausirer zum Hausirhandel im Grenzbezirke der diesseitigen Reichshälfte nicht befugt seien, weil der § 11 des k. Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, der Hausirhandel im Grenzbezirke nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde u. zw. im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirksbehörde bewilligt werden kann und das ausgestellte Hausirdocument im Grenzbezirke überhaupt nur dann giltig ist, wenn darin die Giltigkeit für den Grenzbezirk ausdrücklich bemerkt ist und weil nach dem Handels-Minist.-Erlasse vom 2. Mai 1857, Z. 8307, resp. der Finanz-Minist.-Verordnung vom 31. Mai 1857, Z. 8936, die einem Grenzbezirksbewohner ertheilte Bewilligung zum Hausirhandel im Grenzbezirke lediglich für jenes Kronland gilt, in welchem derselbe seinen festen Wohnsitz hat und auf den Grenzbezirk eines anderen Kronlandes nicht ausgedehnt werden darf; wovon nur hinsichtlich der Bewohner der im § 17 des kais. Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252 und den zu diesem Paragraphe in Folge A. h. Ermächtigung nachträglich erfolgten Verordnungen namhaft gemachten Gegenden eine Ausnahme u. zw. selbst dann besteht, wenn das Hausirdocument nur auf das innere Zollgebiet ausgestellt sein sollte.

Prag, den 24. Juli 1882.

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Statthalterei-Vicepräsident:

Dr. Ritter Friedl von Friedensee.

Tetschen, am 30. Juli 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 10854.

In Gemäßheit des h. Statthalterei-Erlasses vom 24. Juni l. J. Z. 40450 sind auch jene Gebäude und Localitäten, in welchen Concerte, Tanzunterhaltungen ꝛc. veranstaltet werden, in Bezug auf vorhandene Sicherheitsmängel durch die Localpolizeibehörden einer Untersuchung zu unterziehen und wahrgenommene Mängel zu beseitigen.

Betreffend aber die eigentlichen (ständig oder wenigstens in bestimmten Jahresperioden zu Theaterproductionen dienenden) wenn gleich mit dem Consense der competenten Baubehörde errichteten Theatergebäude, so ist jedes solche Gebäude, bevor ein, obschon mit einer persönlichen Theaterconcession versehener Unternehmer zu thatsächlichen Productionen daselbst zugelassen wird, bezüglich der, die Eignung hiezu in jeder Beziehung gewährleistenden Einrichtungen durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft vom Standpunkte der §§ 1 und 2 der Theaterordnung untersuchen zu lassen und die Aufführung von Theatervorstellungen in dem bezüglichen Gebäude insolange nicht zu gestatten, als die vorgefundenen Sicherheitsmängel nicht beseitiget sein würden. Daselbe hat rücksichtlich der ersterwähnten Categorie von Localitäten und Gebäuden (Ball-, Concert-Säle u. dgl.) zu gelten, wenn diese ausnahmsweise zur Abhaltung von Theatervorstellungen verwendet werden wollten.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden daher aufgefordert, dort, wo dies noch nicht geschehen ist, eine strenge Revision der vorbenannten Häuser und Localitäten in der Gemeinde vorzunehmen, alle Gebrechen, durch welche entweder mit Rücksicht auf den schlechten oder feuergefährlichen Bauzustand oder durch den Abgang der zur schnellen Entleerung dieser Localitäten von den darin angesammelten Menschen erforderlichen Ausgänge eine Gefahr für die Sicherheit der Menschen herbeigeführt werden könnte, aufzunehmen, wegen deren Abstellung sogleich das Erforderliche zu verfügen und vom Verfügten mir die Anzeige zu erstatten.

Die betreffende Gemeinde aber bleibt in allen Fällen dafür haftend, daß die gemäß der Feuerpolizeiordnung vom 25. Mai 1876, L.-G.-Bl. Nr. 45, ihr obliegenden Einrichtungen und Vorkehrungen überhaupt und insbesondere in der Zeit während der factischen Abhaltung von Vorstellungen und Unterhaltungen ohne Unterschied getroffen werden.

Die gleiche Aufmerksamkeit haben die Bürgermeister- und Gemeindeämter, insbesonders die Patronatsämter den Kirchen und Bethäusern zuzuwenden und nothwendige Verbesserungen der Stiegenaufgänge zu den Emporien oder Eröffnung neuer Ausgänge nach sich erweisender Nothwendigkeit zu meiner Kenntniß zu bringen.

Tetschen, am 30. Juli 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 30. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 9. August 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 12869.

Zufolge des Vorkommens des schwarzen, ungefähr 35 Centimeter langen und 22 Centimeter hohen, langhaarigen, mit kurzen hängenden Ohren und befahntem langen Schwanze versehenen, ungefähr 5 Jahre alten, männlichen wüthenden Hundes (Pintschbastard) des Oberlehrers Franz Kühnel in Rosendorf fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden und die Abdecker auf, darnach allsogleich zu forschen, ob von demselben Thiere oder Menschen verletzt worden oder erstere mit ihm in Berührung gekommen sind.

Ueber ein positives Resultat dieser Nachforschungen ist sofort anher zu berichten. Zugleich verständige ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, dann die k. k Gendarmerieposten-Commanden, daß ich in Binsdorf, Kamnitzleiten, Elbleiten, Rosendorf, Arnsdorf, Jonsdorf, Hohenleipa, Heidenstein und Stimmersdorf die dreimonatliche Hundesperre bis inclusive 22. October 1882 eingeleitet habe und fordere dieselben auf, die genaue Handhabung dieses Erlasses strengstens zu überwachen und jede Wahrnehmung einer Zuwiderhandlung sofort anher anzuzeigen.

Tetschen, am 2. August 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 13006.

Vor etwa 4 Wochen entlief der mittelgroße, etwa 2½ Jahre alte, schwarze, männliche, mit herabhängenden Ohren, länglich schwächlichem Schwanze versehene Hund (soll ein Pudel gewesen sein) des Carl Tischler in Herrnskretschen, in der Richtung über die Rainwiese nach Stimmersdorf und Rosendorf. Nach der Beschreibung scheint dieser Hund identisch mit dem am 1. Juli 1882 in Windischkamnitz vertilgten Hunde zu sein, wobei ich auf den hierämtlichen Erlaß vom 22. Juli l. J., Z. 11914 (Amtsblatt Nr. 27, Post-Nr. 2) hinweise. In Folge dessen fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden und den Abdecker auf, allsogleich zu forschen, ob von diesem Hunde Thiere und Menschen irgendwo verletzt worden oder erstere mit ihm in Berührung gekommen sind.

Ueber ein positives Resultat dieser Nachforschungen ist sofort anher zu berichten. Nr. 8 der Belehrung über die in Nr. 1 des angezogenen Gesetzes namhaft gemachten ansteckenden Thierkrankheiten ist allsogleich zu publicieren.

Zugleich verständige ich die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden, daß ich in Herrnskretschen, Stimmersdorf, Elbleiten, Jonsdorf, Niedergrund und Rosendorf die dreimonatliche Hundesperre bis inclusive 29. October 1882 eingeleitet habe und fordere dieselben auf, die genaue Handhabung dieses Erlasses strengstens zu überwachen und jede Wahrnehmung einer Zuwiderhandlung sofort anher anzuzeigen.

Tetschen, am 3. August 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 13518.

Nach Inhalt des h. Statthaltereipräsidialerlasses vom 2. d. M., Z. 6582, wird die Veranstaltung einer Neuauflage des Schematismus für Böhmen beabsichtigt.

Die Einrichtung dieses Werkes wird im Großen und Ganzen jene des letzten Schematismus vom Jahre 1880 sein und wird, soweit sie sich als practisch bewährt hat, auch in der neuen Ausgabe eingehalten werden.

Als Vervollständigung des bisherigen Schematismus wird der neue unter Anderem außer den katholischen Seelsorgern auch die Capläne, ferner die Redacteure der in Böhmen erscheinenden politischen Zeitschriften und die Gemeindevorstände in den Städten und Märkten bringen.

Da die Drucklegung des Schematismus, welcher lediglich in deutscher Sprache zur Ausgabe gelangen wird, sowie die Größe der Auflage von der Zahl der Abnehmer bedingt ist, so ersuche ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher, auf eine möglichst rege allseitige Theilnahme an der Subscription auf dieses für Behörden, Corporationen, Anstalten und Private als Nachschlagebuch practische Werk hinzuwirken und die betreffenden Kreise auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Der Preis eines Exemplares beträgt für die Subscribenten 3 fl., während nach Schluß der Subscription der Ladenpreis von 4 fl. festgesetzt ist.

Das Ergebniß der diesfalls einzuleitenden Subscription wollen mir die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher unter Anschluß des für die subscribirten Exemplare entfallenden Betrages bis zum 10. September l. J. bekannt geben.

Tetschen, am 6. August 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 31. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 12. August 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Z. 11836.

Die Scharlachepidemie in Dobern ist erloschen, weshalb ich die diesfalls eingeleiteten sanitätspolizeilichen Maßregeln als aufgehoben erkläre, wovon ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter mit der Aufforderung verständige, dies in der Gemeinde sogleich zu verlautbaren.

Tetschen, am 2. August 1882.

P.-Nr. 2. Z. 12904.

Zufolge des Vorkommens eines fuchsartig rothbraun, an den Füßen, an dem Bauche und an der Brust gefärbten und am Rücken schwärzlichen, ungefähr $2^1/_2$ Jahre alten, 65 cm. hohen, mit kurzen hängenden Ohren und befahntem langen Schwanze versehenen, männlichen, wüthenden Hundes in Tetschen, der dem Josef Werner in Heidenstein gehört haben soll, finde ich mich bestimmt, die Geltung des hierämtlichen Erlasses vom 10. Juli 1882, Z. 11251, Amtsblatt Nr. 26, Post.-Nr. 2, betreffend den wüthenden Hund des Alois Ehrengruber in Laube, seinem ganzen Inhalte nach bis zum 20. Dezember 1882 zu verlängern, wovon ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden und Abdecker hiemit verständige.

Tetschen, am 3. August 1882.

Post-Nr. 3. Z. 5320.

Zur Einbringung von k. k. Steuern und Gebühren müssen in den Steuerbezirken Böhm.-Kamnitz und Tetschen manchmal politische Sequestrationen durchgeführt werden.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden hiemit aufgefordert, irgend welche verläßliche Persönlichkeiten, welche zu Steuersequestern geeignet wären und diese Function **jeweilig** übernehmen würden, **binnen 8 Tagen anher namhaft zu machen**, oder in dieser Frist sich hierüber negativ zu äußern.

Tetschen, am 7. August 1882.

Post-Nr 4. Z. 13752.

Nach Inhalt des h. Statthaltereierlasses vom 31. v. M., Z. 47684, beabsichtigt die Direction des k. k. militärgeographischen Institutes die vom Lieutenant-Rechnungsführer Gustav Pechold herausgegebene Militär-Eisenbahn-Instradirungs-Karte im Institute anfertigen zu lassen und dieselbe auch künftighin mittelst Herausgabe von Berichtigungs-Blättern, welche zu einem geringen Preise zu beziehen sein werden, stets evident zu führen.

Diese Karte ist im Maße 1 : 900.000 ausgeführt, besteht aus 4 Blättern und umfaßt als Wandkarte nur einen Raum von 1·46 Meter Länge und 1·18 Meter Höhe; sie ist für den Instradirungs-Dienst wegen der schnellen und klaren Uebersicht der sämmtlichen Eisenbahnen der Monarchie, welche in Farben dargestellt und mit den Entfernungen nach dem ämtlichen Kilometer-Zeiger versehen sind, sehr empfehlenswerth und dürfte sich der Preis eines Exemplares bei einer hinreichenden Zahl von Bestellungen auf 3 fl. eventuell auf 3 fl. 50 kr. belaufen.

Hievon geschieht die Verlautbarung.

Tetschen, 9. August 1882.

Post-Nr. 5. Z. 13757.

Im Nachhange zu dem h. Erlasse vom 12. Mai 1882, Nr. 7677, (Amtsblatt Nr. 19, Post-Nr. 1) werden alle Bürgermeister- und Gemeindeämter in Folge hohen Statthalterei-Erlasses vom 4. August 1882, Z. 51378, zur weiteren Verlautbarung verständigt, den nun sich etwa meldenden Personen, welche sich zur Auswanderung nach dem Gute Toranj des Josef Reiser bei Pakrac in Slavonien entschließen und diesfalls die Strecke der k. k. priv. Südbahngesellschaft zu benützen beabsichtigen, zu bedeuten, daß sie, falls sie der zugestandenen Fahr- und Frachtbenützungen theilhaftig werden wollen, ausschließlich die Eisenbah strecke Wien-Sissek und nicht etwa jene über Oedenburg, Kanicza, Zakaj und Agram benützen sollen.

Tetschen, am 10. August 1882.

Post-Nr. 6. Z. 13492.

In Kamnitzleiten wurde der Hund des Wirthschaftsbesitzers August Hanke aus Windischkamnitz erschossen. Unter Hinweis auf den h. Erlaß vom 22. Juni 1882, (A.-B. Nr. 27, Post Nr. 2, Z. 11914) betreffend einen fremden wüthenden, in Windischkamnitz vertilgten Hund und die aus Anlaß dessen dort engeleitete Hundesperre fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden und Abdecker auf, alsogleich nachzuforschen, in welchen Gemeinden sich dieser Hund herumgetrieben und ob von demselben irgendwo Menschen und Thiere verletzt worden oder letztere mit ihm in Berührung gekommen sind. Ueber ein positives Resultat dieser Nachforschungen ist alsogleich anher zu berichten. Dieser Hund war männlichen Geschlechtes, mittelgroß, einfärbig grau und war in Folge des Alters um den Kopf etwas weiß.

Tetschen, am 9. August 1882.

Post-Nr. 7. Nr. 13485.

Bei der am 4. d. M. durch den Thierarzt Raimund May in Tetschen vorgenommenen commissionellen Untersuchung und hiebei gleichzeitig vorgenommenen Section wurde des Vorhandensein der Rotzkrankheit an einem dem Stefan Heidel, Wirthschaftsbesitzer Nr. 49 in Nieder-Ebersdorf gehörigen Zugpferde, rothbraun mit kleinen Blümchen an der Stirne, zerstreut stehenden weißen Haaren am Nasenrücken und an den Augenbögen, mehreren kleinen weißen Flecken hinter dem Widerriste, ungefähr 18 Jahre alt, 175 cm hoch, Wallach, böhmischer Race constatirt, welches derselbe bei einer Auction am 30. Juli l. J. in Niederebersdorf von den Erben nach Franz J. Schneider aus Nr. 86 erstanden hat.

Dies ist in der Gemeinde auf geeignete Weise zu verlautbaren und sind die Pferdeeigenthümer aufmerksam zu machen, daß keine anscheinend noch so geringe Erkrankung, namentlich wenn sie mit Nasenausfluß verbunden ist, verschwiegen werden dürfe, sondern stets zur behördlichen Anzeige zu bringen ist, damit die gebotenen Sicherheitsmaßregeln rechtzeitig angeordnet werden können.

Tetschen, am 11. August 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 32. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 19. August 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 14055.

Mit Bezug auf den Erlaß, Z. 9040, des Bezirksamtsblattes vom 27. October 1877, Nr. 35, Post-Nr. 7 und nach den Bestimmungen des § 167, Absatz 4, 5 und 6 der Wehrgesetzinstruction sind die Eltern oder Vormünder sämmtlicher in der mitfolgenden Beilage ./. bezeichneten, zur Unterstützung ihrer Angehörigen vom Militärdienste befreiten oder aus demselben entlassenen Söhne gegen anher vorzulegende Empfangsbestätigung aufzufordern, binnen 14 Tagen den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für sie der Anspruch auf die zeitliche Befreiung, beziehungsweise auf die Entlassung aus dem Heere oder der Landwehr hervorgegangen ist.

Diese Nachweise, nämlich die neuerlich bestätigten pfarrämtlichen Familienauskünfte und die neuerlich auszufertigenden Insassen-Zeugnisse müssen den Bestimmungen der §§ 39 und 161 der Wehrgesetz-Instruction entsprechen.

Diese Zeugnisse müssen nämlich:

a) für Jene, welche vom Militärdienste befreit und nach dem Austritte aus der 3. Altersclasse in die Evidenz der Ersatzreserven oder Landwehr überwiesen wurden, von zwei solchen Gemeindemitgliedern ausgestellt werden, welche zur diesjährigen Stellung berufene Söhne hatten, deren Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht sie nicht beanspruchen.

b) für Jene aber, welche aus dem Heere oder der Landwehr entlassen wurden, von zwei solchen Gemeindemitgliedern ausgestellt werden, welche im Heere dienende Söhne haben, deren Entlassung oder Befreiung von der Präsenzdienstpflicht sie nicht beanspruchen.

Bei der Ertheilung dieses Auftrages sind die betreffenden Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß jene Evidentisten, für welche die Beibringung dieser Nachweise unterlassen wird und bei welchen die bezüglichen Verhältnisse nicht mehr fortbestehen, in den Stand der bleibenden Ersatzreserve eingetheilt, beziehungsweise der Assentirung unterzogen und im Tauglichkeitsfalle in die Landwehr eingereiht würden.

Die abverlangten Nachweise sind zu sammeln und bis längstens 10. September anher vorzulegen.

Jene Parteien, welche bis dahin diese Nachweise beizubringen unterlassen haben, sind neuerlich gegen sofort anher vorzulegende Empfangsbestätigungen zur Vorlage der Nachweise mit Gestattung einer Frist bis 16. September l. J. zu betreiben.

Wenn auch diese Zeit fruchtlos verstreichen sollte, so ist zu erheben und anher zu berichten, aus welcher Ursache die Vorlage der Nachweise unterlassen wurde.

Die nachträglich eingelangten Nachweise und die Resultate der vorerwähnten Erhebung sind zuverlässig bis 20. September l. J. anher vorzulegen.

Von den im Jahre 1850 geborenen Wehrpflichtigen, die im Eingange der erwähnten Beilagen angeführt sind, mit Ende December l. J. aus der Evidenz der Landwehr gelöscht werden und den Nachweis über den Befreiungstitel für heuer nicht mehr beizubringen haben, sind die Widmungskarten, beziehungsweise die Entlassungs-Certificate abzuverlangen und bis 10. September l. J. anher vorzulegen.

Tetschen, am 8. August 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 13223.

Unter Hinweis auf den hierämtlichen Erlaß vom 15. Juli 1882, Z. 11914, Amtsblatt Nr. 27, Post-Nr. 2 und vom 3. d. M., Z. 13006, Amtsblatt Nr. 30, Post-Nr. 2 verständige ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden und Abdecker, daß laut Rapport des

k. k. Gendarmerie-Posten-Commandos in Herrnskretschen vom 29. Juli 1881, Z. 8, der am 1. Juli d. J. in Windisch-Kamnitz erschossene wüthende Hund dem Carl Tischler in Herrnskretschen, Nr.-C. 102, gehört haben dürfte, weil die Beschreibung des Hundes des Genannten mit dem in Windisch-Kamnitz erschossenen übereinstimmt.

Tetschen, am 4. August 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 13910.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Reblaus (phylloxera vastatrix) und auf die hieraus dem Weinbau drohende Gefahr findet das Ackerbau-Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels in Ausführung der Bestimmung des § 18 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. 61, den Handel mit bewurzelten Reben jeder Art im ganzen Geltungsgebiete des bezogenen Gesetzes zu verbieten.

Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen der im § 17 des bezogenen Gesetzes vorgesehenen Geldstrafe bis 100 Gulden, eventuell im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten einer Freiheitsstrafe, wobei fünf Gulden einem Tage Arrest gleich zu halten sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit und wird hiemit zufolge h. Statthalterei-Erlasses vom 8. d. M., Z. 53033, hiemit verlautbart.

Tetschen, am 11. August 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 14131.

Zu Folge des h. Statthalterei-Erlasses vom 10. d. M., Z. 6100 pr., werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter aufgefordert, jene Fälle wo die in Gemäßheit des Militär-Tax-Gesetzes den hilfsbedürftigen Familien einberufener Militärpersonen gewährte Unterstützung, in Folge Abganges der vorbezeichneten Personen mit dem Tode in Gemäßheit des § 22 des Militär-Tax-Gesetzes nach sechsmonatlicher Frist zu sistiren käme, unter Angabe des Datums und der Ursache des erfolgten Todes des Betreffenden, sowie der Höhe der von der Familie bisher bezogenen Unterstützung sofort anher anzuzeigen.

Tetschen, am 16. August 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 14138.

Der am 17. Juli l. J. in den Verwaltungsbezirken Hohenelbe und Trautenau niedergegangene Wolkenbruch hat, wie allgemein bekannt, große Verheerungen angerichtet.

In Folge der durch das Hochwasser der Flüsse Aupa und Elbe verursachten Ueberschwemmung sind viele Häuser beschädigt und eine große Anzahl von Familien dem Nothstande preisgegeben.

Zur Linderung der Nothlage der von diesem Elementarereignisse in den genannten Verwaltungsbezirken Betroffenen hat die hohe k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 12. d. M., Z. 50448, eine Sammlung milder Beiträge im Königreiche Böhmen zu bewilligen befunden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, diese Sammlung einzuleiten und thatkräftigst zu fördern, die eingegangenen Beiträge aber anher vorzulegen.

Tetschen, am 15. August 1882.

Post-Nr. 6. Nr. 14019.

Unter Bezugnahme auf die bierämtliche Verlautbarung vom 27. Juli l. J., Z. 12797, betreffend die Beschädigung der Bezirksstraße in Algersdorf durch Wolkenbruch, wird hiemit bekannt gegeben, daß der gestörte Verkehr auf dieser Straße laut Anzeige des Gemeindeamtes Algersdorf wieder aufgenommen werden kann.

Tetschen, am 14. August 1882.

Post-Nr. 7. Nr. 12013.

Im Nachhange zu dem im Amtsblatt Nr. 11, Post-Nr. 5, des Jahres 1880 aufgenommenen Erlasse des h. Ministeriums des Innern vom 12. Feber 1880, Z. 17511, betreffend die Herstellung der Evidenz über die Sterbefälle der dem Militär- beziehungsweise dem Landwehr-Stande angehörenden Individuen, hat das k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Cultus-Ministerium in Folge

der in der ungarischen Reichshälfte geübten Reciprocität mit dem Erlasse vom 26. Juni l. J., Z. 14707, anzuordnen befunden, daß sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses auch in jenen Fällen zu benehmen ist, wenn in einem Orte der österr. Reichshälfte ein nach den Ländern der ungarischen Krone zugehöriges beurlaubtes Individuum des k. k. Heeres, der Kriegsmarine oder der ungarischen Honved-Truppe stirbt.

Es hat daher auch rücksichtlich dieser Person der Todtenbeschauer in dem Todtenbeschau-Zettel den Militär- resp. Honvedstand des Verstorbenen ersichtlich zu machen und der Seelsorger resp. Matrikenführer den Todtenschein stempel- und gebührenfrei sofort dem Gemeindevorsteher des Sterbeortes einzusenden, das Gemeindeamt des Sterbeortes aber hierauf den Todtenschein sammt dem bei dem Verstorbenen etwa vorgefundenen Militär- oder Honvedpasse, oder eventuell Urlaubs-Certificate — falls es zugleich als politische Bezirksbehörde fungirt, selbst, sonst hingegen im Wege der vorgesetzten k. k. politischen Bezirkshauptmannschaft — an die politische Heimatsbehörde des Verstorbenen oder unmittelbar an das betreffende Ergänzungsbezirks- oder Honved-Bataillons-Commando zu übermitteln.

Im weiteren Nachhange zu dem obgedachten Erlasse wurde ferner über Ersuchen des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums und des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Cultus-Ministerium verfügt:

1. Stirbt ein Militär-Gagist des Ruhestandes oder vom Verhältnisse „außer Dienst" des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, ein Pensionist ohne Militär-Character, eine mit einer Gnadengabe, Sustentation, Provision, Alimentation oder einem Almosen betheilte Person, endlich eine im Versorgungsgenusse stehende Militär-Witwe oder Waise, so hat der Todtenbeschauer in dem Todtenbeschau-Zettel auch den Umstand, daß die verstorbene Person im Genusse eines Bezuges aus dem Militär-Etat gewesen sei, ersichtlich zu machen und der Matrikenführer den gebührenfrei ausgestellten Todtenschein unverzüglich dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher denselben sodann ohne Säumniß der politischen Bezirksbehörde behufs Zustellung an das Ergänzungsbezirks-Commando des Bereiches, beziehungsweise an das im Sterbeort befindliche Platz-Commando übermittelt.

2. Die gleiche bezügliche Pflicht obliegt dem Todtenbeschauer, Matrikenführer und Gemeinde-Vorsteher auch beim Ableben von Personen, welche aus dem Landwehr-Etat Versorgungs- oder Gnaden-Genüsse beziehen und es ist in diesem Falle von der politischen Bezirksbehörde der Todtenschein an die Landwehrbehörde des Bezirkes zu übermitteln.

Hievon sind die Todtenbeschauer von den Gemeindeämtern zu verständigen.

Tetschen, am 1. August 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 33. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 23. August 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 14395.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (V.-Bl. Nr. 22 ai. 1882) hat Jeder, der bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes d. i. am 1. September 1882 einen Vorrath an steuerbarem Mineralöl besitzt, welcher 100 Kilogramm überschreitet, das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung desselben binnen 3 Tagen, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, also längstens bis incl. den 3. September 1882, bei den hiezu bestimmten Finanzorganen, als welche nach dem hohen Finanz-Landes-Directions-Erlasse vom 22. Juli 1882, Z 37832 (Beil. zum V.-Bl. Nr. 17 ai. 1882) die k. k. Hauptsteuerämter und Steuerämter und für die Hauptstadt Prag das k. k. Gefällsamt daselbst bestimmt sind, schriftlich anzumelden und die Verbrauchssteuer dafür zu entrichten.

Um zu vermeiden, daß die Parteien, welche nach dem Gesetze zur Anmeldung und Versteuerung ihrer Vorräthe an steuerbarem Mineralöl verpflichtet sind, dies aus bloßer Unkenntniß unterlassen, werden zu Folge hohen Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 22. Juli 1882, Z. 37382, die Bürgermeister- und Gemeindeämter aufgefordert, **jeden einzelnen Kaufmanne und Petroleumverschleißer** auf die genaue Befolgung der obigen gesetzlichen Vorschrift aufmerksam zu machen.

Tetschen, am 20. August 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 34. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 2. September 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 14921.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden aufgefordert, die Mengenanzahl der nachstehend aufgeführten Verpflegsbedürfnissen, die sich im Gemeindegebiete am Lager befinden, ziffermäßig anzugeben und diese Nachweisung **zuverlässig bis 10. September** l. J. anher vorzulegen:

1. Mehl, Mtr.-Ztr.
2. Rinder, } Stücke
3. Schafe, } Stücke
4. Ziegen, } Stücke
5. Schweine, } Stücke
6. Wein, } Hectoliter
7. Bier, } Hectoliter
8. Branntwein, } Hectoliter
9. Hafer, } Mtr.-Ztr.
10. Heu, } Mtr.-Ztr.
11. Gerste, } Mtr.-Ztr.
12. Stroh, } Mtr.-Ztr.
13. Holz, hartes, } Cubikmeter
14. „ weiches, } Cubikmeter

Tetschen, am 31. August 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 14449.

Am 17. August 1882 wurde in dem Garten der Knopffabrik in Tetschen der Cadaver eines kleinen, kurzhaarigen, schwarzbraun gefärbten, männlichen, mit schwarzbraunen Pfoten und langhaarigem Schweife versehenen Hundes gefunden. Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter und die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden auf, sofort nachzuforschen, ob von diesem Thiere irgendwo Menschen und Thiere verletzt worden sind und über ein positives Resultat dieser Nachforschungen sogleich anher zu berichten.

Tetschen, am 23. August 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 14643.

Der fürstlich Thurn-Taxis'sche Baurath Ludwig Degen in Regensburg hat sein nach den Grundsätzen der Gesundheitslehre bearbeitetes Werk: „Das Krankenhaus und die Caserne der Zukunft“, München 1882 mit dem Ersuchen an das h. k. k. Ministerium des Innern gesendet, es fachmännisch beurtheilen zu lassen.

Dasselbe wurde der eingehenden Beurtheilung durch den obersten Sanitätsrath unterzogen, welcher dasselbe als sehr beachtenswerth bezeichnete. In Folge dieses günstigen Urtheils wird zufolge h. Statthaltereierlasses vom 20. d. M. Z. 51762 auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

Tetschen, am 26. August 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 14651.

In letzter Zeit wird in Böhmen ein häufiges Auftreten des Pferderotzes wahrgenommen, weshalb es dringend geboten erscheint, die zur Hinanhaltung der Weiterverbreitung und Unterdrückung dieser Krankheit zu Gebote stehenden Mittel mit aller Strenge in Anwendung zu bringen.

Zu Folge Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 19. August 1882, Z. 56750, fordere ich deshalb die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, die im § 15 und 16 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes enthaltenen Weisungen unter Berufung auf den § 44 dieses Gesetzes, betreffend die Strafen bei solchen Uebertretungen und ferner die im Punkte 4 der Belehrung (Beilage III) angeführten Erscheinungen der Rotzkrankheit in der Gemeinde sofort zu republiciren.

Ferner sind die Gastwirthe gemäß der Vollzugsvorschrift zu § 7 des erwähnten Gesetzes zu verhalten, über die in ihren Stallungen einzustellenden fremden Pferde gehörig Aufsicht zu führen, dieselben von ihren eigenen Pferden fernzuhalten und für die jedesmalige Reinigung der von den fremden Thieren benützten Stallräume, dann der Futter- und Trinkgeräthe Sorge zu tragen und zugleich aufzufordern, bei der Wahrnehmung bedenklicher Erscheinungen die Anzeige zu erstatten. Die diesbezügliche Verständigungs-Bestättigung der Gastwirthe ist baldigst anher vorzulegen.

Endlich fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter und die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden auf, den Gesundheitszustand der Pferde in der sorgfältigsten Weise zu invigiliren und jeden bedenklichen Krankheitsfall sofort zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Tetschen, am 28. August 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 14653.

Infolge der Beschwerde einer Uhrmachergenossenschaft über die außerordentliche Benachtheiligung, welche dem Kleingewerbe im Allgemeinen und dem Uhrmacher insbesondere durch die Ueberwucherung des Hausirwesens erwachse, werden zu Folge des hohen Statthalterei-Erlasses vom 17. August 1882, Z. 48363, die k. k. Gendarmerieposten, Bürgermeister- und Gemeindeämter mit Bezug auf § 12 des kais. Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252 aufgefordert, die Hausirer mit Uhren anzuhalten und deren Bestrafung zu veranlassen.

Tetschen, am 26. August 1882.

Post-Nr. 6. Nr. 14791.

Ich verständige die Bürgermeister- und Gemeindeämter und die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden, daß ich dem Josef Wegert in Tscheche mit hierämtlichem Erlasse vom 28. August 1882, Z. 14791, die Concession zur Ausübung des Wasenmeistergewerbes in den Ortschaften des k. k. Steuerbezirkes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen ertheilt habe.

Tetschen, am 28. August 1882.

Post-Nr. 7. Nr. 14864.

Es wurde wahrgenommen, daß die im § 10 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, enthaltene Vorschrift, wornach die Schubpässe nach dem Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte an diejenige Behörde rückzusenden sind, welche das Abschiebungs-Erkenntniß gefällt hat, häufig außer Acht gelassen wird.

Infolge hohen Statthalterei-Erlasses vom 23. August 1882, Z. 55009, werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter, speciell die Schubsstationen auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift aufmerksam gemacht.

Tetschen, am 29. August 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 35. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 6. September 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1.

Kaiserliches Patent vom 27. August 1882

betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Kärnthen, Mähren, Schlesien und Vorarlberg.

Wir Franz Joseph I.,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

König von Ungarn und Böhmen, König von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.,

thun kund und zu wissen:

Die Landtage von Böhmen, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Kärnthen, Mähren, Schlesien und Vorarlberg sind auf den 26. September 1882 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 27. August im eintausend achthundert zweiunddachtzigsten, Unserer Reiche im vierunddreißigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p. **Falkenhayn** m. p.
Prazak m. p. **Conrad** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Post-Nr. 2. Nr. 15066.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, aufmerksam gemacht, wonach die Urlisten für die Bildung der Geschworenenlisten alljährlich zu verfassen sind. Zu diesem Zwecke haben die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher Anfang September mit zwei von ihnen gewählten Gemeindeausschußmitgliedern ein Verzeichniß jener Personen, welche zu Geschworenen berufen werden können und ihre Befreiung hievon nicht erwirkt haben, **in alphabetischer** Ordnung und unter fortlaufenden Nummern anzulegen. Die Rubriken dieses Verzeichnisses sind aus der mitfolgenden Druckforte zu entnehmen.

Diese Urliste ist durch acht Tage zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und es ist dieser Umstand auf die ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen. Jedem Betheiligten steht es frei, wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unfähiger oder unzulässiger Personen in die Liste während dieser Frist Einspruch zu erheben oder seine Befreiungsgründe geltend zu machen; über die erhobenen Einsprüche und über die Richtigkeit der Befreiungsgründe entscheidet die Gemeinde-Commission und sind diese Entscheidungen in der Urliste anzumerken. Falls hiedurch Abänderungen an der veröffentlichten Liste vorgenommen werden, so sind dieselben durch Anschlag im Amtssitze bekannt zu machen und die Betheiligten hievon zu verständigen.

Die richtiggestellte Urliste ist mit allen Schriftstücken **längstens bis Ende September l. J.** anher einzusenden. Sollte der Gemeindevorsteher die Anlegung oder Einsendung der Urliste beträchtlich verzögern, so können die erforderlichen Amtshandlungen durch Regierungsorgane auf Kosten der Gemeinde vollzogen werden.

Bei Vorlage dieser Liste haben die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher **in einem abgesonderten Berichte jene Männer zu bezeichnen, welche sich wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Characterfestigkeit oder durch ihre Sprachkenntnisse besonders für das Amt eines Geschworenen eignen.**

Die Bestimmungen, wer zum Amte eines Geschworenen berufen, hiezu unfähig, zu demselben nicht zu berufen oder hievon befreit ist, sind in dem bezogenen Gesetze unter den §§ 1 bis 4 enthalten und wurden auch in dem Amtsblatte Nr. 17 vom Jahre 1873, Post-Nr. 2, verlautbart.

Tetschen, am 2. September 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 15208.

Laut des an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen erstatteten Berichtes des Teschner Gemeindevorstandes vom 26. Juli l. J., Zahl 2525, ließ sich der nach Teschen zuständige Vagant Albrecht Lipka in der Zeit vom 11. bis 20. Juli d. J. in den Orten Görz, Hermagor, Reisach und Bleiberg auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 für Rechnung der Heimatsgemeinde Unterstützungen auszahlen.

Albrecht Lipka ist ein relegirter Theologe, der Liederlichkeit und dem Leitsinne im hohen Grade ergeben, vagirt bereits seit langer Zeit in der österreichischen Monarchie bestimmungslos herum und fällt, da er sich in den Spitälern herumschlägt, dem schlesischen Landesfonde und durch Entlockung von Unterstützungen der Heimatsgemeinde ungerechtfertigter Weise zur Last.

Albrecht Lipka ist auch seinen militärischen Verpflichtungen als Landwehrmann nicht nachgekommen und wird seit langer Zeit erfolglos gesucht.

Nachdem mit Grund zu vermuthen ist, daß Albrecht Lipka den bisher mit gutem Erfolge angelegten Schwindel zum Nachtheile des Teschner Armenfondes, beziehungsweise des schlesischen Landesfondes weiter betreiben wird, so werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher zufolge h. Statthaltereierlasses vom 27. v. M., Z. 57396, auf diesen Vaganten mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, daß derselbe im Betretungsfalle vor ärztlicher Untersuchung und constatirter Spitalsbedürftigkeit unbedingt in kein Krankenhaus aufzunehmen, vielmehr sofort in seine Heimatsgemeinde zu instradiren ist.

Tetschen, am 3. September 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 15060.

Die diesjährige Controllversammlung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner wird im Sinne des § 32, Punkt 1, der Evidenzinstruction im hiesigen Amtsbezirke vom 1. bis 9. October l. J. stattfinden und zwar:

im Bezirke Böhm.-Kamnitz

im Saale des bürgerlichen Schützenhauses daselbst

am 2. October

für die Ortsgemeinden: Dittersbach, Freudenberg, Gersdorf, Hasel, Hillemühl, Hohenleipa, Jonsbach, Kaltenbach, Böhm.-Kamnitz, Nieder-Kamnitz, Ober-Kamnitz;

am 3. October

Kunersdorf, Meistersdorf, Ullrichsthal, Altohlisch, Neuohlisch, Preschkau, Rennersdorf, Schemel, Schelten, Steinschönau, Windisch-Kamnitz, Kamnitzneudörfel.

Im Bezirke Bensen

im Saale des Gasthauses „zum schwarzen Roß" daselbst

am 4. October

für die Ortsgemeinden: Algersdorf, Altschockau, Bensen, Biebersdorf, Blankersdorf, Großbocken, Kleinbocken, Dobern, Niederebersdorf, Oberebersdorf, Güntersdorf;

am 5. October

Habendorf, Hermersdorf, Mertendorf, Neuland, Reichen, Schönau, Tschiaschel, Voitsdorf, Wernstadt, Großwöhlen, Kleinwöhlen.

Im Bezirke Tetschen

im Saale des bürgerlichen Schützenhauses daselbst

am 6. October

für die Ortsgemeinden: Altstadt, Arnsdorf, Barken, Binsdorf, Biela, Birkigt, Bodenbach, Bohmen, Elbleiten, Eulau, Gleimen;

am 7. October

Herrnskretschen, Hortau, Jonsdorf, Kamnitzleiten, Königswald, Losdorf, Mittelgrund, Neschwitz, Niedergrund, Ohren, Riegersdorf;

am 9. October

Rittersdorf, Rosendorf, Schneeberg, Schönborn, Stimmersdorf, Tetschen, Tichlowitz, Topkowitz, Tyssa, Wilsdorf und Rongstock.

Der tägliche Beginn dieser Amtshandlung wird auf 9 Uhr früh festgesetzt.

Die Abhaltung dieser Controlversammlung ist in der Ortsgemeinde, beziehungsweise in jeder zu derselben gehörigen Ortschaft mittelst öffentlichen Anschlages und in sonst ortsüblicher Weise derart kundzumachen, daß alle zum Erscheinen bei der Controlversammlung verpflichteten, nämlich nicht nur die im eigenen Bezirke evidenzzuständigen, sondern auch die im Bezirke eben anwesenden fremden dauernd Beurlaubten und Reservemänner hievon rechtzeitig in die Kenntniß gelangen.

In dieser Kundmachung ist insbesondere hervorzuheben:

1. Daß jeder in der Gemeinde befindliche Urlauber oder Reservemann, falls er im heurigen Jahre in keiner activen Dienstleistung war, auf Grund dieser Kundmachung und laut Punkt 24 seines Militärpasses bei der Controlversammlung zu erscheinen und hiezu keine specielle Einberufung abzuwarten hat.

2. Daß der kundgemachte Zeitpunkt des Beginnes der Controlversammlung pünktlich einzuhalten ist und daß jeder der zu spät Erscheinenden zur Nachcontrole nach Theresienstadt verwiesen wird.

3. Daß jeder Controlspflichtige seinen Militärpaß mitzubringen hat

4. Daß es von der Beibringung des Taufscheines verehlichter Soldaten abzukommen hat.

5. Daß jeder Controlspflichtige mit der **Aufenthaltsgemeinde**, nicht aber mit der Evidenzgemeinde am Controlsplatze zu erscheinen hat, ferner

6. Daß alle jene Urlauber und Reservemänner, welche bei dieser Controlversammlung zu erscheinen verpflichtet sind und hievon ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, bei der **Nachcontrole, welche am 8. November 1882 Vormittags 9 Uhr in Theresienstadt, kleine Infanterie-Caserne**, stattfindet, zu erscheinen haben werden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden aufmerksam und **persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß sie oder ihre Vertreter, welche mit der Evidenzführung vollkommen vertraut sein müssen**, bei dieser Amtshandlung zu interveniren, die Urlauber-Evidenzbehelfe (Meldebuch und Evidenzverzeichniß) beizubringen, **um über jeden, besonders über die Abwesenden genügende Auskunft ertheilen zu können**; ferner über jeden durch Krankheit am Erscheinen verhinderten Urlauber und Reservemann die schriftliche ungestempelte Anzeige, welche den Namen, den Truppenkörper, die Evidenzgemeinde und den Bezirk, sowie das Assentjahr des betreffenden Mannes zu enthalten hat, nebst dessen Militärpaß dem Controlsofficiere zu übergeben haben.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, zu der Controlversammlung der Reservisten sich vollzählig einzufinden und wird bemerkt, daß die h. k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 2. September 1880, Z. 51244, aufgetragen hat, es habe in Hinkunft die Abstrafung derjenigen Gemeindevorstände, welche ohne genügende Entschuldigung von der Controlversammlung ausbleiben, noch auch einen gesetzlichen Vertreter entsenden, unnachsichtlich einzutreten.

Tetschen, am 5. September 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 15240.

Die diesjährige Controlversammlung der Landwehrmänner wird im Sinne des § 33 des Landwehrstatuts für den Stellungsbezirk Böhm.-Kamnitz **in Böhm.-Kamnitz** im Saale des bürgerlichen Schützenhauses **am 12. October** um 9 Uhr früh, dann für die Stellungsbezirke Tetschen und Bensen im Saale des bürgerlichen Schützenhauses **in Tetschen am 13. October 1882** und zwar für den Stellungsbezirk Tetschen um 9 Uhr und für den Stellungsbezirk Bensen um 10 Uhr Vormittags stattfinden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dies in der Gemeinde öffentlich und allgemein mit dem Beifügen kundzumachen, daß zu dieser Controlversammlung keine Einberufungskarten ausgegeben werden und daß jene in der Gemeinde befindlichen Landwehrmänner — gleichviel ob einheimisch oder fremd — welche in diesem Jahre weder der Rekrutenausbildung noch einer Waffenübung beigewohnt,

auf Grund dieser Kundmachung am bezeichneten Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen, ferner den Landwehrpaß und bei einer in diesem Jahre stattgefundenen Verehelichung den ex offo Trauschein mitzubringen haben. Für jene Landwehrmänner, welche ohne genügende Entschuldigung bei dieser Controlversammlung nicht erschienen sind, wird die Nachcontrole am 1. November früh 10 Uhr bei der hierortigen k. k. Landwehr-Evidenzabtheilung stattfinden.

Der Assentjahrgang 1870 ist von dieser Controlversammlung befreit.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben bei dieser Amtshandlung nicht zu interveniren, doch ist die entsprechende Verlautbarung dieses Erlasses schleunigst zu veranlassen.

Tetschen, am 5. September 1882.

Post-Nr. 6. Nr. 14927.

Zu Folge des Vorkommens des kleinen, männlichen, schwarzbraunen, 4 Jahre alten, mit langem Schweife und Hängeohren versehenen wüthenden Hundes (Windspiel) des August Aeckermann in Blottendorf in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Böhm.-Leipa, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden und die Abdecker auf, darnach allsogleich zu forschen, ob von diesem Hunde Thiere und Menschen irgendwo verletzt worden, oder erstere mit ihm in Berührung gekommen sind.

Ueber ein positives Resultat dieser Nachforschungen ist sofort anher zu berichten.

Zugleich verständige ich die k. k. Gendarmerieposten-Commanden, daß ich in der Gemeinde Parchen, Hillemühl und Preschkau die dreimonatliche Hundesperre bis inclusive 25. November 1882 eingeleitet habe und fordere dieselben auf, die genaue Handhabung dieses Erlasses strengstens zu überwachen und jede Wahrnehmung einer Zuwiderhandlung sofort anher anzuzeigen.

Tetschen, am 1. September 1882.

Post-Nr. 7. Nr. 15273.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, das Evidenz-Verzeichniß der Urlauber und Reservisten behufs Richtigstellung sogleich anher einzusenden und wird dasselbe nach vorgenommener Berichtigung im kurzen Wege wieder rückgesendet werden.

Tetschen, am 5. September 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 36. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 16. September 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1.

Der nächste Amtstag wird
in Böhm.-Kamnitz am 19. September 1882 um 9 Uhr Vorm.,
„ Bensen ebenfalls „ 19. „ „ „ $2^1/_2$ „ Nachm.,
„ Tetschen „ 20. „ „ „ 10 „ Vorm.
abgehalten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher, vollzählig zu erscheinen.

Post-Nr. 2. Nr. 15362.

Anläßlich der Herstellung einer neuen hölzernen, beschotterten Fahrbahn auf der ärarischen Polzenbrücke bei Straußnitz im Einr.-Nr. 4 im Zuge der Reichstadt-Kulmer Straße wird der öffentliche Verkehr über diese Brücke vom 15. bis incl 26. September 1882 gesperrt sein.

Während dieser Zeit hat das von Sandau gegen B.-Leipa und umgekehrt verkehrende schwere Fuhrwerk von Ober-Politz über Graber und Neuschloß, das leichte Fuhrwerk von Sandau gegen Meistersdorf und Wolfersdorf und umgekehrt zu fahren

Tetschen, am 4. September 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 15370.

Das Arbeitsbuch des Bäckergehilfen Carl Richter aus Kunnersdorf ist auf dem Wege zwischen Tetschen und Kleinwöhlen in Verlust gerathen und im Auffindungsfalle an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gabel einzusenden.

Tetschen, am 7. September 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 15446.

Im Landesgesetzblatte vom Jahre 1882 wird die hohe Statthalterei-Kundmachung vom 26. August 1882 Z. 41318 betreffend die Erlassung einer abgeänderten Uferordnung für die Stadt Tetschen und die Gemeinden Bodenbach und Weiher unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher giltigen Uferordnung für die genannten Orte vom 9. October 1873 veröffentlicht.

Ich mache die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf diese Kundmachung mit der Aufforderung aufmerksam, den Inhalt derselben unverweilt zur Verlautbarung zu bringen.

Tetschen, am 12. September 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 37. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 27. September 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr 1. Nr. 15878.

Da mit der Zulassung der Vereinigung des Hausirhandels mit dem Betriebe stabiler Gewerbe durch Ehegatten, welche im gemeinsamen Haushalte leben, der Umgehung des im Normal-Erlasse vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, betonten, übrigens im gesetzlichen Begriffe des Hausirhandels und in den betreffs dieser Erwerbsart bestehenden Bestimmungen begründeten Verbotes Thür und Thor geöffnet würde, so wurde mit Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli 1882, Z. 20264, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen ausgesprochen, daß die Vereinigung dieser beiden Erwerbszweige in den Händen von Ehegatten, welche im gemeinsamen Haushalte leben, im Allgemeinen ebenso wenig den bestehenden Normen entspricht, als die Vereinigung derselben in Einer Person und daß daher, wenn auch die bestehenden Gesetze keine Handhabe bieten, den Antritt eines stabilen (freien) Gewerbes von Seite des einen Ehegatten aus dem Grunde zu hindern, weil der andere Ehegatte eine Hausirbefugniß besitzt, doch umgekehrt eine Ertheilung resp. Erneuerung eines Hausirbefugnisses an den Ehegatten desjenigen, der ein stabiles Gewerbe besitzt, nur höchst ausnahmsweise und nur dann stattfinden dürfen, wenn — abgesehen von den übrigen Voraussetzungen der Ertheilung einer Hausirbefugniß — der Nachweis erbracht würde, daß jene Gefahr der Umgehung der bestehenden Normen, über den Hausirhandel, welche die Vereinigung der in Rede stehenden Erwerbsarten in einer Person als unzulässig erscheinen läßt, bei dem Betriebe durch zwei in einem gemeinsamen Haushalte lebenden Personen im concreten Falle nicht bestehe. In der Regel wird sohin dem im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten einer Person, welche ein stabiles Gewerbe besitzt, eine Hausirbefugniß für die in der Gewerbsberechtigung des anderen Gattentheiles enthaltenen Waaren nicht zu ertheilen sein.

Hievon werden zufolge hohen Statthalterei-Erlasses vom 11. d. M., Z. 53345, die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher im Nachhange zu dem hierämtlichen Circulare vom 18. d. M., Z. 6391, in die Kenntniß gesetzt.

Tetschen, am 21. September 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 6391.

Zahlreich eingelaufene Petitionen und Beschwerden von Gewerbsleuten, welche die Benachtheiligung und Schädigung ihrer Geschäfte durch den überhandnehmenden Hausirhandel betonten und um Abhilfe baten, verranlaßten das h. k. k. Ministerium für Handel, hierüber die geeigneten Erhebungen zu pflegen.

Die eingelangten Gutachten und Berichte konnten das h. k. k. Ministerium nur in der Anschauung bestärken, daß sich die Aufrechterhaltung des bestehenden Hausirgesetzes bis auf weiteres empfehle und den vorgebrachten Beschwerden, welche als begründet anerkannt werden, vorzugsweise im administrativen Wege abgeholfen werden soll.

Auf die sorgfältigste Handhabung aller jener Bestimmungen, welche im Hausirpatente ohnehin klar und deutlich enthalten und niemals derogirt worden sind, sohin auf die Verfolgung und Bestrafung jedes **unbefugten Betriebes** muß sohin in erster Linie das größte Gewicht gelegt werden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Nichtübereinstimmung der Praxis mit dem Gesetze auch mehrfach in der irrigen Auffassung einzelner Stellen des Hausirpatentes, welche in der That Mißverständnissen ausgesetzt sind, sowie auch in dem Umstande ihren Grund hat, daß die zur Erläuterung des Hausirpatentes berufene Centralbehörde in früherer Zeit, von dem Bestreben geleitet, an den auf Hausirpässen beruhenden Gewerbebetrieb

thunlichst zu erleichtern und im Hinblicke auf die damaligen Verhältnisse einige Verfügungen getroffen hat, welche das h. k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium, als den dermaligen Verhältnisse nicht mehr angemessen, aufzuheben sich bestimmt gefunden hat.

Um eine den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Durchführung des Hausirpatentes vom 4. September 1852, Nr. 252 R.-G.-Bl., für die Folge sicherzustellen, werden gemäß des hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, im Nachstehenden als nothwendig erkannten Anordnungen getroffen.

Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des § 1 wird unter Hausirhandel ein Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden.

Im Hinblick auf diese Definition findet Se. Excellenz der Herr k. k. Handelsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium jene Bestimmung aufzuheben, mit welcher den Hausirern das Recht eingeräumt worden war, auf Jahrmärkten und während der Dauer derselben ihre Waare selbst auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten feilzubieten.

Aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Hausirhandels ergibt sich auch **die Unvereinbarkeit einer Hausirbefugniß und der Berechtigung zum Betriebe eines stabilen Handelsgewerbes in einer und derselben Person,** indem die erstere das Herumziehen von Ort zu Ort, die letztere dagegen den festen Sitz der Unternehmung an einem bestimmten Orte zur Voraussetzung hat und durch die Vereinigung beider Berechtigungen die betreffs des Hausirhandels bestehenden Bestimmungen vollkommen illusorisch gemacht würden.

Nachdem ferner das Hausirwesen im § 1 des kais. Patentes als ein Handel mit Waaren bezeichnet ist, erscheint auch das schon in den Gefälls-Vorschriften untersagte **Ausspielen von Waaren als nicht in der Berechtigung der Hausirer gelegen** und ist deshalb dieser auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Localen so häufig vorkommende Unfug mit Nachdruck abzustellen.

In Bezug auf die Ausfertigung des Hausirbuches, welche den Gegenstand des § 6 des Hausirpatentes bildet, wird in Erinnerung gebracht, daß in den Hausirpässen die Waarengattungen, auf welche das Befugniß sich bezieht, stets taxativ in präciser Fassung und nicht demonstrativ oder in ganz allgemeinen Ausdrücken angegeben erscheinen.

Da die Hausirbewilligung, wie der § 6 deutlich besagt, nur für die im Hausirdocumente bezeichnete Person giltig ist, so ist der Unfug, daß ganze Familien den Hausirer begleiten und an seiner Beschäftigung Antheil nehmen, mit allem Nachdruck abzustellen.

In Bezug auf die Gesuche um Verlängerung der ursprünglich nur auf ein Jahr ertheilten Hausirbewilligung wird in Erinnerung gebracht, daß das Hausirbuch, welches dem Hausirer zugleich als Reisedocument zu gelten hat, dem diesfälligen Einschreiten nicht beizulegen ist. Die Vorschrift des 2. Alinea des § 7, welcher zufolge das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit schon drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in demselben Datum und Zahl der ursprünglichen Bewilligung anzuführen ist, wird in Erinnerung gebracht.

Was die mehrfach gestellte Anfrage anbelangt, ob es zur Verlängerung der Hausirbewilligung eines eigenen schriftlichen Gesuches bedürfe oder ob ein diesfälliges mündliches Ansuchen genüge, wenn dasselbe unter Beibringung der zur Erledigung erforderlichen Daten geschieht, so wird bemerkt, daß beide Formen der Gesuchstellung — die schriftliche und die persönliche — als statthaft erscheinen.

Rücksichtlich der Stempelpflicht wird bemerkt, daß das Gesuch beziehungsweise das über ein persönlich vorgebrachtes Ansuchen aufgenommene Protokoll mit einer 1 fl. Stempelmarke zu versehen ist.

Wie in zahlreichen Fällen constatirt erscheint, üben viele Personen auf Grund einer erlangten Hausirbewilligung einen Handel wohl „von Haus zu Haus", aber keineswegs „von Ort zu Ort" aus, halten sich vielmehr das ganze Jahr hindurch in einem und demselben Orte auf und setzen sich durch diesen Vorgang zum Nachtheile der stabilen Geschäftsleute der betreffenden Orte mit dem im § 1 des Hausirpatentes aufgestellten Begriffe der ihnen ertheilten Bewilligung in Widerspruch. Den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern wird es daher zu Pflicht gemacht, auf den eben angedeuteten Mißstand ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten und dem **unausgesetzten** Verbleiben von Hausirern in demselben Orte thunlichst entgegenzutreten, beziehungsweise wenn sich kein gesetzlicher Anhaltspunkt ergibt, den Aufenthalt derselben abzukürzen, mindestens aber die Erneuerung der Hausirbewilligung an Personen, welche in der bezeichneten Weise die erlangte Berechtigung gegen die Absicht der Gesetzgebung ausnützen, durch rechtzeitige Berichterstattung hinsichtlich des Obwaltens dieses Unfuges zu hintertreiben. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat sich auch bestimmt gefunden, anzuordnen, daß zwar die Vidirung seitens der Bezirksbehörde selbst, welche den Paß ausgefolgt hat, zu unterbleiben hat, daß jedoch die Vidirung in anderen Städten oder Märkten des betreffenden Bezirkes, die der Hausirer betritt, in Gemäßheit des § 8 des Hausirerpatentes stattzufinden hat. Die Vidirung darf aber lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute nie verweigert und der Hausirer in der durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes überhaupt nicht gehindert werden.

Was die Vidirung der Hausirpässe Seitens der Gemeinden anbelangt, so wird aufmerksam gemacht, daß keine solche nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 8 des Hausirpatentes nur in **Städten und Märkten** außer Tetschen Platz greifen kann.

Eine häufig in der Praxis ganz unbeachtet gebliebene Anordnung enthält der § 9 des Hausirpatentes, demzufolge der Hausirer in ein anderes Kronland nur dann übertreten beziehungsweise dort den Hausirhandel betreiben darf, wenn er sich entweder zunächst die Vidirung für einzelne Orte oder sofort für das ganze Kronland die Bewilligung zum Hausirhandel daselbst resp. die „bestätigende Vidirung", welche binnen 10 Tagen bei einer zur Ertheilung von Hausirbefugnissen competenten Behörde einzuholen ist, verschafft hat.

Von dieser Bestimmung sind nur die Einwohner der im § 17 angeführten, für den Hausirhandel besonders begünstigten Gegenden ausgenommen, deren erlangte Bewilligung sofort für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte, giltig ist.

Behauptet ein Hausirer, sein Hausir-Document verloren zu haben, so hat das im § 7 des Anhanges zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 22, R.-G.-Bl. für den Fall des Verlustes eines Arbeitsbuches vorgeschriebene Verfahren in analoge Anwendung zu gelangen.

Hinsichtlich des Kreises der Gegenstände, mit welchen Hausirhandel betrieben werden darf, mache ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf die stricte Beobachtung und Ueberwachung der Bestimmungen des § 12 des Hausirpatentes aufmerksam, da es nicht selten vorkommt, daß gerade in dieser Richtung vielfach gesündigt wird, namentlich was den Hausirhandel mit ausländischen Waaren, mit **Branntwein**, Thee und Wein anbelangt. Dem vor einigen Jahren schwunghaft betriebenen Hausirhandel mit Ratenbriefen ist durch das Gesetz vom 30. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 90 ein Ziel gesetzt worden.

Was den im § 14 des Hausirpatentes erwähnten legalen Nachweis der Unfähigkeit des Hausirers anbelangt, seine Waaren selbst zu tragen, so wird in dieser Beziehung das Zeugniß des k. k. Bezirksarztes gefordert.

Die Beobachtung der Bestimmung des § 16 des Hausirpatentes, daß das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthigt wird, nicht gestattet ist, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nur ausnahmsweise der hohen k. k. Statthalterei vorbehalten bleibt, die Bewilligung zur Benützung von bespannten Wagen oder von Lastthieren bei dem Hausirhandel und zwar entweder für solche Gegenstände, mit welchen ein Hausirhandel sonst gar nicht möglich wäre, oder wo die Begünstigung des Hausirhandels sich als zweckmäßig darstellt, eventuell auch für andere Artikel zu ertheilen.

Es bleibt jedoch dem Hausirer unverwehrt, sich Waaren durch irgend eine Fahrgelegenheit an einen bestimmten Ort zuführen zu lassen, um dieselben von dort aus von Haus zu Haus herumzutragen; die diesen Waarenvorrath befördernde Fahrgelegenheit selbst zu begleiten, sich dieselbe also selbst zuzuführen, wird dagegen untersagt, weil dieser Vorgang erfahrungsgemäß vielfache Gelegenheit zur Umgehung der Bestimmungen des Hausirgesetzes bietet.

Endlich wird noch aufmerksam gemacht, daß die Bewohner der im § 17 des Hausirpatentes oder in den Nachtragsverfügungen angeführten erwerbsarmen Gegenden eben nur mit jenen Artikeln einen begünstigten Hausirhandel treiben dürfen, welche im § 17 des Hausirpatentes oder beziehungsweise in den betreffenden Allerhöchsten Entschließungen bezeichnet sind, während sie bisher nicht selten auch mit anderen, nach § 12 gestatteten Gegenständen Handel treiben.

Dem Hausirhandel verwandt sind alle übrigen, im Umherziehen betriebenen Erwerbszweige, welche die Hervorbringung oder Bearbeitung von Verkehrsgegenständen oder den Betrieb von Handelsgeschäften zum Gegenstande haben.

Hieher gehören:

a) Die Beschäftigung Derjenigen, welche aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe machen (Marktfahrer oder Fieranten);
b) der Betrieb von Bazaren und Wanderlagern, sogenannten fliegenden Ausverkäufen u. dgl.;
c) der Erwerbszweig der wandernden Handelsagenten;
d) der im Umherziehen betriebene Einkauf von Waaren;
e) das Einsammeln von Industrie-Abfällen und Naturproducten;
f) die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblichen Arbeiten im engeren Sinne des Wortes.

Die sub a)—d) erwähnten Erwerbszweige sind als freie Gewerbe anzusehen und können sohin gegen bloße Anmeldung betrieben werden.

ad a) In Beziehung auf das Verhältniß zwischen Hausirhandel und Fierantie ist noch festzuhalten: daß, wie den Hausirern der Besuch der Märkte resp. das Auslegen der Waare auf festen Plätzen daselbst versagt ist, umgekehrt auch den Marktfahrern nicht gestattet ist, daß sie, wie oft vorkommen soll, auf Märkten mit ihrer Waare hausiren und daß die Vereinigung des Hausirhandels und der Fierantie nicht gestattet ist.

ad b) Die Errichtung eines Bazars, Wanderlagers, oder fliegenden Ausverkaufes ꝛc. stellt sich im Sinne des bestehenden Gewerbegesetzes als die, wenn auch nur temporär betriebene Ausübung eines freien Gewerbes mit fester Betriebstätte dar. Da es vorkommen dürfte, daß in den Wanderlagern nach dem außer Geltung gesetzten Maaße und Gewichte gehandelt wird, so werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher angewiesen, solche Unzukömmlichkeiten mit allem Nachdrucke abzustellen und derartige Uebertretungsfälle ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Insoferne mit den Waarenlagern freiwillige Licitationen verbunden werden, sind auch die bestehenden Vorschriften wegen Erwirkung der besonderen Erlaubniß zur Vornahme von Versteigerungen und wegen Entrichtung der Armenfondstaxe zu beobachten.

ad c) Handelsreisende (Agenten) dürfen außer auf Märkten keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mit sich führen und sind keinesfalls befugt, mit Waaren von Ort zu Ort und von Haus zu Haus Handel zu treiben.

Auf die Einhaltung dieser Norm ist sorgfältig zu achten und sind Ueberschreitungen der vorerwähnten Befugnisse, welche unter mannigfaltigen Formen versucht werden, behufs Bestrafung anzuzeigen.

ad d) Die Beschäftigung Derjenigen, welche im Umherziehen **Waaren einkaufen**, um sie von festen Stätten aus zu verkaufen (wie dies z. B. beim Viehhandel vielfach üblich ist) erscheint als ein freies Gewerbe. Dasselbe gilt von dem Geschäftsbetriebe, welcher den Einkauf von alten Kleidern, altem Eisen und dgl. Gegenständen im Umherziehen zum Gegenstande hat.

ad e) Das Einsammeln von Hadern, Strazzen, Knochen, Kuh- und Roßhaaren und anderen Abfällen, sowie von Harz, Heilpflanzen u. dgl. ist nicht als Gewerbe anzusehen; es bedarf daher hiezu, wenn dasselbe auch geschäftsmäßig betrieben wird, keiner Anmeldung bei der Gewerbsbehörde, sondern lediglich einer von der politischen Bezirksbehörde zu ertheilenden Lizenz, welche jedoch nur für den betreffenden politischen Bezirk Giltigkeit hat und für welche beim Uebertritt in einen anderen Bezirk stets das Visum der dortigen Behörde zu erwirken ist.

Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß durch die polizeiliche Licenz das Recht selbst zur Gewinnung der vorerwähnten Stoffe auf fremdem Grund und Boden nicht eingeräumt wird, sondern dieses Recht anderweitig erworben werden muß, bei sonstigem Eintritte der im Forstgesetze und in dem Feldschutzgesetze für derlei unbefugte Eingriffe in das Grundeigenthum vorgesehenen Straffolgen.

In Betreff der Hadernsammler, welche die Hadern oft gegen Zwirn, Nadeln, Bänder und andere Kleinigkeiten eintauschen, wird noch in Erinnerung gebracht, darauf zu achten, daß dieser Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen Hausirhandel übergehe, was der Fall wäre, wenn der Hadernsammler die vorerwähnten Tauschgegenstände nicht bloß gegen Hadern, sondern auch gegen Baargeld absetzen würde.

ad f) In Bezug auf die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Verrichtungen im engeren Sinne (die Beschäftigungen der wandernden Schleifer, Sägfeiler, Draht-, Bürsten- und Besenbinder, Kessel-, Korb- und Strohflicker, Siebmacher, Regenschirmausbesserer, Mühlwerksreparateure, Brunnenmacher, Viehschneider, Maulwurf-, Ratten-, Mäuse- und Insecten-Vertilger, Krautschneider, Fleckputzer, Goldwäscher 2c. 2c.) wird bemerkt, daß, wer immer außerhalb des Standortes seines Gewerbes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung gewerbliche Leistungen anbieten will, hiezu eines **Licenzscheines** bedarf. Die Bewilligung wird in der Regel nur auf 3—6 Monate und ausnahmsweise sofort auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Licenzen werden in Buchform nach Art der Hausirbücher ausgefertigt und wird in denselben insbesondere ersichtlich gemacht:

a) Die Art der ertheilten Bewilligung;

b) die Behörde, welche dieselbe ertheilt hat;

c) der Sprengel, für welchen und

d) die Dauer, auf welche die Bewilligung ertheilt worden ist;

e) die Personsbeschreibung des Berechtigten, mit den Daten über Wohnort, Heimatsgemeinde, Land und Ort der Geburt;

f) die Bestimmungen, daß die Licenz nur für jene Person gilt, welche in derselben bezeichnet ist und weder an Andere abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden darf, sowie daß der Inhaber derselben — woferne in dem Documente das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt worden ist — nicht berechtigt ist, bei seinem Geschäfte Gehilfen zu verwenden und bespannte Wägen oder Lastthiere zu gebrauchen. Insbesondere enthält das Document das strenge Verbot, Kinder unter 14 Jahren mit sich zu führen;

g) ferner die Anordnung, daß der Berechtigte gehalten ist, dasselbe stets bei sich zu tragen und ämtlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen;

h) endlich ist in der Licenz auch noch ersichtlich gemacht, welche Straffolgen mit der Uebertretung der vorstehenden Vorschriften verbunden sind.

Die vorerwähnten Licenzen ertheilt die Gewerbsbehörde I. Instanz des jeweiligen Aufenthaltsortes (k. k. Bezirkshauptmannschaft) und zwar für den Sprengel jener Behörde, von welcher sie ertheilt worden sind. Sie können jedoch durch Vidirung seitens der competenten Behörde auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

Was schließlich die einzelnen Categorien der herumziehenden Gewerbsleute noch anbelangt, so mache ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufmerksam, daß nur die slovakischen Drahtbinder im Sinne des § 17 des Hausirpatentes den hinsichtlich des Hausirhandels begünstigten Bewohnern gewisser erwerbsarmen Gegenden gleichgestellt sind und daher nach diesem Gesetze behandelt werden; dagegen findet das Hausirpatent auf Drahtbinder (Rastelbinder) aus anderen österr.-ungar. Gegenden keine Anwendung, sondern sind dieselben nach den ad f angeführten Normen für herumziehende Gewerbsleute zu behandeln.

Bezüglich der Erzeugung und des Hausirhandels mit neuen Spenglerwaaren seitens der slovakischen Drahtbinder wird bemerkt, daß den mit auf Draht- und Klempfner-Waaren lautenden Befugnissen versehenen Hausirern das Hausiren mit Blechwaaren nicht verwehrt werden kann.

In Bezug auf die Viehschneidekunst besteht noch die Vorschrift des allerhöchsten Patentes vom 10. Mai 1781, daß jene, welche dieselbe gründlich erlernt und davon Proben abgelegt haben, diese ihre Kunst in allen k. k. Erbländern frei und ungehindert betreiben dürfen, und daß ihnen auf ihr Ansuchen von der betreffenden Gewerbsbehörde ein Zeugniß über die erlernte Viehschneidekunst und die darüber abgelegte Probe, sowie über die Befugniß, die Viehschneidekunst in den Erbländern zu betreiben, ex offo gratis ausgestellt wird.

Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen und anderen Thieren durch gifthältige Mittel, ferner das Gewerbe der Brunnenmeister und Leuchtgasinstallateure darf auch im Umherziehen nur von solchen Personen betrieben werden, welche eine diesbezügliche Concession im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 29. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 53, resp. vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76 oder 20. Feber 1875, R.-G.-Bl. Nr. 16 erworben haben.

Abgesehen von dieser Concessionserwerbung sind sie sodann nach den allgemeinen Vorschriften über die im Umherwandern betriebenen gewerblichen Verrichtungen der Categorie ad f zu behandeln.

Den Gemeinden ist durch die bestehenden Vorschriften in mannigfacher Hinsicht, wie anläßlich der Ausstellung der Wohlverhaltungszeugnisse nach § 3; bei der Vidirung nach §§ 8 und 13 des Hausirpatentes und bei der Ueberwachung der Praxis nach § 10 der Vollzugsvorschrift zum Hausirpatente Gelegenheit geboten, zur Handhabung des Gesetzes mitzuwirken und die Benützung dieser Gelegenheiten würde gewiß ebenso wesentlich dazu beitragen, einem bedrohlichen Ueberhandnehmen des Hausirwesens einen Damm entgegenzusetzen, als das bisherige passive Verhalten vieler Gemeinden die Ausbreitung der beklagten Uebelstände begünstigt hat.

Tetschen, am 18. September 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 15489.

Der hochlöbliche Landesausschuß des Königreiches Böhmen hat die Ausscheidung der Ortschaft Seldnitz aus der Ortsgemeinde Wilsdorf und die Zutheilung derselben zur Ortsgemeinde Bodenbach bewilligt.

Hievon geschieht die allgemeine Verlautbarung mit dem Bemerken, daß wegen Durchführung dieser Veränderung in den Gemeindegrenzen das Nöthige bereits veranlaßt wurde.

Tetschen, am 16. September 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 15813.

Am 13. d. M. trieb sich in Blankersdorf ein fremder, einem Wachtelhund ähnlicher, brauner mit wenig weißen Flecken gefärbter, um den Hals mit einem weißen Streifen versehener Hund herum, biß eine Katze todt, verletzte den Hund des Franz Storch und den Knaben Josef Storch und rannte dann aus Blankersdorf fort.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden und die Abdecker auf, nach der Provenienz dieses Thieres und darnach alsogleich zu forschen, ob von demselben irgendwo Menschen und Thiere verletzt oder Letztere mit ihm in Berührung gekommen sind und über ein positives Resultat dieser Nachforschungen alsogleich anher zu berichten.

Auch ist keine Mühe zu scheuen, dieses Thieres habhaft zu werden, sei es todt oder lebendig, und wenn dies gelingen sollte, alsogleich darüber anher zu berichten.

Tetschen, am 17. September 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 15506.

Aus Anlaß des Falles, daß ein Gemeindeamt die Bestrafung eines Vergehens gegen das Thierseuchengesetz unberechtigt selbst vorgenommen hat, verständige ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, daß die Strafamtshandlung gegen diesbezügliche Vergehen laut Thierseuchen-Gesetz vom 29. Feber 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und laut Gesetz vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. 20. Stück, Nr. 51, in den Wirkungskreis der betreffenden k. k. Behörden fällt, weshalb in solchen Fällen stets die Anzeige an dieselben zu erstatten ist.

Zugleich finde ich mich bestimmt, die Bürgermeister- und Gemeindeämter zu verständigen, daß ich aus den meisten Berichten derselben über Thierseuchen-Angelegenheiten die Wahrnehmung gemacht, daß sie

mit dem Inhalte des bezogenen Thierseuchengesetzes und der Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1882, R.-G.-B. Nr. 36, wenig oder gar nicht vertraut sind, weshalb ich dieselben auffordere, sich eine genaue Kenntniß dieser Gesetze anzueignen, weil dadurch viele Schreibereien erspart werden.

Endlich erinnere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, daß die Abdecker für ihre Verrichtungen nur die tarifmäßigen Gebühren zu fordern haben.

Tetschen, am 16. September 1882.

Post-Nr. 6. Nr. 14985.

Laut Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Böhm.-Leipa vom 14. September 1882, Z. 14999, ist unter dem Rindvieh des Georg Laughammer in der dortbezirkigen Gemeinde Altschädel die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb jeder Verkehr von dieser Gemeinde mit Vieh, thierischen Rohproducten und Abfällen, Heu, Hafer, Stroh und Streumaterialien für die Dauer der Seuche eingestellt worden. Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, dies in der Gemeinde sogleich zu verlautbaren und besonders die Viehhändler, Viehbesitzer, Viehtreiber, Fleischhauer und die Händler mit den genannten Producten davon zu verständigen.

Tetschen, am 24. September 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 38. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 30. September 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr 1. Nr. 16291.

Im Grunde des § 10 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes und unter Hinweisung auf die Bestimmungen des III. Abschnittes (II. Theil) obiger Instruction, dann auf die in den Bezirksamtsblättern Nr. 36 und 39 vom Jahre 1870 enthaltenen Erlässe vom 12. November 1870, Z. 6509 und 6806, fordere ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf, die Vorarbeiten für die regelmäßige Militärstellung des Jahres 1883, für welche die in den Jahren 1863, 1862, 1861 Geborenen zur Stellung berufen sind, sofort in Angriff zu nehmen, wobei ich Folgendes zur Darnachachtung wiederholt in Erinnerung bringe.

1. Im **Laufe des Monats October** ist mittelst öffentlichen Anschlages und auf die sonst ortsübliche Art kund zu machen, daß sich die sämmtlichen in der Gemeinde aufhaltenden einheimischen und fremden Stellungspflichtigen aller drei Altersclassen unter Beibringung ihrer allfälligen Reisedocumente im Monate **November** l. J. bei sonstiger Behandlung nach der Bestimmung des § 42 des Wehrgesetzes (§ 101 der Wehrgesetz-Instruction), d. i. bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 100 fl. oder Arrest bis 20 Tagen bei dem Bürgermeister- beziehungsweise Gemeindeamte mündlich oder schriftlich zu melden haben.

Bei der Entgegennahme der mündlichen Meldungen sind von dem Betreffenden alle Auskünfte abzufordern, welche zur genauen und verläßlichen Ausfüllung sämmtlicher Rubriken der bezüglichen Verzeichnisse zu wissen nothwendig sind.

Bei der Verzeichnung der sich meldenden Fremden ist insbesondere darauf zu achten, daß deren Namen richtig und deutlich aufgeschrieben und deren derzeitige Heimatsgemeinde und Bezirk eruirt und verzeichnet werde.

Alle in der Gemeinde eruirten Stellungspflichtigen, welche diese Meldung unterlassen haben, sind in ein Verzeichniß aufzunehmen, welches behufs Einleitung der bezüglichen Strafamtshandlungen mit dem Operate vorzulegen ist.

2. Im **Monate November** haben die Bürgermeister- und Gemeindeämter die Verzeichnisse der einheimischen und fremden Militärpflichtigen nach den nachfolgend bezeichneten Ergänzungen zu verfassen.

3. Die Grundlage dieser Verzeichnisse bilden bezüglich der im Jahre 1863 Geborenen die Auszüge der Matrikenführer der einzelnen Confessionen, bei den fremden Militärpflichtigen ihre Reisedocumente rc.

Hier habe ich nur wiederholt zu bemerken, daß aus diesen Matrikenauskünften nur jene dort aufgeführten männlichen Individuen in das Verzeichniß der 1. Altersclasse aufzunehmen sein werden, **welche jetzt noch am Leben und in der Geburtsgemeinde heimatszuständig** sind.

Die Verstorbenen oder in anderen Gemeinden Heimatszuständigen sind nicht zu verzeichnen.

Dagegen sind aber auch wieder die in anderen Gemeinden im Jahre 1863 Geborenen und in der verzeichneten Gemeinde heimatszuständigen, männlichen Individuen aus den Gemeindematriken zu eruiren oder in sonst geeigneter Weise auszuforschen und in das bezügliche Verzeichniß aufzunehmen.

In dem erwähnten Auszuge aus den Geburtsmatriken ist bei **jenen Individuen**, welche in der Gemeinde **nicht heimatszuständig**, daher nicht zu verzeichnen sind, **in der Anmerkungsrubrik** deren gegenwärtige **Zuständigkeitsgemeinde und Bezirk** anzuführen.

Wäre dieselbe nicht bekannt, so ist sie durch schleunige und zweckdienliche Nachforschung zu eruiren und das Ergebniß derselben eben auch in der Anmerkungsrubrik unter Actenvorlage ersichtlich zu machen.

Bei der Ausfertigung der Verzeichnisse (Muster II), in welche die Wehrpflichtigen nicht nach der Reihenfolge der Geburtsmatriken, sondern **alphabetisch geordnet** aufzunehmen sind, sind die Aufschriften der einzelnen Rubriken genau zu beachten und die Eintragungen daher entsprechend und verläßlich auszuführen.

Insbesondere muß ich aber den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern die den Thatsachen entsprechende Ausfüllung der Rubriken 9—15 neuerlich und eindringlichst zur Pflicht machen, weil alljährlich und auch bei der letzten regelmäßigen Stellung hieramts und militärischerseits die unliebsame Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Kenntniß des Lesens und Schreibens unrichtig, jene der Musik und des Turnens aber gar nicht angeführt wird und daß Kunst, Gewerbe oder sonstiger Lebensberuf des Stellungspflichtigen, sowie dessen Aufenthalt nur dem Vermuthen nach, daher auch unrichtig eingetragen wurden. Diese Unregelmäßigkeiten legen aber dafür das unzweifelhafte Zeugniß ab, daß einzelne von den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern die im § 42 W.-G. vorgeschriebene Meldung nicht überwachen und auf Beobachtung und Handhabung derselben nicht drängen.

Bezüglich der in den Jahren 1862 und 1861 Geborenen ist eine neuerliche Verzeichnung nicht nöthig und genügen die Verzeichnisse der vorhergegangenen Stellungen, in welchen jedoch etwaige Aenderungen in den Lebens- und Familienverhältnissen, in dem Aufenthalte, dann insbesondere in der Zuständigkeit — Aufnahmen oder Uebersiedelungen — **und namentlich auch die neuerliche Meldung ersichtlich zu machen sind.**

4. Werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher verpflichtet, die sich im Gemeindegebiete aufhaltenden fremden Militärpflichtigen, zu welchen auch jene gehören, welche zwar in der Gemeinde geboren wurden, in derselben aber nicht zuständig sind, der Heimatsgemeinde direct bekannt zu geben, damit eine allseitige genaue Evidenz der Militärpflichtigen hergestellt und die Uebergehung Einzelner vermieden werde.

5. Die Militärbefreiungsanbringen müssen mit dem Auszuge über den Familienstand, welchen die Matrikenführer zu verfassen haben und mit dem Zeugnisse über die Unentbehrlichkeit der Reclamirten zur Unterstützung der Angehörigen versehen sein (§ 38 Wehrgesetz-Instruction).

Da, wo keine zur Ausstellung dieser Zeugnisse berufenen Gemeindemitglieder vorhanden sind, ist der Sachverhalt vom Herrn Bürgermeister oder Gemeindevorster amtlich zu erheben und das Erhebungsprotokoll dem vorzulegenden Einschreiten beizuschließen. Diese Erhebung ist auch dann zu pflegen, wenn die betreffenden Gemeindemitglieder die Ausstellung dieser vorgeschriebenen Zeugnisse grundlos verweigern oder wenn die Unterstützungsbedürftigkeit der Reclamanten oder aber die thatsächliche und verhältnißmäßige Unterstützungsleistung von Seite des Reclamirten nicht außer allem Zweifel stehen.

6. Die nach den vorstehenden Vorschriften und Andeutungen ausgefertigten Vorlagen, als:

a) Die Verzeichnisse der im Jahre 1883 zur regelmäßigen Stellung gelangenden 1. Altersclasse in **doppelter Ausfertigung**, dann die Verzeichnisse der 1862 und 1861 Geborenen der 2. und 3. Altersclasse.

b) Die oben im Punkte 1 bezeichnete Kundmachung.

c) Die eben auch genauen und nach Maßgabe der Matrikenaufschriften ausgefertigten Verzeichnisse über die in der Gemeinde sich aufhaltenden fremden Stellungspflichtigen aller 3 Altersclassen.

d) Die seelsorgeamtlichen Matrikenauszüge.

e) Die Nachweise darüber, welche Heimatsgemeinden und bezüglich welcher Militärpflichtigen dieselben verständigt wurden.

f) Die allenfälligen Ansuchen um Bewilligung der Abstellung im Aufenthaltsorte des Stellungspflichtigen, welche mit dem im § 18 der Wehrgesetz-Instruction bezeichneten Nachweisen belegt und mit Stempelmarken von 50 kr. versehen und bis Ende November 1882 eingebracht sein müssen.

g) Die gehörig documentirten Eingaben:

1. um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht der 1863, 1862 und 1861 Geborenen. vom Geburtsjahr 1860 sind keine Befreiungsgesuche jetzt einzubringen und folgen die bereits schon eingebrachten als gegenstandslos zurück.

h) Die Verzeichnisse jener, sowohl einheimischen als fremden Stellungspflichtigen aller drei Altersclassen, welche die im § 42 des Wehrgesetzes vorgeschriebene Meldung (Punkt 1) unterlassen haben, haben in dem **ganz sicher einzuhaltenden Termine bis 20. November** 1882 hier einzulangen.

7. Die offenkundig Untauglichen, welche in dem im Bezirksamtsblatte Nr. 39, Seite 1, vom Jahre 1870 enthaltenen Erlasse in Absatz 1 bezeichnet, sind in der Anmerkungsrubrik unter Anschluß der nach Weisung des citirten Erlasses gepflogenen Erhebungen ersichtlich zu machen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden ersucht, auch diesmal wie in den früheren Jahren mit **aller Sorgfalt diese Vorarbeiten durchzuführen.**

Die hiezu nöthigen Drucksorten werden bei der Control-Versammlung ausgegeben werden.

Tetschen, am 26. September 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 16024.

Ueber Ersuchen des hochlöblichen königlich-böhmischen Landesausschusses werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher unter Bezugnahme auf die in dem hierämtlichen Amtsblatte vom 26. October 1881, Nr. 38, Post-Nr. 3, bekannt gegebene hohe Statthalterei-Kundmachung vom 9. September

1881, Z. 58967, aufgefordert, das Register A über erfolgte Licenzscheine an zum allgemeinen Musikalimpost sich fatirenden Wirthe in allen Colonnen ordnungsgemäß auszufüllen, da, wo der Eigenthümer und der Pächter unter einer Post angeführt erscheinen, genau ersichtlich zu machen, welcher von beiden sich angemeldet hat und die bezüglichen Stempelmarken nicht mit dem Amtssiegel zu überstempeln, sondern lediglich unterhalb der Stempelziffer mit der Jahreszahl, für welche die Fatirung zu gelten hat, in Ziffern und in Worten u. zw. genau so zu überschreiben, wie dies in dem der bezogenen Kundmachung beigegebenen Formular ersichtlich erscheint.

Die Gemeindeämter haben ferner die den einzelnen Schänkern über die geschehene Fatirung zu erfolgenden Licenzscheine abzutrennen und mit der Bestätigung über die geleistete Zahlung der allgemeinen Musikimpost-Gebühr zu versehen, jene Ausschnitte (Licenzscheine) dagegen, die nicht zur Verwendung gelangen, unter keinem Umstande abzutrennen, sondern beim Register zu belassen.

Das hiernach bogenweise verfaßte Register, welchem noch ein Verzeichniß über sämmtliche, in der Gemeinde befindliche Wirthe, mögen selbe nun fatirt sein oder nicht, beigeschlossen werden muß, ist vom Gemeindevorsteher abzuschließen, mit dem Amtssiegel und der eigenhändigen Unterschrift versehen und bis zu dem in der k. k. Statthalterei-Kundmachung vom 9. September 1881, Z. 58967, bestimmten Einsendungstermin (15. November 1882) dem zuständigen k. k. Steueramte vorzulegen.

Tetschen, am 26. September 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 15687.

Nachdem wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß nicht unbedeutende Beträge der von den hierbezirkigen k. k. Steuerämtern vorgeschriebenen Gebühren aus dem Grunde nicht eingehoben werden können, weil die Zustellung der Zahlungsaufträge an die Partheien nicht mit der erwünschten Beschleunigung veranlaßt und dadurch der Eintritt der Fälligkeit der Gebühren ungebührlich hinausgeschoben wird, werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter hiemit aufgefordert, die diesbezüglichen Ersuchsschreiben den k. k. Steuerämtern um derlei Zustellungen künftig der schleunigsten Erledigung zuzuführen, das ist die Zustellung der Zahlungsaufträge an die Parteien und die Rücksendung der vorschriftsmäßig gefertigten Empfangsscheine ehemöglichst zu veranlassen oder aber die der Zustellung entgegenstehenden Hindernisse mit derselben Beschleunigung den Steuerämtern mitzutheilen.

Tetschen, am 26. September 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 16177.

Im Hinblicke auf die Verordnung vom 25. April l. J., R.-G.-Bl. Nr. 46, betreffend das Verbot der Einfuhr der im Handel unter dem Namen „Hanf-Cigaretten oder indische Cigaretten" vorkommenden Fabrikate der Pariser Firma Grimault & Comp. wird zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1882, Z. 7338, auch der Verkauf dieser Fabrikate in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verboten.

Wovon die Bürgermeister- und Gemeindeämter zu Folge h. Statthalterei-Erlasses vom 16. September 1882, Z. 39545, in die Kenntniß gesetzt werden.

Tetschen, am 24. September 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von Fr. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 39. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 4. October 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr 1. Nr. 16498.

Das Land Tirol, speciell dessen südlicher Theil, ist am 15. und 16. September l. J. von einer fürchterlichen Catastrophe heimgesucht worden. In Folge mehrtägiger, wolkenbruchartiger Regengüsse sind die Etsch mit fast allen ihren Nebenflüssen und die Rienz plötzlich angeschwollen, haben die Dämme durchbrochen, das Land überfluthet, Brücken, Thalsperren und Häuser fortgerissen, in einem Umfange von mehreren Meilen die Felder mit Schlamm und Gerölle überschüttet und so nicht nur die heurige, zu den schönsten Hoffnungen berechtigende Ernte vernichtet, sondern die Ertragfähigkeit der Felder auf eine Reihe von Jahren hinaus verkümmert.

Die ganze Gegend von Mori bis Meran gleicht einem See, das sonst so blühende Pusterthal bietet einen Anblick furchtbarer Verwüstung. Der Schaden, welchen das verheerende Element auf einem so ausgedehnten Gebiete verursacht hat, läßt sich noch nicht genau feststellen, soviel ist aber gewiß, daß er jetzt schon mehrere Millionen von Gulden beträgt.

Das ohnehin arme Land ist vollständig außer Stande, aus sich allein die traurigen Folgen dieser seit Menschengedenken vielleicht einzig dastehenden Catastrophe zu beseitigen und ist daher auf die Mildthätigkeit der Bewohner der übrigen Länder angewiesen, welche — schon so oft erprobt — gewiß auch in diesem Falle sich in schönster Weise offenbaren wird.

Nachdem von dem Herrn Statthalter in Tirol bereits in seinem Verwaltungsgebiete eine milde Sammlung ausgeschrieben wurde, fand sich Se. Excellenz der Herr Leiter des hohen k. k. Ministeriums des Innern laut des Erlasses vom 22. September l. J. Z. 4830 veranlaßt, auch im Kronlande Böhmen eine Sammlung milder Spenden zu bewilligen.

Seine Excellenz der Herr k. k. Statthalter betont, daß dermalen noch zwei Landessammlungen für die durch ähnliche Elementarereignisse verunglückten Bezirke Böhmens im Zuge sind; der Umfang dieser Schäden ist aber verhältnißmäßig weit geringer und mit der Catastrophe in Tirol kaum vergleichbar.

In dem Anbetrachte, daß seinerzeit und namentlich im Jahre 1872, als ein großer Theil Böhmens von Ueberschwemmungen verwüstet worden, wie aus allen Nachbarländern, insbesondere auch aus Tirol namhafte Unterstützungssummen eingingen, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher zufolge Erlasses des h. k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 27. September l. J. Nr. 8291 aufgefordert, die Sammlung im Gemeindegebiete sofort einzuleiten, hiebei auch dahin zu wirken, daß durch Constituirung von Hilfscomités in größeren Orten, durch Veranstaltung von Unternehmungen zu Gunsten der Beschädigten, durch Kundmachungen in den Gemeinden und von den Canzeln ꝛc. das Erträgniß dieser Sammlung möglichst ergiebig ausfalle. Die eingelangten Beträge sind behufs der Uebersendung an den Herrn Statthalter in Tirol hieher vorzulegen.

Tetschen, am 1. October 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 16744.

Mit Bezug auf den hierämtlichen Erlaß Nr. 1000, Post-Nr 2 des Bezirksamtsblattes Nr. 3 vom 1. Feber 1878, werden die Veränderungsausweise über Landwehrmänner für das dritte Quartal 1882 mit dem Auftrage zugestellt, diese Aenderungen in den mit obigem Erlasse zugestellten Consignationen ordnungsgemäß einzutragen und diese Consignationen wieder bei den Mobilisirungsacten zu verwahren.

Tetschen, am 1. October 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 16372.

Am 23. September 1882 ist im Stalle der Marianna Richter und der Rosalia Hackel in Hohenleipa die Milzbrandseuche ausgebrochen. Ich habe in Folge dessen für die Dauer der Seuche jeden Verkehr mit Vieh, thierischen Rohproducten und Abfällen, Heu, Hafer, Stroh, Futter- und Streumaterialien nach und von den Seuchenhöfen und von der Gemeinde Hohenleipa eingestellt.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, dies in der Gemeinde sofort zu verlautbaren und besonders die Viehbesitzer, Viehhändler, Viehtreiber, Fleischhauer und die Händler mit den genannten Artikeln zu verständigen.

Tetschen, am 29. September 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 16443.

Seine Excellenz der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht hat laut des Erlasses vom 13. September l. J., Z. 15453, sich bestimmt gefunden, vom October l. J. an die Herausgabe einer im Ministerium für Cultus und Unterricht redigirten und im Verlage der Beck'schen k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder) erscheinenden Zeitschrift zu genehmigen, welche den Titel führt:

„Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich."

Dieses Blatt hat die Aufgabe, alle einschlägigen legislativen und administrativen Verfügungen zu verlautbaren, das reiche Materiale der Sitzungsberichte der „Central-Commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichts" weiteren Kreisen zugänglich zu machen, authentische Daten über alle für die Gründung, Organisation und Entwicklung der gewerblichen Lehranstalten in Oesterreich belangreichen Momente mitzutheilen und wichtigere Personal-Veränderungen anzuzeigen. Dasselbe wird auch über die commerciellen Lehranstalten Mittheilungen bringen.

Hierdurch soll einerseits der Fachmann in die Lage versetzt werden, sich über die Organisation und den Stand des gewerblichen Schulwesens in Oesterreich, sowie über die bei der Gestaltung desselben maßgebenden Principien zuverlässig und eingehend zu informiren, andererseits soll im Publikum jene Vertrautheit mit der Bedeutung des Gegenstandes, jene Würdigung der leitenden Grundsätze und Motive, sowie jene Kenntniß der Einrichtung der Gewerbeschulen, ihrer Aufgabe und ihrer Forderungen herbeigeführt werden, welche einen wesentlichen Factor für das Gelingen der Reform auf diesem Gebiete bildet.

Das „Centralblatt" wird sich in der Regel in folgende 4 Hauptgruppen gliedern:

1. Sitzungsberichte der Central-Commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes.
2. Gesetze, Verordnungen und Regulative. (Statuten, Lehrpläne, Prüfungsvorschriften, Instructionen, Approbation von Lehrmitteln u. dgl.)
3. Schulnachrichten (Jahresberichte, Gutachten, einzelne Mittheilungen aus Inspectionsberichten, ferner aus den Protokollen der Inspectoren-Conferenz, statistische Materialien, Ausstellungsberichte, Studienreisen der Fachlehrer, fachmännische Abhandlungen 2c.)
4. Personalien. (Auszeichnungen, Ernennungen, Sterbefälle.)

Das Blatt wird periodisch (in Zwischenräumen von etwa 2 Monaten) in 4—5 Druckbogen starken Heften, deren je 4 einen Band bilden, erscheinen und kostet pro Band 4 fl.

Die Pränumerationen werden von sämmtlichen Buchhandlungen, sowie directe bei der obigen Verlagshandlung (Wien, I., Rothenthurmstraße Nr. 15) entgegengenommen.

Indem ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher zufolge des hohen Statthaltereierlasses vom 21. September l. J. Z 63436 auffordere, von dem Erscheinen des „Centralblattes" die dortigen Gewerbevereine zu verständigen, empfehle ich in Anbetracht der Bedeutung des Unternehmens, die Förderung desselben ganz besonders.

Tetschen, am 2. October 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 40. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 18. October 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 191 präs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die gegen die Juden gerichtete Strömung auch schon in Böhmen Boden gewonnen und zu mannigfachen, wenn auch noch geringen Excessen geführt habe.

Ebenso ist bekannt, daß einzelne antisemitische Agitatoren in Böhmen herumreisen und insbesondere in denjenigen Gegenden, wo Juden Fabriksbesitzer sind, nicht nur für socialistische Tendenzen, sondern auch für den Antisemitismus unter der Arbeiterbevölkerung Propaganda machen.

Nachdem im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegen derartige Gesetzwidrigkeiten mit aller Energie eingeschritten und deren Ueberhandnehmen verhütet werden muß, fordere ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf, sowohl mit ihrem ganzen Einfluß, als auch durch Einwirkung auf andere einflußreiche Persönlichkeiten dahin zu wirken, daß diese Bewegung in der dortigen Gemeinde durch Belehrung die Bevölkerung über die Gleichheit aller Staatsbürger, welcher Confession immer, vor dem Gesetze und durch Beruhigung der vielleicht durch Agitatoren schon aufgeregten Gemüther womöglich gänzlich verhütet, oder doch wenigstens im Keime erstickt werde.

Sollten die den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern zur Handhabung der ihnen obliegenden Sicherheitspolizei zu Gebote stehenden Mittel sich als nicht zureichend erweisen, so ist sofort die hierämtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Hiebei mache ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf den § 37 der Gemeindeordnung für Böhmen aufmerksam, nach welchem die Gemeinde für jeden, durch Vernachlässigung der pflichtmäßigen Vorsorge entstehenden Schaden dem Beschädigten haftet.

Sollte in einer Gemeinde irgend eine Wahrnehmung in dieser Richtung, insbesondere rücksichtlich einer sich fühlbar machenden Agitation gemacht werden, so ist hierüber sofort das Nöthige zu veranlassen und anher Bericht zu erstatten.

Gleichzeitig fordere ich die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden auf, die unterstehenden Posten anzuweisen, sie mögen auf eventuelle Anfänge zu einer antisemitischen Bewegung und insbesondere auf das Erscheinen solcher Tendenzen verfolgender Agitatoren in unauffälliger Weise ein wachsames Auge haben und über gemachte positive Wahrnehmungen sofort anher berichten.

Tetschen, am 13. October 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 16856.

Nach den steuerämtlichen Ausweisen haften an Militärtaxen im Steuerbezirke Böhm.-Kamnitz 783 fl., im Steuerbezirke Bensen 608 fl. und im Steuerbezirke Tetschen 659 fl., zusammen noch 2100 fl. aus.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden daher aufgefordert, die bereits eingehobenen Militärtaxbeträge sogleich an das k. k. Steueramt abzuführen, die noch aushaftenden sogleich, nöthigenfalls im Zwangswege einzuheben und den Vollzug bis 15. November l. J. anher anzuzeigen.

Jene Militärtax-Rückständler, welche abwesend sind, sind mit Anführung der genauen Adresse sogleich zu meiner Kenntniß zu bringen.

Tetschen, am 7. October 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 16862.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 15. Juli 1882, Z. 16999, in Erledigung eines hierämtlichen Antrages eröffnet, daß es nicht für nöthig erachte, den Vorgang bezüglich der Bestreitung der Auslagen für die bei Beförderung großer Lasten nothwendig werdende Stützung und Bestärkung von Straßenbrücken durch eine besondere Norm zu regeln, weil es in der Natur der Sache selbst begründet erscheint, daß derjenige, welcher eine untheilbare, die normale Tragfähigkeit übersteigende Last über eine Brücke befördern will, auch die Kosten aller jener Sicherheitsvorkehrungen zu tragen habe, unter denen allein ihm aus den obwaltenden öffentlichen Rücksichten die Bewerkstelligung des Transportes bewilligt werden kann.

Demgemäß haben von jetzt an die Verfrächter von Dampfkesseln die Kosten etwaiger Unterstützungen ärarischer Brücken nur dann nicht zu tragen, wenn die betreffende Brücke an sich nicht mehr geeignet ist, die normale Belastung von 200 Zoll-Zentnern oder 10.000 Kilogramm auf einen Quadrat-Meter bei gleichmäßiger Vertheilung zu tragen.

Dies wird zufolge Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 30. September l. J. Z. 48669 hiemit verlautbart.

Tetschen, am 5. October 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 17250.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 20. September 1882, Z. 13873, die Bildung des „Oesterreichischen Stenographenbundes" nach Inhalt der vom Gabelsberger Stenographen-Centralvereine in Wien überreichten Statuten nicht untersagt.

Hievon werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter in Folge h. Statthalterei-Erlasses vom 7. October Z. 64868 zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die diesem Verbande beitretenden Vereine in Gemäßheit des § 10 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 Nr. 134 R.-G.-Bl. unter Vorlage der eigenen, in Folge des Beitritts etwa beschlossenen neuen Statuten, beziehungsweise der den Beitritt ersichtlich machenden Statuten-Anhangsbögen und unter gleichzeitigem Anschluß der Verbandstatuten in je 5 Exemplaren der h. Statthalterei die erforderliche Anzeige zu erstatten haben.

Tetschen, am 14. October 1882.

Der k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann:

Brechler.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen a/Elbe.

Nr. 41. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 21. October 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 196.

Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des hohen Ministeriums des Innern hat sich zu Folge Erlasses vom 4. October l. J. No. 5127 M. J. I. bestimmt gefunden, mich von Böhm.-Leipa nach Tetschen zu versetzen.

Mit hohem Erlaß Sr. Excellenz des Herrn k. k. Statthalters vom 11. October l. J. No. 8876 wurde mir gleichzeitig die Weisung ertheilt, die Leitung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen ohne Verzug zu übernehmen.

In Folge dessen fand heute die Amtsübergabe statt und beehre ich mich, die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, dies in üblicher Weise in ihren Gemeinden zu verlautbaren.

Durchdrungen von der Wichtigkeit meiner Aufgabe, sowohl was die politischen Geschäfte als auch das Schulwesen in diesem vorgeschrittenen Bezirke betrifft, bitte ich vor Allem, mir Vertrauen zu schenken und meinen schweren Dienst durch ein freundliches Entgegenkommen zu erleichtern.

Doch indem ich hierum bitte, verspreche ich auch Alles aufzubieten, um mir dieses Vertrauen zu verdienen; ich will mich redlich bemühen, die Bedürfnisse der Bevölkerung genau kennen zu lernen, begründeten Wünschen und Anliegen nach Kräften entsprechen und überhaupt trachten, den Pflichten meines Amtes zum allgemeinen Besten nachzukommen.

Tetschen, am 18. October 1882.

A. G. Müller,
k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann.

Post-Nr. 2. Nr. 17329.

Zu Folge des Berichtes des Thierarztes May vom 13. d. M., betreffend den Pferderotz in der Stallung des Stefan Seidel und Rotzverdacht in der Stallung des Anton Schneider in Nieder-Ebersdorf finde ich mich bestimmt, diese Seuche als erloschen und die diesfalls eingeleiteten veterinär-polizeilichen Maßregeln als aufgehoben zu erklären, was in der Gemeinde sogleich zu verlautbaren ist.

Tetschen, am 15. October 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 17406.

Zufolge Berichtes des Thierarztes May vom 14. d. M. finde ich mich bestimmt, den Milzbrand in den Stallungen der Marianna Richter NC. 86 und der Rosalia Hackel NC. 85 in Hohenleipa als erloschen und die diesfalls eingeleiteten veterinär-polizeilichen Maßregeln als aufgehoben zu erklären.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, dies in der Gemeinde sogleich zu verlautbaren

Tetschen, am 17. October 1882.

Anton Gustav Müller,
k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann.

präsentirt am 22. Oktober
No 1970.

Nr. ~~13~~. 42. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 28. October 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1.

Im Monate November werden die Amtstage abgehalten:
in Bensen am Samstag den 4. November Vormittags ½9 Uhr,
in B.-Kamnitz am Dienstag den 7. November Vormittags ½10 Uhr,
in Tetschen am Mittwoch den 8. November Vormittags 10 Uhr.

Hiebei werden die Angelobungen der neugewählten Gemeindevorstands-Mitglieder entgegengenommen, daher dieselben, ohne erst eine besondere Einladung abzuwarten, erscheinen wollen.

Post-Nr. 2. Nr. 16179.

Zur Vermeidung von Stempelanständen bei behördlichen Eingaben in Gewerbeangelegenheiten mit Hinblick auf die in der T. P. 43 lit. b, Z. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1862 R.-G.-Bl. Nr. 89 angeführten Abstufungen der Bevölkerungszahl wird zu Folge des hohen Erlasses der k. k. Statthalterei vom 18. September 1882 Z. 56840 eröffnet, daß nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1880 im hiesigen Bezirke nur Tetschen über 5000 Seelen (einheimische und fremde) und zwar 5330 zählt.

Hievon werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher und der Herr Bürgermeister in Tetschen insbesondere mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Bevölkerungszahl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Tetschen, am 24. October 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 17466.

Laut Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft B.-Leipa vom 13. October 1882 Z. 16286 ist unter dem Rindviehe des Johann Teufel zu Haida die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb jeder Verkehr mit Vieh, thierischen Rohproducten und Abfällen, Heu, Hafer, Stroh und Streumaterialien von und nach dem Seuchenhofe für die Dauer der Seuche verboten worden.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, dies in der Gemeinde sogleich zu verlautbaren und besonders die Viehbesitzer, Viehhändler, Viehtreiber, Fleischhauer und die Händler mit den oben genannten Artikeln zu verständigen.

Tetschen, am 20. October 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 17579.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf

1. Die Diplome und Zeugnisse der Thierärzte,
2. Die Absolutorien der Curschmiede,
3. Die Absolutorien und Zeugnisse der geprüften Hufschmiede,

4. Die amtlichen Decrete in originali der ungeprüften Hufschmiede, mit welcher dieselben die Concession zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes erhalten haben im eigenen Gemeindegebiete sofort zu erheben und behufs Einsicht derselben durch den k. k. Bezirksthierarzt binnen 3 Tagen anher vorzulegen.

Tetschen, am 21. October 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 17606.

Nachdem sich in letzterer Zeit die an die Landes-Regierung für Bosnien und die Hercegowina sowohl von Privaten, wie auch von den auswärtigen Aemtern in Bezug auf die Colonisation in Bosnien und der Hercegowina gestellten Anfragen bedeutend gemehrt haben, dieselben aber größtentheils auch Umstände von geringer Wichtigkeit berühren, über welche mit Rücksicht auf die verschiedenartig gestalteten Ortsverhältnisse der einzelnen Bezirke nur die dortigen unterstehenden politischen Behörden directen Aufschluß ertheilen können und nachdem die Inanspruchnahme des hohen Ministeriums und der Landesstellen in solchen Fällen nur eine für die betreffenden Parteien nachtheilige Verzögerung in der Erledigung der gestellten Anfragen zur Folge hat, werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter aufgefordert, den Auswanderungslustigen die nachstehenden Daten, welche schon Kraft ihrer allgemeinen Natur als Richtschnur für jene Personen dienen können, welche in diesen Ländern sich anzusiedeln gedenken, bekannt zu geben.

Fremde Ansiedlungen können in den occupirten Ländern gedeihen, wenn die betreffenden Einwanderer über ein entsprechendes Capital verfügen und jene Arbeitslust, Ausdauer und Energie mit sich bringen, die nothwendig ist, um in einem fremden, der abendländischen Cultur bis jetzt ganz verschlossenen Lande ein neues Heim zu gründen.

Die Landes-Regierung ist vorläufig nicht in der Lage, Staatsgründe den Ansiedlern anzuweisen und wird dies erst dann stattfinden können, wenn die Vermessung und Catastrirung vorgeschritten sein wird und die Besitztitel der einzelnen Parcellen in's Reine gebracht sein werden. Es werden nämlich derzeit Staatsgründe vielfach von Privaten bestritten und hat dieser Umstand bisher nachtheilig auf die Entwicklung einiger auf Staatsgründe schon angesiedelten Colonien gewirkt. Fremde Ansiedler können sich unter folgenden Modalitäten auf Privatgründe niederlassen:

1. Die benöthigte Grundfläche kann entweder den Eigenthümern abgekauft werden, in welchem Falle der Preis per 1 österr. Joch je nach der Lage und Beschaffenheit des Bodens zwischen 10 bis 50, in der Posavina auch bis 100 fl. ö. W. varirt; hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß die größeren Grundcomplexe zumeist mit deren haftenden Besitzansprüchen der Kmeten belastet sind, was bei kleineren Gründen seltener eintrifft. Der Ankauf von Gründen, die frei von Kmeten sogenannten „Erbpächter" oder Grundhold sind, ist den Ansiedlern besonders anzuempfehlen.

2. Privatgründe können auch in Pacht genommen werden, wobei der jährliche Pachtzins per 1 österr Joch auf 1 bis 10 fl. zu stehen kommt.

3. Schließlich können Privatgrundstücke gegen Entrichtung der sogenannten Tretina, das ist des dritten Theiles des jährlichen Bodenentwürfnisses von Seite der Eigenthümer an Fremde überlassen werden.

Es haben sich mehrere Grundbesitzer übrigens schon bereit erklärt, für den Fall der Abschließung eines solchen Abkommens den fremden Ansiedlern die Grundstücke sammt den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu übergeben, nöthigenfalls die letzteren aus eigenen Mitteln aufzuführen und sogar einige Jahre hindurch von der Entrichtung der Tretina abzusehen, im Falle von den neuen Besitzern Ausrodungen, Entwässerungen u. dgl. behufs Bebauung des Bodens vorgenommen werden sollten.

Es lassen sich jedoch für alle diese Fälle die näheren Bedingungen, unter welchen die betreffenden Kauf- und Pacht-Verträge stipulirt werden könnten, in die Rahmen dieser Darstellung nicht fassen, da dieselben von den verschiedenartigsten Factoren abhängig sind.

Hier sei nur bemerkt, daß, wie dies schon die Natur der Sache mit sich bringt, bessere, günstiger gelegene Gründe, wenn sie nicht blos in Pacht überlassen werden, nur zu höheren Preisen zu erwerben sind, während Bodenflächen, welche derzeit uncultivirt und erst nach vorgenommener Entwässerung, resp. Ausrodung zum Feld- event. Weinbaue verwendet werden können, um relativ geringere Summen anzukaufen sind.

Die Landes-Regierung wird jedenfalls bestrebt sein, den Einwanderern die thunlichste moralische Unterstützung angedeihen zu lassen; andererseits muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß dieselbe mit Rücksicht auf die Landesfinanzen trotz des besten Willens nicht in der Lage ist, Investitionen zu Colonisationszwecken vorzunehmen, oder den Ansiedlern materielle Unterstützungen zu gewähren.

Sollten Personen, die sich in Bosnien niederzulassen gedenken, nähere und in diesem Circulare nicht enthaltenen Umstände in Erfahrung zu bringen wünschen, so wollen sich dieselben directe an die politische Behörde jenes Kreises resp. Bezirkes in Bosnien und der Hercegowina wenden, in dessen Bereiche sie sich niederzulassen beabsichtigen.

Sämmtliche dortigen Kreis- und Bezirksbehörden wurden angewiesen, betreffende Anfragen directe, genau und mit Beschleunigung zu beantworten.

Tetschen, am 22. October 1882.

Post-Nr. 6. Nr. 17697.

In Folge des h. Statthalterei-Erlasses vom 17. d. M. Z. 66766 werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter aufgefordert, den Ausweis über die Aenderungen, welche in dem nach § 9 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 ermittelten Fassungsraum pro 1882 eingetreten sind, nach dem in der Beilage II der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1879 R.-G.-Bl. Nr. 94 enthaltenen Formulare und lediglich unter Einstellung des geänderten Fassungsraumes bis 15. Dezember l. J. anher vorzulegen.

Tetschen, am 24. October 1882.

Post-Nr. 7.

Auszuforschen sind: Chytil Ferdinand, geb. 1854 zu Prerau in Mähren; Lenk Eduard, geb. 1862 in Rostock, zuständig nach Hainspach, Bezirk Schluckenau, Sohn des Wirthschaftsverwalters Lenk.

Beide sind stellungspflichtig. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher wollen daher in den Verzeichnissen der Militärpflichtigen nachsehen, ob sie darin erscheinen, abgestellt wurden oder gestorben sind. Ein positives Ergebniß ist anzuzeigen.

Tetschen, am 26. October 1882.

Anton Gustav Müller,

k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 44. 43. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 8. November 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 17893.

Se. Excellenz der Herr k. k. Statthalter hat mit hohem Erlaß vom 23. October l. J. Nr. 71271 die k. k. Bezirkshauptmannschaft ermächtigt, die Bewilligung zur Abhaltung von Maskenbällen wie in den früheren Jahren auch in der Faschingszeit des Jahres 1883 im hochortigen Namen zu ertheilen.

Hievon werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter zum Benehmen in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, im Falle Maskenbälle stattfinden sollten, darauf zu sehen, daß allen bezüglichen Vorschriften, insbesondere denjenigen in Betreff des Musikalimpostes und des gesetzlichen Armen-Percentes entsprochen werde und daß die Abhaltung der fraglichen Bälle stets unter polizeilicher Aufsicht erfolge.

Tetschen, am 27. October 1882.

Post-Nr. 2. Nr. 17251.

Laut Statthaltereierlasses vom 5. October l. J. Z. 63014 vagirt die vom Schlage gerührte und in Folge dessen im Gehen schwerfällige Eleonora Prokisek, Witwe aus Hřibeci, in verschiedenen Krankenanstalten als Simulantin Aufnahme suchend, wodurch der Zuständigkeitsgemeinde bereits wiederholt und zwar namentlich anläßlich ihrer Aufnahme in die Wiener Krankenanstalt namhafte Auslagen ungerechtfertigt erwuchsen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden auf das Vorkommen dieser Person mit der Weisung aufmerksam gemacht, dieselbe im Betretungsfalle nicht ohne vorher ärztlich constatirte Nothwendigkeit in eine Krankenanstalt aufzunehmen und dieselbe im Falle der Ausweislosigkeit der competenten nächsten Sicherheits-Behörde zur Schubsbeförderung in ihre Heimats-Gemeinde einzuliefern.

Tetschen, am 26. October 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 17753.

Zufolge des Vorkommens eines wüthenden Hundes in Nesterschitz und eines wüthenden Hundes in Pömmerle, in der Bezirkshauptmannschaft Aussig, welche laut dortämtlicher Note vom 22. d. M., Z. 14430, erschossen worden sind, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerie, posten-Commanden und die Abdecker auf, nach der Provenienz dieser Thiere und darnach alsogleich zu forschen, ob von denselben Thiere und Menschen irgendwo verletzt worden, oder erstere mit ihnen in Berührung gekommen sind. Ueber ein positives Resultat dieser Nachforschungen ist sofort anher zu berichten.

Zugleich verständige ich die k. k Gendarmerieposten-Commanden, daß ich in den Gemeinden Rongstock, Topkowitz und Tichlowitz die dreimonatliche Hundsperre bis inclusive 16. Jänner 1883 eingeleitet habe und fordere dieselben auf, die genaue Handhabung dieses Erlasses strengstens zu überwachen und jede Wahrnehmung einer Zuwiderhandlung sofort anher anzuzeigen.

Tetschen, am 26. October 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 18169.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Innsbruck befindet sich in Tirol, besonders im Pusterthale und Seitenthälern ein Ueberschuß an mastungsfähigem Vieh, welches von dort des Mangels an Winterfutter halber in nächster Zeit sehr billig angekauft und mit Vortheil in den Fabriksmästereien der industriereicheren Provinzen gemästet werden könnte.

Ebenso dürfte Zuchtvieh in größerem Maße in den von den kürzlich stattgefundenen Wasserverheerungen heimgesuchten Theilen des Landes zu billigen Preisen abgegeben werden.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter wollen dies verlautbaren und die interessirten Kreise zum Einkaufe ihres Bedarfes an Zucht oder zur Mast bestimmtem Vieh in Tirol einladen.

Tetschen, am 2. November 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 18395.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter und die k. k. Gendarmerieposten-Commanden auf, nachzuforschen, wo die Hebamme Anna Goldberg, die früher in Rumburg wohnte, sich gegenwärtig aufhält und über ein positives Resultat dieser Nachforschungen binnen 8 Tagen anher zu berichten.

Tetschen, am 4. November 1882.

Post-Nr. 6.

Gemäß hohen Finanzministerialerlasses vom 26. April 1881, Nr. 2125, genießen die Eingaben an die Schulbehörden um Erleichterungen im Schulbesuche oder um Befreiungen hievon nicht der Stempelfreiheit, sie unterliegen vielmehr dem Eingabestempel nach Tarifpost 42 ad 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 auch dann, wenn sie mit einem Armuthszeugnisse belegt sind.

Beilagen solcher Gesuche unterliegen mit Ausnahme der stempelfreien Armuthszeugnisse, wenn sie nicht schon gestempelt sind, dem Beilagestempel nach T. P. 20.

Wird jedoch das Ansuchen um Schulbesuchserleichterung oder Befreiung nur mündlich bei der Schulbehörde angebracht, ohne daß hierüber ein Protokoll aufgenommen wird und von der Schulbehörde selbständig erledigt oder hierüber der höheren Behörde Bericht erstattet, so tritt kein Anlaß zur Entrichtung einer Stempelgebühr ein.

Hievon werden die verehrlichen Bürgermeister- und Gemeindeämter zum Benehmen in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Tetschen, am 5. November 1882.

Post-Nr. 7. Nr. 18420.

Nach dem Gesetze vom 2. October 1882 und der Durchführungsvorschrift vom 1. November 1882, R.-G.-Bl. Nr. 153, 144, S. 565 u. f. f., Art. 12 Punkt 9, ist die Assentirung sämmtlicher bisher bleibend eingetheilten Ersatzreservisten aus den Geburtsjahren 1852 bis 1860 angeordnet.

Die Einberufungskarten für die Betreffenden zum Erscheinen am 24. November l. J. früh um 8 Uhr in der Ergänzungs-Bezirks-Station Theresienstadt wurden bereits mit hierortigem Erlaß vom 3. d. M., Z. 18212, ausgegeben.

In Folge dessen werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, die Zustellung der Einberufungskarten **sofort** im ämtlichen Wege, eventuell für die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten im Wege ihrer Angehörigen, gesichert, zu veranlassen **und jeden einberufenen Ersatzreservisten vor seinem Abgehen nach Theresienstadt das gemeindeämtlich ausgefertigte Identitäts-Zeugniß, versehen mit der Personsbeschreibung des Betreffenden, einzuhändigen.**

Tetschen, am 6. November 1882.

Post-Nr. 8. Nr. 17890.

In Rosenberg, Bezirk Sulzbach in Baiern, wurde eine taubstumme Mannesperson aufgegriffen, welche allem Anschein nach aus Böhmen gebürtig ist und während des Hopfenpflückens dahin gekommen sein dürfte.

Diese Person ist 20 bis 24 Jahre alt, hat vermuthlich das Schneidergewerbe erlernt und an der linken Hand Spuren, daß über dieselbe ein Rad gegangen ist

Merkl Franz, Hutmacher geb. 1862 in Zathmar in Ungarn, zuständig nach Kaaden in Böhmen, Vagabund; Novak Johann aus Kremsir, geb. in Görlitz, zuständig nach Arndtstein in Kärnthen, Knecht; Dojak Peter, geb. 1861 zu St. Jacob, Gemeinde Rossegg, Kärnthen, Fabriksarbeiter; Saboy Franz, geb. 1862 zu Pontafel in Kärnthen, Steinmetzer; Tabor Mathias, geb. 1862 in Alttabor, ehelicher Sohn der Anna Tabor. Da diese 5 Personen sich im stellungspflichtigen Alter befinden, so ist in den Verzeichnissen der Militärpflichtigen nachzusehen, ob sie etwa darin aufgeführt erscheinen, ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben oder verstorben sind.

Tetschen, am 6. November.

Anton Gustav Müller,

k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 45. 44, 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 15. November 1882.

An alle Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 14862.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat mich mit dem Erlasse vom 27. August l. J., Z. 58361, aufgefordert, für die intensivste Handhabung der öffentlichen Sicherheit Sorge zu tragen, insbesondere soll nicht geduldet werden, daß die Gemeinden aufgegriffene Personen über die Grenzen ihres Gemeindegebietes schaffen, anstatt sie der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen.

Ich fordere daher die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf, sich stets die auf die Handhabung der Sicherheitspolizei bezüglichen Vorschriften strengstens vor Augen zu halten, und immer genau nach denselben vorzugehen.

Tetschen, am 7. November 1881.

Post-Nr. 2. Nr. 18681.

Laut Mittheilung des k. k. 42. Ergänzungsbezirks-Commandos in Theresienstadt vom 10. d. M., Nr. 7910, haben die Ersatzreservisten aus fremden Ergänzungsbezirken gleichzeitig mit jenen aus dem hierortigen Rayon zuständigen, zur Assentirung am 24. November l. J. früh 8 Uhr in Theresienstadt zu erscheinen.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dies den betreffenden aus fremden Ergänzungsbezirken im hierortigen Rayon wohnhaften Ersatzreservisten zu verlautbaren.

Tetschen, am 13. November 1882.

Post-Nr. 3. Nr. 17994.

Die in den Gemeinden Biela, Losdorf, Eulau, Schönborn, Tetschen, Franzenthal, Altschokau, Mertendorf, Kleinbocken, Blankersdorf, Großbocken und Algersdorf aus Anlaß des Vorkommens wüthender Hunde, angeordnete dreimonatliche Hundesperre wurde behoben.

Was hiemit verlautbart wird.

Tetschen, am 11. November 1882.

Post-Nr. 4. Nr. 18355.

Zufolge des Vorkommens eines fremden wüthenden, gelblichbraunen, an der Brust und Bauche licht gefärbten, mit kurzen hängenden Ohren, kurzen, gestutzten Schwanze und kurzen Deckhaaren versehenen, 32 Ctm. hohen und 65 Ctm. langen, etwa 4 Jahre alten, männlichen, ziemlich gut genährten Hundes, der in Königswald vertilgt worden ist, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden und die Abdecker auf, nach der Provenienz dieses Thieres und darnach alsogleich zu forschen, ob von demselben Thiere und Menschen irgendwo verletzt worden, oder erstere mit ihm in Berührung gekommen sind. Ueber ein positives Resultat dieser Nachforschungen ist sofort anher zu berichten. Nr. 8 der Belehrung über die in Nr. 1 des angezogenen Gesetzes namhaft gemachten ansteckenden Thierkrankheiten ist allsogleich zu publiziren.

Zugleich verständige ich die k. k. Gendarmerieposten-Commanden daß ich in Königswald, Tyssa, Eulau und Riegersdorf die dreimonatliche Hundesperre bis incl. 23. Jänner 1883 eingeleitet habe und fordere dieselben auf, die genaue Handhabung dieses Erlasses strengstens zu überwachen und jede Wahrnehmung einer Zuwiderhandlung sofort anher anzuzeigen.

Tetschen, am 6. November 1882.

Post-Nr. 5. Nr. 18534.

Laut Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft B.-Leipa vom 3. November 1882, Z. 17312 ist unter dem Rindvieh des Josef Grohmann in der dortbezirkigen Gemeinde Arnsdorf NC. 159 die Lungenseuche ausgebrochen und für die Dauer der Seuche jeder Verkehr mit Vieh, thierischen Rohproducten und Abfällen, Heu, Hafer, Stroh und Streumaterialien von der genannten Gemeinde verboten. Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, dies in der Gemeinde sogleich zu verlautbaren.

Tetschen, am 11. November 1882.

Anton Gustav Müller,
k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 45. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 22. November 1882.

An alle Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 19065.

Zum Zwecke der Verfassung des bezirksärztlichen Sanitätsberichtes über das Jahr 1882 fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, die Berichte:

1) über die Cretinen,
2) über die Armeninstitute,
3) über die Irrsinnigen,
4) über die Taubstummen,
5) über die Findlinge,
6) über das Sanitätspersonale,
7) über die Blinden

im Jahre 1882 auf den im Anschlusse sich befindenden Druckformularen A, B, E, F, J, L und M (7 Stück) mit genauer Beantwortung der auf denselben enthaltenen Fragen bis 6. Jänner 1883 und den Ausweis über den Viehstand in der Gemeinde in der vorgeschriebenen Form bis 15. Dezember 1882 zuversichtlich, ohne es auf eine weitere Betreibung ankommen zu lassen, hieramts vorzulegen.

Zur Verfassung der Berichte über die Cretinen und Irrsinnigen, deren Alter von 5 zu 5 Jahren anzugeben ist, ist die Intervention des Herrn Communalarztes in Anspruch zu nehmen.

Im Berichte über das Sanitätspersonale ist der Wohnort und der Name der Sanitätspersonen anzugeben.

Post-Nr. 2. ad Nr. 19068.

Zufolge Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 8. Februar 1878, Z. 4149, beauftrage ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter im Sinne dieses Erlasses ad VII die Zahl der Thierärzte, Curschmiede und der geprüften, nämlich der mit dem Befähigungszeugnisse des k. k. Thierarzneiinstitutes zu Wien oder Prag versehenen und der sonstig berechtigten, d. h. derjenigen Hufschmiede, welche früher, bevor die hohe Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 100, in Wirksamkeit getreten ist, die Concession zur Ausübung des Hufschmiedegewerbes erlangt haben und im eigenen Gemeindegebiete wohnen, mit Angabe der Namen zuversichtlich bis 15. Dezember 1882 hieramts schriftlich bekannt zu geben.

Post-Nr. 3. Nr. 19046.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte Nr. 43 vom 8. November sub Post 4 enthaltenen Verlautbarung wird bekannt gegeben, daß im Pusterthal das meiste Nutz- und Zuchtvieh zu haben ist und daß die Obmänner der landwirthschaftlichen Bezirksgenossenschaften in Bruneck, Welsberg, Sillian und Lienz bereit sind, Käufern, welche mit den Tiroler Verhältnissen nicht ganz vertraut sein sollten, alle gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Post-Nr. 4. Nr. 18257.

Ueber Antrag der hohen k. k. Statthalterei hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 16. September 1882, Z. 27054, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen genehmigt, daß die während der Schifffahrtsperiode täglich von Jungbunzlau und Brandeis nach Raudnitz, Leitmeritz, Lobositz, Aussig und Bodenbach-Tetschen, dann von Laun nach denselben Orten

mit Ausnahme von Raudnitz endlich von Budweis, Carolinenthal, Pardubitz, Jungbunzlau und Brandeis nach Melnik zu richtenden Wasserstandstelegramme gebührenfrei expedirt werden und erhielt auch bereits die k. k. Telegrafen-Direction für Böhmen diesbezüglich wegen weiterer Veranlassung hohen Orts die entsprechende Weisung.

Hievon setze sich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher zufolge Erlasses der hohen k. k. Statthalterei vom 24. October 1882, Z. 65444, zur Verständigung der Schifffahrtsinteressenten in Kenntniß.

An milden Beiträgen sind bisher für die Ueberschwemmten in Tirol und Kärnthen eingegangen: Von Bodenbach 150 fl., von Preschkau 21 fl. 80 kr., von Steinschönau 51 fl. 50 kr., von Böhm.-Kamnitz 104 fl. 30 kr., von Gleimen 4 fl., von Herrnskretschen 78 fl. 20 kr., von Ullrichsthal 12 fl. 60 kr., von Hermersdorf 6 fl. 25 kr. und von Niedergrund 10 fl. 15 kr.

Nachstehende Personen sind auszuforschen: Nawratil Josef, geboren 1862 in Groß Přitočno, Bezirk Smichow, zuständig nach Jägersdorf, Bezirk Sternberg, in Mähren. Bartosch Anton, geboren 1862 in Klomin, Bezirk Melnik, Schuhmacher. Pospischill Josef, geboren 1862 in Murstetten, Bezirk St. Pölten, zuständig nach Proßnitz in Mähren, Regenschirmverfertiger. Jüstel Ferdinand, geboren 1854 zu Prerau in Mähren. Lenk Carl Josef, geboren 1862 in Rostok, Sohn des Wirthschaftsverwalters Lenk, zuständig nach Hainspach. Nachdem alle diese Personen stellungspflichtig sind, so haben die Bürgermeister- und Gemeindeämter die diesfalls erforderlichen Nachforschungen insbesonders in der Richtung einzuleiten, ob dieselben nicht etwa in den Verzeichnissen der Stellungspflichtigen der Gemeinde aufgeführt erscheinen, der Stellungspflicht Genüge geleistet haben oder verstorben sind.

Die im § 48 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Feber 1873 vorgeschriebene Angelobung der neugewählten Herren Mitglieder der Ortsschulräthe hat, so wie diesbezüglich der Gemeindevorstandsmitglieder bekannt gegeben wurde, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, ebenfalls gelegenheitlich der Amtstage zu geschehen.

Mit Bezug auf das Bezirksamtsblatt Nr. 38, vom 30. September l. J., Post-Nr. 1 Punkt 6, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher aufgefordert, die noch ausständigen Stellungs-Operate, welche bis 20. d. M. hier eingelangen sollten, sogleich anher vorzulegen.

Anton Gustav Müller,

k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen

Nr. 46. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 9. Dezember 1882.

An alle Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1.

Im Monate Dezember werden die Amtstage abgehalten:
in Tetschen am Mittwoch den 13. Dezember Vormittags 10 Uhr
„ Bensen „ Samstag den 16. „ „ ½9 „
„ B.-Kamnitz am Dienstag den 19. „ „ 10 „

Post-Nr. 2. Nr. 19345.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 5. November l. J., Z. 17004, die nach § 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 113, von den Gemeinden für das Reichsgesetzblatt zu leistende Vergütung für den Jahrgang 1883 mit dem Betrage von 2 fl. (zwei Gulden) pr. Exemplar bestimmt.

Die Bürgermeister- und Gemeindeämter werden hievon mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, diesen Betrag in bisher üblicher Weise, das ist beim nächsten Amtstage in Abfuhr zu bringen.

Post-Nr. 3. Nr. 19223.

Sämmtlichen Herren Eigenthümern von Gebäuden ist die pünktliche Befolgung der nachstehend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Hauszinssteuer nochmals und dringend anzuempfehlen.

1. Wird ein Gebäude im Laufe des Jahres ganz oder theilweise auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vermiethet, so ist **innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Vermiethung** des ganzen Gebäudes oder eines Theiles desselben der stipulirte Zins hieramts einzubekennen.

2. Treten nach Ueberreichung des Miethzinsbekenntnisses oder nach gemachter Protokollar-Angabe **im Laufe des Jahres** Erhöhungen des Miethzinses ein, so sind dieselben **binnen 14 Tagen nach Eintritt** derselben mittelst ungestempelter Eingabe der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Die Unterlassung der Einbekennung (wie ad 1), sowie die Anzeige (wie ad 2) müßte **als Zinsverheimlichung unnachsichtlich** bestraft werden.

Zugleich werden den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern die bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, gemäß welcher Sie verpflichtet sind,

a) nach dem Ihnen vom k. k. Steueramte jährlich zukommenden Ausweise jedem Hausbesitzer in sein Steuerbüchel einzutragen, für welche Zahl von Wohnbestandtheilen demselben die **Hausclassensteuer** berechnet wurde,

b) hinsichtlich jedes stattgefundenen Neu-, Um- oder Zubaues eine Abschrift der hiezu ertheilten gemeindeämtlichen Bewilligung anher vorzulegen.

Post-Nr. 4.

Für die Ueberschwemmten in Tirol und Kärnthen sind neuerlich eingegangen: Von der Stadt Tetschen 300 fl., vom Herrn Alfons Winkler in Niedergrund 1 fl., Herrn Josef Ullrich, Hotelier in Tetschen, als Reinerträgniß einer Abendunterhaltung 8 fl.

Bei diesem Anlasse ersuche ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher, die Sammlungen für obigen Zweck im Laufe dieses Monats zu schließen und das Ergebniß anher vorzulegen.

Anton Gustav Müller,
k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 47. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 23. Dezember 1882.

An alle Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 20201.

Unter Hinweis auf den hohen Erlaß vom 30. October 1882, (Amtsblatt Nr. 38, Post-Nr. 1, Z. 14049) fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, am 1. Jänner 1882 die Geburtstabellen von den in der eigenen Gemeinde wohnenden Hebammen einzuheben, von dem Communalarzte richtigstellen zu lassen und sie dann alsogleich anher vorzulegen.

Im Anschlusse folgen zu Handen der Hebammen die Geburtstabellen für das nächste Halbjahr.

Post-Nr. 2. Nr. 19882.

Die nachbenannten Ersatzreservisten sind theils wegen Krankheit, theils wegen unbekannten Aufenthaltes bei der Stellung am 24. November l. J. in Theresienstadt nicht erschienen und zwar:

Gustav Guth,	geboren	1853	aus	Niedergrund,
Josef Gaube	„	1853	„	Tichlowitz,
Franz Etterich	„	1852	„	Rosendorf,
Josef Schneider	„	1857	„	Algersdorf,
Eduard Krause	„	1852	„	Blankersdorf,
Franz Kammel	„	1852	„	Wernstadt,
Wzl. Zimmermann	„	1852	„	Güntersdorf,
Heinrich Heinze	geb.	1852	aus	Dobern,
Alois Birnbaum	„	1853	„	Ob.-Kamnitz,
August Walter	„	1852	„	Steinschönau,
Jos. Heinr. Kreibich	„	1852	„	Steinschönau,
Jos. Zach. Gautsch	„	1852	„	Freudenberg,
Franz Richter	„	1852	„	W.-Kamnitz.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorsteher und k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden haben die Invigilirung nach den Genannten einzuleiten und, sobald der Aufenthalt eventuell Genesung der Kranken bekannt wird, anher die Anzeige zu erstatten, um deren Nachstellung in Theresienstadt veranlassen zu können.

Post.-Nr. 3.

Auszuforschen sind:

Schuster Albert, unehelicher Sohn der Theresia Schuster, geboren am 1. April 1861 in Budapest, zuständig nach Zittau in Mähren, Vergolder.

Stranzer Andreas, geboren in Sesana 1862, Sohn des Eisenbahnwächters Blasius Stranzer.

Possega Johann, geboren 1862 in Triest, der Vater war Postknecht in Sessana.

Umek Johann, geboren 1861 in Triest, Sohn des Tischlers Johann Umek.

Ukmar Mathias, geboren in Kopriwa 1860, Sohn des Taglöhners Anton Ukmar in Triest.

Christoph Josef, geboren 16. Juni 1858 in Dobromelitz in Mähren, unehelicher Sohn der Veronika Christoph aus Hulisko.

Dominik Ignaz, geboren 1862 in Großhof bei Pohrlitz, Mähren, Sohn des Dreschers Franz Dominik aus Strey.

Bischof Anton, geboren 1860, Bindergehilfe.

Ischtwan Peter, geboren 28. Juli 1862 in Krenowitz, unehelicher Sohn der Zigeunerin Katharina Ischtwan.

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher wollen die diesfalls erforderlichen Nachforschungen insbesondere auch in der Richtung einleiten, ob diese Personen nicht etwa in den Verzeichnissen der dortigen Stellungspflichtigen aufgeführt werden, ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben oder etwa schon verstorben sind.

Ferner wurde in Sulzbach in Baiern ein 20—24 Jahre alter Taubstummer aufgegriffen, welcher aus Böhmen gebürtig sein dürfte und das Schneidergewerbe gelernt hat.

Post-Nr. 4. Nr. 20413.

Das General-Depot des k. k. milit.-geogr. Institutes, R. Lechners k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Graben Nr. 31, hat zu Bestellungen auf die in der Veröffentlichung begriffene, vom k. k. milit.-geogr. Institute herausgegebene „Neue Uebersichtskarte der österr.-ungar. Monarchie" eingeladen.

Für diese Karte im Maßstabe von 1 : 750.000 aus 30 Blättern à 1 fl., welche bis 1884 vollendet sein soll, gilt bei allen bis 27. Dezember einlaufenden Bestellungen der Subscriptionspreis 27 fl. Das erste Blatt wurde am 1. Dezember 1882 ausgegeben und kann der Betrag für jede Lieferung einzeln entrichtet werden, mithin eine Vorausbezahlung des ganzen Werkes nicht bedingt ist.

Hierauf werden die Bürgermeister- und Gemeindeämter mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Subscriptionen bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte direct an das genannte General-Depot zu richten sind.

Post-Nr. 5. Nr. 20415.

Laut Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. September 1882, (R.-G.-Bl. Nr. 134) werden vom 1. Jänner 1883 an geänderte Stempelmarken aller Categorien mit Ausnahme der Zeitungsstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr. in Verschleiß gesetzt werden

Hievon setze ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter mit folgenden Bemerkungen in die Kenntniß:

1. Die Verwendung der gegenwärtig im Gebrauche befindlichen, mit der Jahreszahl 1881 versehenen Stempelmarken ist nur bis zum 31. Jänner 1883 gestattet.

Die Verwendung nach diesem Zeitpunkte wird als Stempelverkürzung behandelt und zieht die nachtheiligen gesetzlichen Folgen nach sich; wobei insbesondere hervorgehoben wird, daß diese Folgen bei Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden, bei Frachtbriefen, Wechseln und der den letzetren nach dem Gesetze vom 8. März 1876, (R.-G.-Bl. Nr. 26) gleichgehaltenen Urkunden in der fünfzigfachen Erhöhung der verkürzten Gebühr bestehen, was für die betroffenen Parteien um so empfindlicher erscheint, als die Nachsicht oder Ermäßigung dieser Gebührenerhöhung gesetzlich unstatthaft ist.

2. Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken können während der Zeit vom 1. Februar 1883 bis einschließlich 30. April 1883 bei den hiezu bestimmten Aemtern gegen neue Marken umgetauscht werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist ein Umtausch nicht mehr zuläßig.

3. Ausgenommen von diesen beiden vorangeführten Bestimmungen sind lediglich Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Frachtbriefen, Rechnungen, Wechseln u. s. w., auf denen sich Stempelmarken älterer Form befinden, und welche von einem hiezu bestimmten Organe vor dem 31. Jänner 1883 vorschriftsmäßig überstempelt worden sind.

4. Auch können die noch im Verschleiße befindlichen ärarischen Wechselblanquette, Postbegleitungs-Adressen und Eisenbahnfrachtbriefe mit eingedruckten Stempelzeichen weiterhin bis zum gänzlichen Verbrauche unbeanständet verwendet werden.

Die Veröffentlichung dieser Bestimmungen hat entweder in der zweiten Hälfte des Monates Dezember 1882 oder aber in der ersten Hälfte des Monates Jänner 1883 zu erfolgen.

Post-Nr. 6.

Für die Ueberschwemmten in Tirol sind neuerlich eingegangen: von der Gemeinde Altstadt 126 fl. 57 kr., von der Gemeinde Voitsdorf 6 fl. 50 kr. im Ganzen bisher 870 fl. 85 kr.

Post-Nr. 7. Nr. 20643.

Den Reservemännern des Assentjahrganges 1872, welche mit dem 31. Dezember 1882 in die Landwehr übertreten, ist in geeigneter Weise bekannt zu geben, daß die Landwehrpässe hier eingelangt sind

und sie sich zur Empfangnahme derselben im Sinne des § 32, Punkt 1, des Landwehr-Statutes bei der k. k. Landwehr-Evidenz-Abtheilung in Tetschen **sogleich persönlich in den ersten Tagen des Monates Jänner 1883 zu melden** und die Militärpässe mitzubringen haben.

Jene Landwehrmänner des Assentjahres 1870, welche mit 31. Dezember 1882 mit Abschied entlassen werden, haben die Abschiede gegen Abgabe der Landwehrpässe hieramts abzuholen.

Anton Gustav Müller,
k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.

Nr. 48. 1882.

Bezirks-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Tetschen am 30. Dezember 1882.

An alle Bürgermeister und Gemeindevorsteher!

Post-Nr. 1. Nr. 20416.

In Gemäßheit des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1882, Z. 17677, wird in Betreff der Regelung der Viehbeschau beim Transport von Wiederkäuern auf Eisenbahnen auf Grund der Vollzugsvorschrift vom 12. April 1880, zu § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) Nachstehendes verordnet.

Als Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern werden die nachbenannten Eisenbahnstationen bestimmt und zwar:

1. auf der Staatsbahn: Chotzen, Pardubitz, Kolin, Lieben, Prag, Raudnitz, Theresienstadt, Aussig, Bodenbach;
2. auf der Aussig-Teplitzer Bahn: Aussig, Teplitz, Brüx, Komotau;
3. auf der österr. Nordwestbahn: Deutschbrod, Jenikau, Czaslau, Kolin, Wostroměř-Hořitz, Neubydžow, Adlerkostelez, Nimburg, Melnik, Aussig, Prag;
4. auf der südnorddeutschen Verbindungsbahn: Pardubitz, Königgrätz, Josefstadt, Turnau, Tannwald, Reichenberg;
5. auf der Turnau-Kralup-Prager Bahn: Prag, Münchengrätz, Turnau;
6. auf der Kaiser Franz Josef-Bahn: Budweis, Tabor, Beneschau, Prag, Strakonitz, Pilsen, Plan Königswarth, Eger;
7. auf der böhmischen Westbahn: Smichow, Hořowitz, Pilsen, Taus;
8. auf der Rakonitz-Protiwiner Bahn: Březnitz, Mirowitz, Protiwin;
9. auf der Kaiser n Elisabeth-Bahn: Budweis;
10. auf der böhmischen Nordbahn: Tetschen, Kreibitz-Neudörfel, Böhm-Leipa, Haida, Bakow;
11. auf der Buschtěhrader Bahn: Smichow, Rakonitz, Komotau, Carlsbad, Eger;
12. auf der Dux-Bodenbacher Bahn: Dux-Liptitz, Komotau;
13. auf der Prag-Duxer Bahn: Smichow, Schlan, Laun;
14. auf der Pilsen-Priesner Bahn: Brüx, Podersam, Saaz, Pilsen, Klattau.

Alle übrigen früher bestandenen Ein- und Ausladestationen werden vom 1. Jänner 1883 aufgelassen.

In den bezeichneten Ein- und Ausladestationen ist von dem behördlich bestellten Viehbeschauern die Beschau der Wiederkäuertransporte unter folgenden Modalitäten vorzunehmen:

Wiederkäuertransporte, welche an einer hierländischen oder an einer Eisenbahnstation in den Ländern Schlesien, Mähren, Nieder- und Ober-Oesterreich und Salzburg in ordnungsmäßiger Weise bereits beschaut wurden, werden, insofern wegen herrschenden Viehseuchen nicht andere Verfügungen getroffen worden sind und wenn der Transport der Thiere nicht über 5 Tage gedauert hat und während desselben kein Abgang und kein Erkrankungs- oder Umstehungsfall unter den Thieren vorgekommen ist, beim Ausladen der Beschau nicht mehr unterzogen.

Einzelne mit ordnungsmäßigen Viehpässen gedeckte Thiere sind sowohl an den Ein- und Ausladestationen als auch an allen anderen hierländischen Stationen beim Ein- und Ausladen von der Beschau ausgeschlossen.

Ebenso können auch Viehtransporte von einheimischer Provenienz, welche mit dem vorschriftlichen Viehpasse versehen sind, in jenen Stationen, die als Ein- und Ausladestationen nicht bestimmt sind, ein- und ausgeladen werden.

Wiederkäuer-Transporte, welche aus anderen, als den oben benannten österreichischen Kronländern,

sowie aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus dem Auslande nach Böhmen gebracht werden, sind dagegen ohne Ausnahme beim Ausladen der Beschau zu unterziehen.

Aus den Ländern Schlesien, Mähren, Nieder- und Oberösterreich und Salzburg in Böhmen einlangende, beim Einladen nicht ordnungsgemäß beschaute, sowie alle aus anderen Ländern eingebrachte Viehtransporte können, wenn sie mit den vorschriftlichen Viehpässen gedeckt und wenn nicht in seuchengefährlichen Zeiten andere Maßnahmen getroffen sind, auch in einer Eisenbahnstation, welche als Ein- und Auslade-station nicht bestimmt ist, ausgeladen werden.

In einem solchen Falle muß jedoch die Beschau stattfinden, zu deren Vornahme der nächst domicilirende Sachverständige zu berufen ist

Dieser hat der politischen Behörde, in deren Amtsbezirke die betreffende Eisenbahnstation gelegen ist, sofort nach vorgenommener Beschau unter Angabe der Provenienz der Gattung und Stückzahl der Thiere hievon die Anzeige zu erstatten, bei dem sich etwa ergebenden Verdachte irgend einer Infectionskrankheit unter den Thieren die geeigneten Vorkehrungen behufs deren Fernhaltung von anderen ansteckungsfähigen Thieren zu treffen und die politische Behörde hievon im kürzesten Wege zu verständigen.

Die obigen Bestimmungen haben nunmehr auch auf die Wiederkäuer-Transporte aus Galizien Anwendung zu finden und werden daher die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 24. Juli l. J., Z. 15181, gegenüber diesem Lande eingesetzten Maßregeln behoben, wonach auch jede weitere Beschau von Seite der Beschau-Aerzte in den Einbruchstationen Grulich, Böhmisch-Trübau, Polna, Wittingau und Budweis zu entfallen hat.

Dagegen bleiben die Anordnungen der h. o. Kundmachung vom 7. October l. J., Z. 67771, in Betreff der in Kroatien-Slavonien herrschenden Rinderpest aufrecht.

Die für die Beschau mit der h. o. Kundmachung vom 7. Juni 1880, Z. 33809, festgesetzten Gebühren sind auch fernerhin zu entrichten und zwar für Rinder im Alter über 1 Jahr per Stück 10 kr. und für Kälber bis zu 1 Jahr, sowie für Schafe und Ziegen per Stück 3 kr.

Zufolge Erlasses der hohen k. k. Statthalterei vom 12. Dezember 1882, Z. 74411, fordere ich die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, dies in der Gemeinde sogleich zu verlautbaren.

Post-Nr 2. Nr. 20777.

Nach einer an die nieder-österreichische Statthalterei gelangten Anzeige der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten reisen folgende zur Gemeinde St. Pölten zuständige Individuen:

Josef Kraushofer, Taglöhner, geboren 1833; Josef Brandtner, Gürtler, geboren 1840; Anton Kindermann, Hafner, geboren 1846; Franz Artner, Goldarbeiter, geboren 1860; Franz Bosch, Schuhmacher, geboren 1859, seit längerer Zeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie herum, frequentiren die öffentlichen Krankenhäuser und erwirken sich bei den Gemeindevorstehungen Reisevorschüsse gegen Regreß an ihre Heimathsgemeinde, wodurch sie in die Lage versetzt sind, ohne Arbeit suchen zu müssen, ungehindert reisen zu können und dadurch ihre Heimathsgemeinde financiell schädigen.

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher werden hievon mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß die genannten Personen nur im Falle ihrer vorher ärztlich constatirten Unabweisbarkeit in die Krankenpflege aufgenommen, denselben Reisevorschüsse jedoch unbedingt versagt, und daß diese Personen im Falle ihrer Arbeits- und Subsistenzlosigkeit vielmehr der gesetzlichen Behandlung zugeführt werden.

Post-Nr. 3. Nr. 20725.

Da laut ämtlichen Nachrichten die Klauenseuche unter dem Rindvieh in dem Amtsbezirke Leitmeritz eine größere Verbreitung erlangt hat, so wird zur Hintanhaltung von Verschleppungen der Seuche auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, (R.-G.-Bl. Nr. 35) der Verkehr mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Leitmeritzer Amtsbezirke heraus und in denselben hinein untersagt.

Zur Approvisionirung der Städte Theresienstadt, Leitmeritz und Lobositz wird zwar die freie Einfuhr der genannten Thiere mittelst der Eisenbahn gestattet, dieselben sind jedoch in den betreffenden Eisenbahnstationen durch die dort aufgestellten Beschauer einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

Innerhalb dieses Amtsbezirkes kann der Verkehr mit diesen Thieren, insofern er durch die örtlichen Sichermaßregeln zulässig ist, stattfinden.

Uebertretungen dieser Art werden nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai l. J. (R.-G.-Bl. Nr. 51) geahndet.

Ich fordere die Bürgermeister- und Gemeindeämter auf, dies in der Gemeinde sogleich zu verlautbaren.

Post-Nr. 4. Nr. 20848.

Am 19. Dezember 1882 ist unter den Schweinen des Borstenviehhändlers Carl Birke aus Preußen im Bahnhofe zu Bodenbach, wo sie gegenwärtig contumacirt sind, der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche constatirt worden.

Ich fordere die Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf, dies in der Gemeinde sofort zu verlautbaren und besonders die Viehbesitzer, Viehhändler, Viehtreiber und Fleischhauer zu verständigen.

Tetschen, am 30. Dezember 1882.

Anton Gustav Müller,
k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann.

Druck von F. W. Stopp in Tetschen.